

PROTOKOLL

über die 16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 8. Mai 2013 im Gobelinsaal des Rathauses

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.30 Uhr

Anwesende

Ratsmitglieder:

Ratsherr Hermann	(SPD)	- Ausschussvorsitzender -
Ratsfrau Barth	(CDU)	
Ratsherr Borchers	(SPD)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	- in Vertretung für Ratsherrn Onay -
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)	
Ratsherr Mineur	(SPD)	- in Vertretung für Beigeordnete Zaman -
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	

Grundmandatsträger:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadtkämmerer Dr. Hansmann	(Dez. II)
Frau Weißenborn	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Herr König	(83 - HCC)
Frau Bartels	(14.2)
Herr Fischer	(16.1)
Frau Schaffert-Weiland	(32.4)
Frau Gundert	(57.3)
Herr Schalow	(61.4)
Herr Tebbenhoff	(68.0)
Frau Schneider	(14.21)
Herr Hußmann	(20.21)

Herr Diers	(32.43)
Frau Burde	(68.02)
Herr Heberlein	(aha)
Herr Müller	(PR/II)
Frau Allner	(20.11) - für die Ausschussbetreuung

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Genehmigung des Protokolls über die
 - 1.1. 12. Sitzung am 30.01.2013
 - 1.2. 13. Sitzung am 06.02.2013
 - jeweils die öffentlichen Teile -
 2. Jahresabschluss 2012 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 0890/2013 mit 5 Anlagen)
 3. Baumaßnahme im Margot-Engelke-Zentrum:
- Sanierung der Fassade Bauteil A
(Drucks. Nr. 0335/2013 mit 3 Anlagen)
 4. Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen
Verlängerung der im Jahr 2013 auslaufenden Bewilligungszeiträume
(Drucks. Nr. 0653/2013 mit 1 Anlage)
 5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1018/2013 mit 3 Anlagen)
 6. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha):
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungsverordnung); hier Aktualisierung des Straßenverzeichnisses
(Drucks. Nr. 1020/2013 mit 2 Anlagen)
 7. "Auf dem Weg zur inklusiven Stadt" - Jahresbericht für das Jahr 2012
(Informationsdrucks. Nr. 0553/2013 mit 7 Anlagen)
 8. Bericht des Dezernenten
 - 8.1. Finanzbericht für den Monat April 2013 - Stand 30.04.2013 -
(Informationsdrucks. Nr. 1095/2013 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -
 - 8.2. Sonstiges

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Ausschussvorsitzender Ratsherr Hermann eröffnete die 16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und stellte die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Zustellung der Einladung und der versandten Nachreife fest.

Beigeordnete Seitz kündigte an, TOP 10 in die Fraktion zu ziehen. Jedoch erbitte sie zuvor in der heutigen Sitzung die Möglichkeit, bereits Fragen zu der Drucksache stellen zu können.

Weitere Anmerkungen und Anregungen zur Tagesordnung gab es nicht.

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am

1.1. **12. Sitzung am 30.01.2013**

1.2. **13. Sitzung am 06.02.2013**

- jeweils die öffentlichen Teile -

Einstimmig

TOP 2.

**Jahresabschluss 2012 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover
(Drucks. Nr. 0890/2013 mit 5 Anlagen)**

Beigeordnete Seitz fragte angesichts des aufgeführten Überschusses und des abgebildeten Bilanzgewinns nach, ob sich diese auch beim Endverbraucher bemerkbar machen würden.

Ratsherr Engelke führte an, die gleiche Frage habe sich auch die FDP gestellt. Man vermute, die positive Entwicklung werde jedoch in Neuinvestitionen des Betriebes aufgehen.

Herr Tebbenhoff bestätigte dieses. Insbesondere die Sanierung der Abwasserkanäle sei dringend erforderlich.

Antrag,

1. Den Jahresabschluss 2012 mit den Teilen:

- A1 Bilanz
- A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2012
- A3 Anhang 2012
- A4 Anlagenspiegel 2012
- A5 Lagebericht 2012

festzustellen.

2. Dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von **26.767.412,34 €** wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	26.169.510,62 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2011	- 5.000.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2011	- 4.817.312,26 €
Jahresüberschuss 2012	10.415.213,98 €
Bilanzgewinn 2012	26.767.412,34 €

- a) **4.808.449,00 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
- b) **4.000.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
- c) **17.958.963,34 €** Vortrag auf neue Rechnung

3. Die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Einstimmig

TOP 3.

Baumaßnahme im Margot-Engelke-Zentrum:

- Sanierung der Fassade Bauteil A

(Drucks. Nr. 0335/2013 mit 3 Anlagen)

Eine entsprechende Nachfrage von Ratsherrn Engelke nach einem markanten Gerüst vor der Einrichtung wurde von Frau Gundert beantwortet:

Bis zum gestrigen Tage habe es durch eine - von der zu beschließenden Maßnahme völlig unabhängige - Dachsanierung ein zweites Gerüst gegeben. Die Bewohner könnten nun wieder ihre Fenster öffnen und zum Schutz sei nur noch ein schmaler kleiner Eingang gesichert.

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau (Entwurf und Kostenberechnung) gem. § 12 GemHKVO zu den Baumaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.679.000,-- €
2. dem Baubeginn zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 4.

Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen

Verlängerung der im Jahr 2013 auslaufenden Bewilligungszeiträume

(Drucks. Nr. 0653/2013 mit 1 Anlage)

Antrag

Die Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse für die 690 Belegrechtswohnungen der Anlage können auf Antrag der Eigentümer um bis zu zehn Jahre verlängert werden.

Im Rahmen des bisherigen Gesamtbetrages darf der Aufwendungszuschuss ausnahmsweise für einzelne Objekte auch mit einem höheren Betrag als bisher weitergewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Belegrechte und sozialverträglicher Mieten notwendig ist.

Einstimmig

TOP 5.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - 3. Änderung der

Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover

(Drucks. Nr. 1018/2013 mit 3 Anlagen)

Beigeordnete Seitz fragte hinsichtlich des in der Anlage geänderten § 4 nach, wie sich die

Reinigung in der Umgebung der Hochbahnsteige gestalte. Ihres Erachtens müsste die Reinigung durch die Anlieger für diese in einem für sie zumutbaren Umfang erfolgen.

Herr Heberlein antwortete, die Hochbahnsteige seien Sache der ÜSTRA. Hier gehe es aber um die Gehwege zu den Auf- und Abgängen zu den U-Bahnstationen, beispielsweise am Lister Platz und tatsächlich nur in dem bereits angesprochenen zumutbaren Ausmaß.

Ratsherr Dette fragte nach, ob dieses vorher angekündigt werde bzw. in welcher Form die Anlieger überhaupt informiert würden.

Herr Heberlein beantwortete auch diese Frage abschließend.

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem aus Anlage 1, nebst Anlage 1 und 2, hervorgehenden Beschlussvorschlag zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover des Zweckverbandes zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 6.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha):

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung); hier Aktualisierung des Straßenverzeichnisses (Drucks. Nr. 1020/2013 mit 2 Anlagen)

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem beigefügten Beschlussvorschlag über die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Aktualisierung des Straßenverzeichnisses) in der Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 7.

"Auf dem Weg zur inklusiven Stadt" - Jahresbericht für das Jahr 2012 (Informationsdrucksache Nr. 0553/2013 mit 7 Anlagen)

Ratsherr Borchers führte aus, warum es seines Erachtens richtig sei, die Drucksache mit dem Titel "Auf dem Weg" zu beginnen.

Die Umsetzung der in der Verwaltungsvorlage aufgeführten, unterschiedlichen Maßnahmen werde einiges an Zeit und Mitteln erfordern.

Ratsfrau Nowak resümierte, die Stadt habe sich mit ihrem geplanten Beitrag ein richtiges und ehrgeiziges Ziel gesetzt. Für sie stelle sich angesichts dieser Drucksache die Frage zur Verknüpfung mit dem sozialen Wohnungsbauprogramm, und ob hierbei auch ausreichend Wohnkapazitäten für behinderte Menschen vorgesehen seien?

Stadtkämmerer Dr. Hansmann bejahte dieses.

Beigeordnete Kastning und Ratsherr Dette ergänzten, dieses Thema sei unter dem Aspekt des demographischen Wandels auch ein Teilanlass, warum ein Konzept 2020 erarbeitet werden müsste. Hierbei gehe es nicht mehr allein um die Wohnraumversorgung einkommensschwacher Personen.

Ausschussvorsitzender Ratsherr Hermann stellte abschließend fest, dass der Ausschuss den ausführlichen und umfangreichen Bericht hiermit mit Dank an die Verwaltung zur Kenntnis genommen habe.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.

Bericht des Dezernenten

8.1. Finanzbericht für den Monat April 2013 - Stand 30.04.2013 - (Informationsdrucks. Nr. 1095/2013 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

Stadtkämmerer Dr. Hansmann berichtete anhand des aktuell vorliegenden Finanzberichtes, dass die Stadt sich weiterhin über steigende Gewerbesteuereinnahmen freuen könne. Wenn die Entwicklung so anhalte, sei am Ende des Jahres ein Haushaltsüberschuss möglich.

Grund für die steigenden Erträge sei die gute konjunkturelle Lage der Unternehmen. Auch die absurd günstige Zinsentwicklung helfe der Stadt. So habe die LHH im vergangenen Monat April nur 0,09 Prozent Zinsen für kurzfristige Kassenkredite zahlen müssen.

8.2. Sonstiges

Stadtkämmerer Dr. Hansmann informierte den Ausschuss ferner darüber, dass die Stadtverwaltung - nachdem die Anmietung des Bredero-Hochhauses gescheitert sei - das Projekt "Standort für ein zweites Rathaus" nunmehr neu ausschreibe. Insbesondere gehe es um ein geeignetes Gebäude für den Fachbereich Recht und Ordnung (FB 32).

Am Ende des Berichtspunktes bezog sich Ratsherr Engelke auf einen Artikel in der Presse mit folgendem Inhalt:

"Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Beschluss vom 20.02.13 GrS 1/12

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat durch Beschluss vom 20. Februar 2013 GrS 1/12 entschieden, dass selbstständig tätige Prostituierte Einkünfte aus

Gewerbebetrieb erzielen.

Er hat damit seine frühere Auffassung aufgegeben (Beschluss vom 23. Juni 1964 GrS 1/64 S, BFHE 80, 73, BStBl III 1964, 500), nach der Prostituierte aus „gewerbsmäßiger Unzucht“ keine gewerblichen, sondern sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes erwirtschafteten. Der BFH folgte mit seiner nunmehr getroffenen Entscheidung der in der Verwaltung und der Literatur allgemein vertretenen Auffassung, nach der Prostituierte mit ihrer Tätigkeit einen Gewerbebetrieb unterhalten."

und fragte nach den möglichen Auswirkungen für die LHH (evtl. mögliche Mehreinnahmen?)

Die Einschätzung der Finanzverwaltung - hier des Steuerbereiches - hierzu lautet:

Für die Stadt ändert sich daraus resultierend gar nichts.

Die Finanzämter entscheiden über die sachliche und persönliche Steuerpflicht. Seitens der Finanzämter hat die LHH auch schon in der Vergangenheit Grundlagenbescheide für die Heranziehung von Prostituierten zur Gewerbesteuer erhalten. Die Finanzverwaltung kann allerdings nicht auswerten, ab wann und wie viele Prostituierte sie zur Zahlung von Gewerbesteuer heranzieht, weil es keinen speziellen Branchenschlüssel für die Tätigkeit als Prostituierte gibt. Der Branchenschlüssel für Prostituierte ist der gleiche wie auch z. B. für Masseure, Pediküren usw. und lautet „Höchst persönliche Dienstleistung“. Aus den Gewerbemeldungen ist teilweise ersichtlich, dass es sich um die Ausübung von Prostitution handelt, auch wenn die Tätigkeit nicht als Gewerbe anzumelden ist. Darüber hinaus wird aus einzelnen Vorgängen (z.B. Antrag auf Stundung) deutlich, dass es sich bei den Steuerpflichtigen um Prostituierte handelt.

U.a. wurde der aktuelle Finanzbericht für den Monat April (IDS 1095/2013) präsentiert und zur Kenntnis genommen.

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Ausschussvorsitzender Ratsherr Hermann schloss die 16. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 16.30 Uhr.

Stadtkämmerer
Im Auftrag

gez. Weibenborn

Für die Niederschrift

gez. Allner

Bereichsleitung Haushaltsmanagement

Ausschussbetreuerin

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0890/2013

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

Jahresabschluss 2012 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

1. Den Jahresabschluss 2012 mit den Teilen:

- A1 Bilanz
- A2 Gewinn- und Verlustrechnung 2012
- A3 Anhang 2012
- A4 Anlagenspiegel 2012
- A5 Lagebericht 2012

festzustellen.

2. Dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von **26.767.412,34 €** wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	26.169.510,62 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2011	- 5.000.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2011	- 4.817.312,26 €
Jahresüberschuss 2012	10.415.213,98 €
Bilanzgewinn 2012	26.767.412,34 €

- a) **4.808.449,00 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
- b) **4.000.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
- c) **17.958.963,34 €** Vortrag auf neue Rechnung

3. Die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erteilte am 22.03.2013 gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds. EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 11.04.2013 nach § 28 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

Nach § 33 der Nds. Eigenbetriebsverordnung beschließt der Rat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0
Hannover / 16.04.2013

AKTIVSEITE				PASSIVSEITE			
	31.12.2012		Vorjahr		31.12.2012		Vorjahr
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		100.000.000,00	100.000.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		436.100,36	349.778,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklage	344.145.756,10		335.005.556,10
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten und anderen Bauten	82.788.700,51		86.058.092,51	2. Zweckgebundene Rücklage	11.122.115,16	355.267.871,26	15.262.315,16
2. Grundstücke mit Wohnbauten	456.584,89		491.008,89	III. Verlust-/Gewinnvortrag		16.352.198,36	6.136.797,63
3. Grundstücke ohne Bauten	8.253.976,19		8.255.160,60	IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		10.415.213,98	20.032.712,99
4. Bauten auf fremden Grundstücken	551.289,00		584.256,00			482.035.283,60	476.437.381,88
5. Abwasserkanäle und -druckrohre	637.808.561,00		643.599.290,42	B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		35.586.297,31	34.629.945,18
6. Abwasserförderungsanlagen	760.231,00		875.408,00	C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		124.988.547,63	123.987.624,82
7. Abwasserreinigungsanlagen	32.238.201,00		35.150.524,00	D. RÜCKSTELLUNGEN			
8. andere Maschinen und maschinelle Anlagen	1.264.827,00		1.403.691,00	1. Pensionen und pensionsähnliche Rückstellungen	13.070.929,21		12.878.664,60
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.250.649,00		3.405.028,00	2. sonstige Rückstellungen	34.122.004,83		34.704.767,06
10. Fahrzeuge für Person- und Güterverkehr	4.120.717,00		4.259.761,00			47.192.934,04	
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.487.212,73		11.156.624,17	E. VERBINDLICHKEITEN			
		789.980.949,32	795.238.844,59	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.737.896,45		6.603.556,19
III. Finanzanlagen				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	128.790.895,02		139.405.081,60
Anteile am Klärschlammfonds		227.150,88	220.435,85	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundener Unternehmen	271.714,00		0,00
		790.644.200,56	795.809.058,44	4. sonstige Verbindlichkeiten	35.109.114,90		37.089.382,81
B. UMLAUFVERMÖGEN						169.909.620,37	
I. Vorräte				F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		23.196,85	24.649,64
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	254.601,94		250.555,43	BILANZSUMME AKTIVA		859.735.879,80	865.761.053,78
2. Waren	2.773.835,32		2.934.456,06	BILANZSUMME PASSIVA		859.735.879,80	865.761.053,78
		3.028.437,26					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.548.117,54		38.214.403,93				
2. Forderungen gegen die Stadt	26.393.365,88		28.400.921,19				
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	39.342,51		0,00				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.387,17		3.930,92				
		63.985.213,10					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten							
		2.024.624,93	40.063,15				
		69.038.275,29	69.844.330,68				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		53.403,95	107.664,66				

STADTENTWÄSSERUNG HANNOVER
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2010

AKTIVSEITE				PASSIVSEITE			
	31.12.2011		Vorjahr		31.12.2011		Vorjahr
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		349.778,00	375.205,00			100.000.000,00	100.000.000,00
II. Sachanlagen				II. Rücklagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten und anderen Bauten	86.058.092,51		2.000.000,00	1. Allgemeine Rücklage	335.005.556,10		327.448.126,10
2. Grundstücke mit Wohnbauten	491.008,89		525,00	2. Zweckgebundene Rücklage	15.262.315,16	350.267.871,26	17.919.745,16
3. Grundstücke ohne Bauten	8.255.160,60		8.244,00	III. Verlust-/Gewinnvortrag			
4. Bauten auf fremden Grundstücken	584.256,00		616,00			6.136.797,63	4.595.217,21
5. Abwasserkanäle und -druckrohre	643.599.290,42		8.652,00	IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag			
6. Abwasserförderungsanlagen	875.408,00		918,00			20.032.712,99	10.323.584,64
7. Abwasserreinigungsanlagen	35.150.524,00		8.305,00	<hr/>			
8. andere Maschinen und maschinelle Anlagen	1.403.691,00		1.062,00	B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN			
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.405.028,00		3.167.597,00			34.629.945,18	33.173.711,93
10. Fahrzeuge für Person- und Güterverkehr	4.259.761,00		3.949.918,00	C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.156.624,17		7.375.671,17			123.987.624,82	124.372.136,58
		795.238.844,59	805.804.110,31	D. RÜCKSTELLUNGEN			
III. Finanzanlagen		220.435,85	216.774,25	1. Pensionen und pensionsähnliche Rückstellungen	12.878.664,60		12.021.898,27
Anteile am Klärschlammfonds		220.435,85	216.774,25	2. sonstige Rückstellungen	50.804.767,06	63.683.431,66	58.277.215,23
		795.809.058,44	806.396.089,56	E. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.603.556,19		5.493.452,92
I. Vorräte				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 6.603.556,19 (Vj.: 5.493.452,92)</i>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	250.555,43		224.570,66	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	139.405.081,60		162.335.851,11
2. Waren	2.934.456,06		3.024.073,95	- davon aus Kreditverbindlichkeiten			
		3.185.011,49		€ 137.013.989,34 (Vj.: € 161.231.697,88)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 126.438.103,20 (Vj.: 150.314.830,13)</i>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.214.403,93		35.393.561,90	4. sonstige Verbindlichkeiten	20.989.382,81		27.189.254,55
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: € 0,00)				- davon aus Steuern € 3.395,43 (Vj.: € 3.395,43)			
2. Forderungen gegen die Stadt	28.400.921,19		36.175.209,65	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € (Vj.:)</i>			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: € 0,00)				<i>als einem Jahr € 0,00 (Vj.: 0,00)</i>			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.930,92		35.751,84	<hr/>			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: 0,00)						166.998.020,60	
		66.619.256,04		F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						24.649,64	26.102,43
		40.063,15	1.899.205,84	<hr/>			
		69.844.330,68	76.752.373,84	BILANZSUMME PASSIVA			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN						865.761.053,78	883.176.296,13
		107.664,66	27.832,73	<hr/>			
BILANZSUMME AKTIVA						865.761.053,78	883.176.296,13
		865.761.053,78	883.176.296,13	<hr/>			

STADTENTWÄSSERUNG HANNOVER
 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
 für das Geschäftsjahr 2010

	Euro	2011 Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse				
a) Erlöse aus Gebühren	78.835.567,31		72.785.685,69	
b) Erlöse aus Betriebsleistungen	19.279.859,09		17.509.392,04	
		98.115.426,40		90.295.077,73
2. Andere aktivierte Eigenleistungen			2.058.196,99	1.804.524,24
3. Sonstige betriebliche Erträge			910.296,08	3.400.124,63
Gesamtleistung		108.919,47		95.499.726,60
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.243.308,12		6.243.308,12	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.244.865,65		9.645.213,17	
		19.957.877,80		15.888.521,29
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	18.171.127,00		17.654.538,56	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9.084.693,00		8.800.027,14	
davon für Altersversorgung: € 2399.000,00 (Vj € 2399.000,00)		27.249.828,20		26.454.565,70
6. Abschreibungen				
a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	27.653.828,80		27.591.469,33	
b) Auflösung Zuschüsse zum Anlagevermögen	-569.963,47		-556.508,52	
		27.083.865,33		27.034.960,81
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Abwasserabgabe	1.726.044,35		1.783.576,77	
b) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	9.651.946,88		5.551.653,58	
		11.377.991,23		7.335.230,35
8. Erträge aus Fondsvermögen	3.661,60		7.233,89	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.032.454,13		2.205.469,57	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.132.664,36		8.779.413,27	
		2.096.548,63		6.566.709,81
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		13.317.808,28		12.219.738,64
11. Ausserordentliches Ergebnis:				
a) außerordentliche Erträge	6.751.967,88			862.080,96
b) außerordentlicher Aufwand	0,00			2.715.804,75
		-6.751.967,88		
12. Sonstige Steuern		37.063,17		42.430,21
13. Jahresgewinn		20.032.712,99		10.323.584,64

STADTENTWÄSSERUNG HANNOVER
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2012

Anlage 2 zu Drs. Nr. /2013

	Euro	2012 Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse				
a) Erlöse aus Gebühren	77.708.683,05		78.835.567,31	
b) Erlöse aus Betriebsleistungen	20.153.592,45		19.279.859,09	
		97.862.275,50		98.115.426,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		2.040.698,55		2.058.196,99
3. Sonstige betriebliche Erträge		649.675,14		910.296,08
Gesamtleistung		100.552.649,19		101.083.919,47
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.079.129,25		6.476.221,15	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.012.776,81		13.481.656,65	
		24.091.906,06		19.957.877,80
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	18.894.309,53		18.097.091,27	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.146.778,50		9.152.736,93	
davon für Altersversorgung: € 1.872.354,72 (Vj € 2.399.941,26)		25.041.088,03		27.249.828,20
6. Abschreibungen				
a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanl	27.198.717,76		27.653.828,80	
b) Auflösung Zuschüsse zum Anlagevermögen	-600.356,42		-569.963,47	
		26.598.361,34		27.083.865,33
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Abwasserabgabe	1.726.634,00		1.726.044,35	
b) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6.485.945,85		9.651.946,88	
		8.212.579,85		11.377.991,23
8. Erträge aus Fondsvermögen	6.715,03		3.661,60	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	524.581,38		5.032.454,13	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.684.659,55		7.132.664,36	
		6.153.363,14		2.096.548,63
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		10.455.350,77		13.317.808,28
11. Ausserordentliches Ergebnis:				
a) außerordentliche Erträge	0,00			6.751.967,88
b) außerordentlicher Aufwand	0,00			0,00
		0,00		
12. Sonstige Steuern		40.136,79		37.063,17
13. Jahresgewinn		10.415.213,98		20.032.712,99

Stadtentwässerung Hannover
Anhang des Betriebes
für das Wirtschaftsjahr 2012

1. Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung Hannover erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Formblätter für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Anlagennachweises von Eigenbetrieben (RdErl des MI vom 10.06.2011 – 33.1.10202/1- Nds MBl. Nr.24, S. 452) werden sinngemäß angewendet.

Die Bilanz ist in Kontoform, die GuV ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Zu jedem Posten ist der entsprechende Vorjahreswert angegeben.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden und die Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend gegliedert. Es sind keine Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite oder Aufwendungen mit Erträgen verrechnet worden.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellkosten zuzüglich Nebenkosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung und, sofern erforderlich, vermindert um außerplanmäßige Abschreibung angesetzt. Die zu den Herstellkosten zu aktivierenden Eigenleistungen werden mit Hilfe der projektbezogenen Stundenschreibung des Bereiches Planung und Bau ermittelt. Die Berechnung der Herstellkosten pro Stunde ist in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein Ansatz von Fremdkapitalzinsen erfolgt nicht.

Die Abschreibung erfolgt durchgängig linear, hauptsächlich liegen folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde:

Immaterielle Vermögensgegenstände	:	4	Jahre
Geschäfts- und Betriebsgebäude	:	33	Jahre
Kanalnetz und Straßenabläufe	:	66,75	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	:	12	Jahre
Betriebsausstattung	:	10	Jahre
Geschäftsausstattung	:	13	Jahre
Spezialfahrzeuge	:	12	Jahre

Andere Abschreibungsmethoden werden bis auf Vollabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nicht angewendet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind unverändert analog § 6 EStG in der Fassung des Veranlagungszeitraumes 2007 im Zugangsjahr voll abgeschrieben worden.

Die **erhaltenen Investitionszuschüsse** und die gemäß **Beitragssatzung erhobenen Beiträge** werden nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug gebracht, sondern als Sonderposten in verschiedenen Bilanzpositionen auf der Passivseite ausgewiesen.

Wertberichtigungen aufgrund von Anlagenabgängen werden mit historischen Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Vorräte an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Waren** sind mit Durchschnittspreisen abzüglich Rabatte bewertet. Erkennbare Risiken, die sich aus geminderter Verwendbarkeit oder Überalterung ergeben haben, werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert bilanziert, vermindert um angemessene Wertberichtigungen. Spezielle Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt worden. Zur Deckung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen werden pauschalierte Beträge angesetzt, für Forderungen im Schmutzwasserbereich 1,0 % und für Forderungen im Regenwasserbereich ebenfalls nach einer Prüfung der Forderungsstruktur mit 1,0 %.

Die **Sonderposten für Zuwendungen** zum Anlagevermögen und die nach Beitragssatzung erhobenen **Beiträge** werden mit Anschaffungskosten angesetzt und analog zur technischen Nutzungsdauer des Kanalnetzes mit 1,5 % aufgelöst.

Die **Pensionsrückstellungen** werden durch den Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Hannover nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Die Berechnung ist unter Anwendung der überarbeiteten „Richttafeln 2005 G“ von Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln erfolgt. Die Anwendung der Rückstellungsabzinsungsverordnung und die daraufhin durch die Deutsche Bundesbank festgelegten Abzinsungssätze ergibt bei einer nach § 253 (2) HGB

zulässigen angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren einen Abzinsungssatz von 5,04 %. Als Rententrend sind 2,0 % und als Gehaltstrend sind 2,5 % berücksichtigt. Darüber hinaus sind für voraussichtliche Beihilfeansprüche der Pensionsberechtigten 12,2 % der Pensionsansprüche eingerechnet. Auf die Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 67 (1) EGHGB wurde verzichtet.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden durch den Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Hannover nach den Grundsätzen der IDW-Stellungnahme (IDW RS HFA 3) zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Verpflichtung von Altersteilzeitleistungen“ ermittelt. Bei zu Grunde liegenden durchschnittlichen Vertragsrestlaufzeiten von 3 Jahren ergibt sich nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung und nach den durch die Deutsche Bundesbank festgelegten Abzinsungssätzen ein Abzinsungssatz von 3,93 %. Als Gehaltstrend sind hier 2,5 % berücksichtigt. Auf die Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 67 (2) EGHGB wurde verzichtet.

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Alle erkennbaren Risiken sowie alle ungewissen Verbindlichkeiten sind angemessen und ausreichend berücksichtigt, sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung ermittelt. Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB sind mit dem Erfüllungsbetrag nach § 253 (1) und (2) HGB bewertet. Das Wahlrecht nach Art. 67 (1) Satz 2 EGHGB findet Anwendung, Überhänge sind im Rückstellungsspiegel entsprechend dargestellt. Für Rückstellungen nach § 249 (1) Satz 3 und (2) aF wird das Wahlrecht nach Art. 67 (3) Satz 1 voll in Anspruch genommen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Anpassungen aufgrund des Vorsichtsprinzips waren nicht erforderlich. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind im Geschäftsjahr 2012 nicht angefallen. Eine pfandrechtliche Absicherung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht.

Bürgschaften oder andere Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten wurden nicht eingegangen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Aktiva

3.1.1 Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den **Finanzanlagen** wird der Anteil am Vermögen des freiwilligen Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer (BADK) ausgewiesen.

3.1.2 Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (255 T€) dienen dem Abwasserreinigungsprozess direkt, dazu zählen u. a. Konditionierungsmittel, Flockungsmittel und sonstige Chemikalien. In der Position Waren (2.774 T€) sind u. a. allgemeine Ersatzteile für die Abwassertechnik, Befestigungsmaterial, Elektromaterial und Schläuche bilanziert.

3.1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden gegenüber Dritten und der Stadt Hannover getrennt ausgewiesen.

	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	63.985.213,10 €	66.619.256,04 €

3.1.3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.548.117,54 €	38.214.403,93 €

3.1.3.2 Forderungen gegenüber städtischen Ämtern und Betrieben

	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen gegenüber städtischen Ämtern und Betrieben	26.393.365,88 €	28.400.921,19 €
<i>davon Tagesgeld im Cashpool</i>	<i>20.400.000,00 €</i>	<i>23.600.000,00 €</i>

3.1.3.3 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

	31.12.2012	31.12.2011
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	39.342,51 €	0,00 €

Bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Stadtwerke Hannover AG (12 T€), an Infra-Strukturbau (18 T€) und an das Hannover Congress Centrum (5 T€). Vorjahreswerte wurden nicht angepasst. Dieser Posten wurde im Vorjahr unter der Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

3.1.3.4 Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2012	31.12.2011
Sonstige Vermögensgegenstände	4.387,17 €	3.930,92 €

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind debitorische Kreditoren, eine Umsatzsteuerforderung aus dem Kantinenbetrieb und Forderungen gegenüber Personal bilanziert.

3.1.4 Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten bilanziert.

3.1.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten für die **Aktive Rechnungsabgrenzung** enthält Aufwendungen des Folgejahres.

3.2 Passiva

3.2.1 Eigenkapital

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Eigenkapitals ist in nachfolgender Übersicht dargestellt:

	01.01.2012	Zuführung	Umbuchung	Ausschüttung	31.12.2012
Stammkapital	100.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000.000,00 €
Allgemeine Rücklagen	335.005.556,10 €	9.140.200,00 €	0,00 €	0,00 €	344.145.756,10 €
Zweckgebundene Rücklagen	15.262.315,16 €	0,00 €	- 4.140.200,00 €	0,00 €	11.122.115,16 €
Gewinnvortrag	6.136.797,63 €	20.032.712,99 €	- 5.000.000,00 €	- 4.817.312,26 €	16.352.198,36 €
Jahresüberschuss	20.032.712,99 €	10.415.213,98 €	- 20.032.712,99 €	0,00 €	10.415.213,98 €
Summe Eigenkapital	476.437.381,88 €	39.588.216,97 €	- 29.172.912,99 €	- 4.817.312,26 €	482.035.283,60 €

Das Eigenkapital der Stadtentwässerung stieg im Geschäftsjahr 2012 um 5.597.901,72 € (1,2%). Die Veränderung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 10.415.213,98 € abzüglich der Ausschüttung an die Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung 2011 in Höhe von 4.817.312,26 €.

Die zweckgebundenen Rücklagen verringern sich im Berichtsjahr infolge der Fortsetzung der Kanalnetzerneuerung um 4.140.200,00 €. Die allgemeine Rücklage erhöht sich um insgesamt 9.140.200,00 €, davon 4.140.200,00 € Umbuchung infolge der Kanalnetzerneuerung und 5.000.000,00 € Zuführung aus dem Vorjahresgewinn.

3.2.2 Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Hier werden Kostenersatzleistungen und Zuschüsse für Investitionen des Anlagevermögen ausgewiesen, im Wesentlichen für Kanalbaumaßnahmen (Infra-Strukturbau und nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Die Auflösung dieser Posten erfolgt analog zur Abschreibung über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

3.2.3 Empfangende Ertragszuschüsse

Hier werden die nach der jeweils gültigen Beitragssatzung erhobenen Beiträge der Anlieger passiviert, u. a. Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge, Anschlussbeiträge. Auch hier erfolgt die Auflösung dieser Posten analog zur Abschreibung über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

3.2.4 Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen

In der Pensionsrückstellung sind Versorgungsleistungen für 18 pensionierte Beamte und unverfallbare Versorgungsanwartschaften für 13 aktive Beamte bilanziert. In der Rückstellung für Altersteilzeit sind Ansprüche für 28 Beschäftigte ausgewiesen.

Buchwert 31.12.2011	Zuführung 2012	Verbrauch 2012	Auflösung 2012	Auf- zinsung	Ab- zinsung	Buchwert 31.12.2012	Barwert 31.12.2012
<u>Pensionsrückstellungen</u>							
10.956.105,60 €	468.191,61 €	647.010,00 €	0,00 €	408.78,00 €	0,00 €	11.186.075,21 €	11.186.075,21 €
<u>pensionsähnliche Verpflichtungen / Altersteilzeit</u>							
1.922.559,00 €	149.262,00 €	210.740,00 €	0,00 €	23.77300 €	0,00 €	1.884.854,00 €	1.884.854,00 €

Die Rückstellungen für ATZ werden unter der Position Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen ausgewiesen.

3.2.5 sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen sämtliche am Stichtag erkennbaren Verpflichtungen, die auf vergangene Ereignisse beruhen, welche zukünftig wahrscheinlich zu einem Abfluss an Ressourcen führen und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungsbildung erfolgt, wenn ihnen eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten zu Grunde liegt. Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich im Berichtsjahr wie dargestellt:

Buchwert 31.12.2011 €	Zuführung 2012 €	Verbrauch 2012 €	Auflösung 2012 €	Auf- zinsung €	Ab- zinsung €	Buchwert 31.12.2012 €	Barwert 31.12.2012 €	Überhang Art.67(1) S.2 EGHGB €
<u>Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit größer als 1 Jahr</u>								
9.464.236,86	1.528.000,00	169.190,71	0,00	271.084,22	138.655,92	10.955.474,45	9.730.639,35	1.224.835,10
<u>Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit bis 1 Jahr</u>								
6.009.343,96	5.169.646,95	4.442.612,33	236.451,59	0,00	0,00	6.499.926,99	6.499.926,99	0,00
<u>Rückstellungen nach § 249 (1) Satz 3 und (2) aF HGB</u>								
19.231.186,24	0,00	2.564.582,85	0,00	0,00	0,00	16.666.603,39	16.666.603,39	0,00
<u>Summe der sonstigen Rückstellungen</u>								
34.704.767,06	6.697.646,95	7.176.385,89	236.451,59	271.084,22	138.655,92	34.122.004,83	32.897.169,73	1.224.835,10

Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit größer als 1 Jahr beinhalten:

Entsorgung von Altlasten im Klärwerk Herrenhausen (4,3 Mio €), Entsorgung von Straßenaufbruch (3,8 Mio €), Entschlammung von Regenrückhaltebecken (1,4 Mio €), Entsorgung von Altlasten auf dem VARTA-Gelände (477 T€) und in der Straße „An der Weide“ – verursacht durch die ehemalige Chemiefabrik Kertess (482 T€), Entsorgung von Kampfmitteln (245 T€) und Dükerrückständen (230 T€)

Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit bis 1 Jahr beinhalten im Wesentlichen:

Unterlassene Instandhaltung Kanalnetz (2,2 Mio €), Urlaubsverpflichtungen (1,6 Mio €), Rückstellungen für Personalkosten (772 T€), Erstattung Abwassergebühren (760 T€), ausstehende Rechnungen (502 T€), Gebührenabrechnung (497 T€) und Entgeltüberschuss (127 T€).

Rückstellungen nach § 249 (1) Satz 3 und (2) aF HGB beinhalten im Wesentlichen:

Umfangreiche Sanierungsarbeiten in den Klärwerken (5,7 Mio €), im Altbestand des Kanalnetzes (6,8 Mio €) und in der Druckrohrleitung Emscherweg (2,7 Mio €), in den sonstigen Betriebsanlagen, u. a. in den Werkstätten des Betriebshofes und bei den Absetzbecken auf den Schlammplätzen (1,3 Mio €) sowie bei den Pumpwerken (106 T€).

3.2.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2012	31.12.2011
Verbindlichkeiten	169.909.620,37 €	183.098.020,60 €

Die Fristigkeit ist wie folgt verteilt:

	Stand 31.12.2012	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus L u L	5.737.896,45 €	5.737.896,45 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	128.790.895,02 €	10.656.238,31 €	31.976.971,97 €	86.157.684,53 €
<i>davon aus Kreditverbindlichkeiten:</i>	<i>127.947.286,21 €</i>	<i>9.812.629,51 €</i>	<i>31.976.971,97 €</i>	<i>86.157.684,53 €</i>
<i>Lieferungen und Leistungen:</i>	<i>843.608,81 €</i>	<i>843.608,81 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	271.714,00 €	271.714,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	35.109.114,90 €	35.109.114,90 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon aus Steuern</i>	<i>3.395,43 €</i>	<i>3.395,43 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Gesamt	169.909.620,37 €	51.774.963,66 €	31.976.971,97 €	86.157.684,53 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Hannover ausgewiesen.

Bei den Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Hannover AG aus dem Leistungsverkehr (264 T€).

Unter dem Posten sonstige Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Hannover AG aus der Vorauszahlung für Schmutzwasserabrechnung (20,4 Mio €) und für den Gebührenausgleich (14,3 Mio €) dargestellt. In der Vergangenheit wurde der Gebührenausgleich unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen. Der Vorjahreswert wurde angepasst.

4. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.0 Umsatzerlöse

	2012	2011
Beseitigung von Schmutzwasser <i>davon für Vorjahre</i> <i>Erstattungen/Nachzahlungen</i>	54.854.826,78 € - 53.183,12 €	54.994.849,62 € - 183.271,91 €
Beseitigung von Regenwasser <i>davon</i> <i>für Vorjahre</i> <i>Erlöskorrektur für</i> <i>übernommene Restanten</i>	21.997.149,36 € 240.582,26 € 175.287,06 €	22.937.538,82 € 105.991,78 € 190.444,76 €
Beseitigung von Abscheiderinhalten	856.706,91 €	903.178,87 €
<i>Erlöse aus Gebühren</i>	77.708.683,05 €	78.835.567,31 €
Abwasserreinigung Umlandgemeinden <i>davon</i> <i>für Abschläge / Abrechnungen Vorjahre</i> <i>für Abschläge laufendes Jahr</i> <i>Bestandsveränderung laufendes Jahr</i>	6.885.348,78 € 0,00 € 6.283.148,78 € 602.200,00 €	8.040.773,14 € 0,00 € 7.519.573,14 € 521.200,00 €
Erlöse aus der Straßenoberflächenentwässerung <i>davon Stadtanteil Regenentwässerung;</i> <i>Unterhaltung Straßenabläufe</i>	12.229.451,43 € 8.586.393,76 € 3.643.057,67 €	10.347.398,65 € 7.318.305,06 € 3.029.093,59 €
Sonstige Erlöse (u. a. Kostenersatz, Kanalreinigung, Sonderschlämme)	1.038.792,24 €	891.687,30 €
<i>Erlöse aus Betriebsleistungen</i>	20.153.592,45 €	19.279.859,09 €
<i>Umsatzerlöse gesamt</i>	97.862.275,50 €	98.115.426,40 €

4.1 andere aktivierte Eigenleistung

	2012	2011
Summe der aktivierten Eigenleistungen	2.040.698,55 €	2.058.196,99 €

Hier handelt es sich um die zu Herstellkosten aktivierten Eigenleistungen, die mit Hilfe der projektbezogenen Stundenschreibung des Bereiches Planung und Bau ermittelt werden.

4.2 sonstige betriebliche Erträge

	2012	2011
Summe Sonstige betrieblichen Erträge	649.675,14 €	910.296,08 €
davon		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	236.451,59 €	425.679,85 €
Erträge aus Anlagenabgängen	35.457,99 €	51.893,02 €
Erträge aus der Herabsetzung von PWB	32.000,00 €	54.000,00 €

Bei den Erträgen aus Rückstellungen handelt es sich um die Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (25 T€), Gebühren-erstattungsansprüche des Straßenbauamtes (200 T€) und Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses (2 T€).

4.3 Materialverbrauch und bezogene Leistungen

	2012	2011
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.079.129,25 €	6.476.221,15 €
Bezogene Leistungen	16.012.776,81 €	13.481.656,65 €
Summe Materialaufwand	24.091.906,06 €	19.957.877,80 €

Der Anstieg bei den Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen begründet sich insbesondere durch gestiegene Energiekosten (546 T€) sowie durch gestiegene Kosten für Wasserchemikalien (702 T€). Die Veränderung bei den bezogenen Leistungen, ohne Berücksichtigung von Einmaleffekten aus dem Vorjahr, erklärt sich im Wesentlichen durch eine Teilabrechnung aus der Baumaßnahme in der Kammerfilterpresse im Klärwerk Gümmerwald (768 T€) sowie durch einen gestiegenen Reparaturaufwand im Kanalnetz (2.389 T€).

4.4 Personalkosten

	2012	2011
Lohn und Gehalt	18.894.309,53 €	18.097.091,27 €
Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	6.146.778,50 €	9.152.736,93 €
<i>davon Aufwand f. Altersteilzeit (ATZ)</i>	<i>344.783,82 €</i>	<i>360.382,49 €</i>
<i>davon Aufwand f. Altersversorgung</i>	<i>1.463.566,72 €</i>	<i>4.586.788,26 €</i>
Summe Personalaufwand	25.041.088,03 €	27.249.828,20 €

In der Position „Aufwand für Altersteilzeit“ sind u. a. Zuführungen und Verbrauch der Rückstellung saldiert dargestellt. Bei laufenden Verträgen überstieg in 2012 der Verbrauch die erforderliche Zuführung um 61 T€. Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr ist mit dem Übergang von ATZ-Berechtigten von der aktiven Phase in die Freizeitphase zu begründen.

Der erhebliche Rückgang des Aufwandes für Altersversorgung ist u. a. durch eine im Vorjahr durchgeführte Zuführung zur Pensionsrückstellung aufgrund einer neu hinzu gekommenen unverfallbaren Anwartschaft und einer ebenfalls im Vorjahr vorzunehmenden Anpassung durch die BILMOG-Umstellung verursacht. Zur Entwicklung der Beschäftigtenzahl und –struktur siehe Punkt 5.6 des Anhangs.

4.5 Abschreibungen

	2012	2011
Planmäßige AfA	27.198.717,76 €	27.653.828,80 €
Erträge f. Auflösung von Zuschüssen für das Anlagevermögen	- 600.356,42 €	- 569.963,47 €
Außerplanmäßige AfA	0,00 €	0,00 €
Summe Abschreibungen	26.598.361,34 €	27.083.865,33 €

Die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen zum Anlagevermögen werden von den planmäßigen Abschreibungen abgesetzt.

4.6 sonstige betriebliche Aufwendungen

	2012	2011
Summe sonstige betrieblichen Aufwendungen	8.212.579,85 €	11.377.991,23 €
davon		
<i>Anlagenabgänge</i>	261.137,98 €	3.522.661,70 €
<i>Abwasserabgabe</i>	1.726.634,00 €	1.726.044,35 €
<i>Verwaltungskostenentschädigungen an die LHH</i>	1.086.660,50 €	1.105.794,70 €
<i>Entgelte an die Stadtwerke für Gebührenabrechnung</i>	1.109.900,00 €	1.552.900,00 €
<i>Vorfinanzierungskosten Umlandgemeinden</i>	0,00 €	466.470,40 €
<i>Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Bauten</i>	1.147.874,81 €	316.756,27 €
<i>Grundstücks- und Gebäudereinigung</i>	375.493,33 €	419.409,62 €
<i>Einstellung in die Einzelwertberichtigung Forderungen</i>	377.986,62 €	476.786,48 €

In den Anlagenabgängen ist im Berichtsjahr u.a. der Abgang Kanal und Straßenabläufe (231 T€) und im Vorjahr der Abgang der Versuchsanlage im Klärwerk Gümmerwald (3,1 Mio €) enthalten. In der im Vorjahr dargestellten Position Vorfinanzierungskosten Umlandgemeinden sind die letzten, endgültigen Erstattungsbeträge im Rahmen der Einigung aufgrund eines Gutachtens ausgewiesen. Die gestiegenen Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Bauten sind mit der Fertigstellung der Maßnahmen am Gebäude der Kammerfilterpresse im Klärwerk Gümmerwald und mit der Fertigstellung der Renovierungsarbeiten am Wohnhaus Rehagen zu begründen.

4.7 Zinsen und ähnliche Erträge und Aufwendungen

Diese Position beinhaltet u. a. Erträge aus Tagesgeldzinsen (50 T€) sowie Aufwendungen für Zinsen aus langfristigen Krediten (6 Mio €) und Erträge aus Abzinsungseffekten (139 T€) sowie Aufwendungen aus Aufzinsungseffekten (700 T€) aufgrund der Rückstellungsbewertung nach BILMOG.

4.8 außerordentliches Ergebnis

Im Geschäftsjahr 2012 sind keine außerordentliche Erträge und Aufwendungen angefallen. Im außerordentlichen Ergebnis des Vorjahres sind die Erlöse für die Abwasserreinigung der Umlandgemeinden für das Jahr 2010 in Höhe von 6,8 Mio € ausgewiesen.

4.9 Angaben zum Jahresergebnis

	2012	2011
Gewinn aus Vorjahren	26.169.510,62 €	14.918.801,85 €
Zuführung in die Rücklagen	- 5.000.000,00 €	- 4.900.000,00 €
Abführung an den Haushalt	- 4.817.312,26 €	- 3.882.004,22 €
Jahresüberschuss	10.415.213,98 €	20.032.712,99 €
Bilanzgewinn	26.767.412,34 €	26.169.510,62 €

Für den im Berichtsjahr 2012 ausgewiesenen Bilanzgewinn wird folgende Verwendung vorgeschlagen: 4.808.449,00 € Abführung an die Landeshauptstadt Hannover in Form einer Eigenkapitalverzinsung, 4.000.000,00 € Zuführung in die allgemeinen Rücklagen und 17.958.963,34 € Vortrag auf neue Rechnung.

5. Ergänzende Angaben

5.1 übrige Angaben gemäß § 23 Abs. 2 EigBetrVO

5.1.1 Änderungen im Bestand der Grundstücke

Im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte gab es nur unwesentliche Bewegungen.

5.1.2 Darstellung der Posten des Anlagevermögens (siehe Anlagenspiegel)

5.1.3 Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Im Geschäftsjahr 2012 wurden insgesamt 22,3 Mio € in das Anlagevermögen investiert. Dabei konnte das Kanalnetz (Erneuerung, Erweiterung und Anlagen im Bau) mit einer Länge vom insgesamt 30,7 km (Vorjahr 27,6 km) saniert werden. Die dazu durchgeführten Investitionsmaßnahmen betrafen mit 5,3 Mio € abgerechneter Baumaßnahmen die Substanzerhaltung vorhandener Kanäle und mit 2,2 Mio € abgerechneter Baumaßnahmen die Erweiterung des Kanalnetzes. Außerdem wurden Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen in Höhe von insgesamt 2,8 Mio € im Bereich von Hausanschlüssen, Straßenabläufen und Gräben, die zur Ableitung des Niederschlagswassers dienen, durchgeführt.

Von den insgesamt 10,7 Mio € als noch nicht abgerechnete Anlagen im Bau entfiel auf das Kanalnetz 3,1 Mio € und auf die Klärwerke 6,5 Mio €. Der Schwerpunkt im

Klärwerksbereich lag hier in der Erneuerung der Kammerfilterpresse im Klärwerk Gümmerwald. Im Übrigen wurden in 2012 697 T€ in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, 302 T€ in den Fuhrpark sowie insgesamt 73 T€ in Abwasserreinigungs- und Abwasserförderanlagen und übrige Maschinen und technische Anlagen investiert. In 2012 wurden insgesamt 58,6 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon 23,9 Mio. m³ im Klärwerk Herrenhausen und 34,7 Mio. m³ im Klärwerk Gümmerwald. Die Schmutzfrachtbelastung des für 1,25 Mio. EW ausgelegten Klärwerksverbundes lag je nach Parameter zwischen 909.000 EW (Stickstoff) und 1,10 Mio. EW (CSB). Dabei konnte ein nahezu vollständiger Abbau der Schmutzstoffe erreicht werden (CSB: 95 %, Stickstoff 88 %, Phosphor 96 % der Zulaufmengen). Die Leistungsfähigkeit und die Nutzung des Kanalnetzes und der Klärwerke sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik wie in den Vorjahren sichergestellt.

5.1.4 geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

Betriebsbauten	440.898,05 €
Kanalbau und Straßenabläufe	6.126.433,27 €
Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Gräben	1.410.230,59 €
Klärwerke	10.420.099,26 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.551,56 €

Das Volumen der im Bau befindlichen Anlagen beträgt zum Jahresende 2012 18.487.212,73 € und überschreitet den Vorjahresbestand um 7,3 Mio €. Wesentliche Positionen sind Kanalbauten (6 Mio €), Bauarbeiten an den Klärwerken (10,4 Mio €) sowie Pumpwerke, Gräben und Regenrückhaltebecken (1,4 Mio €). Im Vergleich zum Vorjahr hat insbesondere der Bestand der Anlagen in Bau auf den Klärwerken zugenommen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Anzahlungen auf die im Aufbau befindliche neue Kammerfilterpressenanlage im Klärwerk Gümmerwald.

Im Rahmen des Programms zur Kanalnetzsanierung wurden in 2012 Abwasserkanäle auf einer Länge von 254,5 km systematisch per Kanal-TV-Inspektion auf ihren baulichen Zustand hin überprüft (Vorjahr: 299 km). Im Zuge dieser Untersuchungen wurden auch 1.200 Schachtbauwerke und 9.692 Anschlussleitungen bewertet. Anlagenteile, die bei der Bewertung des Schadensbildes den Zustandsklassen 0 oder 1 (sofortiger bzw. kurzfristiger Handlungsbedarf) zugeordnet wurden, wurden unmittelbar in die laufenden Kanalsanierungsmaßnahmen integriert. Alle übrigen Schäden werden entsprechend ihrer Zustandsklassifizierung nach und nach bearbeitet. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wird weiter verfolgt.

5.1.5 Mengen- und Tarifstatistik

Erlöse aus Entwässerungsgebühren	Gebührensatz		2012		2011	
	bis 2009	ab 2010	Menge	Gebühren	Menge	Gebühren
	[€/m³] bzw. [€/m²]	[€/m³] bzw. [€/m²]	[m³] bzw [m²]	[T €]	[m³] bzw [m²]	[T €]
1. Erlöse aus Schmutzwassergebühren und dezentraler Abwasserbeseitigung						
Schmutzwassergebühren	1,59	1,72	24.657.834	42.411	25.287.426	43.494
(Einzug durch SWH)	1,77		0	0	-32	0
			-913	-2	-17.835	-32
				42.410		43.463
Erlösschmälerungen (Rohrbruch, Konkurs...)	1,77	1,72	-131.858	-227	-75.743	-130
			4	0	34	0
				-227		-130
Bestandsveränderung SWH-Abrechnung	1,77	1,72	1.441.860	2.480	394.442	678
			0	0	0	0
				2.480		678
Entwässerungsgebühren Sonderfälle						
Schmutzwasser	1,77	1,72	3.129.333	5.382	3.172.375	5.456
Unverschmutztes Abw.	0,84	0,98	316.091	310	285.355	280
				5.692		5.736
Erstattung Gartenwasser	1,77	1,72	-75.283	-129	-145.780	-251
				-129		-251
SW- Gebührenauss- gleichsrückstellung	1,77	1,77	5.310.734	9.400	4.519.774	8.000
	1,77	1,72	-3.779.070	-6.500	-2.325.581	-4.000
				2.900		4.000
Erträge aus SW-Gebühren für Vorjahre	1,77	1,72	28.560	49	-66.457	-114
			2.294	4	-38.964	-69
				53		-183
Sonstige Gebühren					58	49
Fäkalschlammanahme	20,00	20,00	3.331	67	5.536	111
				67		111
Auflösung v. empf. Zuschüssen					1.551	1.522
Summe Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung				54.855		54.995
2. Erlöse aus Regenwassergebühren und sonstigen Einleitungen in die RW-Kanalisation						
Regenwassergebühren (Einzug durch SWH)	0,63	0,68	28.886.790	19.643	28.904.822	19.655
				19.643		19.655
Regenwassergebühren (Veranlagung SEH)	0,63	0,68	914.744	622	886.335	603
			0	0	0	0
				622		603
Regenwassergebühren Restanten	0,63	0,68	259.642	177	281.832	192
			-2.015	-1	-1.906	-1
				175		190
RW- Gebührenauss- gleichsrückstellung	0,63	0,68	-1.617.647	-1.100	0	0
				-1.100		0
Erträge aus RW-Gebühren für Vorjahre	0,63	0,68	235.779	160	212.377	144
	0,48		127.384	80	-18.909	-12
			0	0	-55.234	-27
				241		106
Erlöse aus Grundwasserabsenkung	1,77	1,72	954.998	936	480.847	471
	0,84	0,98	180.000	151	485.112	407
	0,63		0	0	242.556	153
	0,38		0	0	80.852	31
				1.087		1.062
Auflösung v. empf. Zuschüssen					1.329	1.321
Summe Erlöse aus Regenwasserbeseitigung				21.997		22.938
Summe Erlöse Schmutz- und Regenwasser				76.852		77.932
Erlöse aus Abscheiderreinigung					857	903
Summe Erlöse aus Gebühren				77.709		78.835

5.2 Haftungsverhältnisse

Eine pfandrechtliche Absicherung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht. Es wurden auch keine Bürgschaften oder andere Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten eingegangen.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Bestellobligo aus laufenden Verträgen betrug am 31.12.2012 26.507.006,60 €

Die Verpflichtung aus Leasingverträgen betrug zum 31.12.2012 0,00 €

Die Verpflichtungen aus Erbbaurechten, Pachtverträgen und Gestattungen betragen am 31.12.2012 13.560,07 €

5.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Abschlussprüferhonorar beträgt im Berichtsjahr 23.200,00 € und bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

5.5 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten werden Leistungsbeziehungen mit Fachbereichen der Landeshauptstadt Hannover, mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft und der Stadtwerke Hannover AG nach dem Erstattungsprinzip zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt.

5.6 Angaben zur durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl

Entwicklung der Zahl der Beschäftigten

IST-Stand	31.12.2012	31.12.2011
Beamte	13	13
Angestellte	202	198
Arbeiter	245	247
Gesamt	460	458
<i>Im Durchschnitt</i>	<i>459</i>	<i>458</i>

5.7 Angaben zu den Organen:

5.7.1 Betriebsleitung:

Seit dem 01.01.2010 ist der Städtische Ltd. Direktor Wilhelm Börger unbefristet zum Betriebsleiter bestellt. Als Stellvertreter für den technischen Bereich war benannt: Herr Dipl.-Ing. Bernhard Altevers; für den kaufmännischen Bereich: Herr Dipl.-Kfm., Dipl.-Volkswirt Gerhard Tebbenhoff. Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung einschließlich Vertreter betragen im Geschäftsjahr 2012 219.177,11 €. Die Gesamtbezüge der ehemaligen Betriebsleitungen einschließlich Vertreter betragen im Geschäftsjahr 2012 132.281,52 €.

5.7.2 Betriebssausschuss:

Nach der Neuwahl in 2011 setzt sich der Betriebsausschuss zum Geschäftsjahresende 31.12.2012 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Ratsherr Lars Kelich, SPD, Student, Ausschussvorsitzender
2. Ratsherr Patrick Drenke, (Bündnis 90/Die Grünen), Student, stellvertretender Ausschussvorsitzender
3. Ratsherr Henning Hofmann, SPD, Historiker
4. Ratsherr Jürgen Mineur, SPD, Ing. für techn. Softwareentwicklung
5. Ratsfrau Charlotte Wallat, SPD, Juristin
6. Ratsherr Hans-Georg Hellmann, CDU, Marketingberater
7. Ratsherr Felix Blaschzyk, CDU, Student
8. Ratsherr Kurt Fischer, CDU, Kriminalhauptkommissar a.D.
9. Ratsherr Mark Bindert, Bündnis 90/Die Grünen, Jugendbildungsreferent
10. Beigeordneter Oliver Förste, DIE LINKE, Politikwissenschaftler
11. Raffaele Napolitano, Arbeitnehmervertreter, Krafffahrer
12. Elisabeth Blöcker, Arbeitnehmervertreterin, Technische Sachbearbeiterin
13. Olaf Hertzberg, Arbeitnehmervertreter, stellv. Sachgebietsleiter Rechnungswesen
14. Thorsten Sternberg, Arbeitnehmervertreter, Technischer Sachbearbeiter
15. Blanca Blancke, Gewerkschaftssekretärin (ver.di)

Grundmandat:

16. Ratsherr Wilfried H. Engelke, FDP, Handwerksmeister
17. Ratsherr Dirk Hillbrecht, PIRATEN, Softwareentwickler
18. Ratsherr Gerhard Wruck, DIE HANNOVERANER, Pensionär

Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gezahlt.

Hannover, 22. März 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Börger'.

– Wilhelm Börger –
Betriebsleiter

Anlage

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2012

STADTENTWÄSSERUNG HANNOVER
Anlagenspiegel 2012

Anlage 4 zu Drs. Nr. /2013

A. Anlagevermögen

	Anschaffungs- und Herstellungskosten (historisch)				Wertberichtigungen				Buchwert			Kennzahlen		
	Stand 01.01.12 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchung Eur	Stand 31.12.12 Eur	Stand 01.01.12 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchung Eur	Stand 31.12.12 Eur	Stand 31.12.12 Eur	Stand 31.12.11 Eur	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 1)	Durchschnittlicher Restbuchwert 2)
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	1.812.009,94	220.268,96	-	-	2.032.278,90	- 1.462.231,94	- 133.946,60	-	-	- 1.596.178,54	436.100,36	349.778,00	6,6	21,5
Summe I	1.812.009,94	220.268,96	-	-	2.032.278,90	- 1.462.231,94	- 133.946,60	-	-	- 1.596.178,54	436.100,36	349.778,00		
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	216.545.831,63	16.120,98	-	-	216.561.952,61	- 130.487.739,12	- 3.285.512,98	-	-	- 133.773.252,10	82.788.700,51	86.058.092,51	1,5	38,2
<i>davon Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	<i>36.200.306,51</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>36.200.306,51</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>36.200.306,51</i>	<i>36.200.306,51</i>		
2. Grundstücke mit Wohnbauten	1.780.721,09	-	-	-	1.780.721,09	- 1.289.712,20	- 34.424,00	-	-	- 1.324.136,20	456.584,89	491.008,89	1,9	25,6
3. Grundstücke ohne Bauten	8.910.206,12	7.788,77	- 8.973,18	-	8.909.021,71	- 655.045,52	-	-	-	- 655.045,52	8.253.976,19	8.255.160,60		
4. Bauten auf fremden Grundstücken	925.199,39	-	-	-	925.199,39	- 340.943,39	- 32.967,00	-	-	- 373.910,39	551.289,00	584.256,00	3,6	59,6
5. Abwasserkanäle und -druckrohre	1.345.506.857,51	10.258.074,26	- 1.484.337,27	3.254.003,49	1.357.534.597,99	- 701.907.567,09	- 19.071.279,79	1.252.809,89	-	- 719.726.036,99	637.808.561,00	643.599.290,42	1,4	47,0
6. Abwasserförderungsanlagen	9.420.401,82	894,67	-	-	9.421.296,49	- 8.544.993,82	- 116.071,67	-	-	- 8.661.065,49	760.231,00	875.408,00	1,2	8,1
7. Abwasserreinigungsanlagen	101.380.774,66	62.282,90	- 2,55	-	101.443.055,01	- 66.230.250,66	- 2.974.605,90	2,55	-	- 69.204.854,01	32.238.201,00	35.150.524,00	2,9	31,8
8. andere Maschinen und maschinelle Anlagen	34.458.340,21	10.007,64	- 25.513,46	2.287,62	34.445.122,01	- 33.054.649,21	- 148.871,64	25.513,46	- 2.287,62	- 33.180.295,01	1.264.827,00	1.403.691,00	0,4	3,7
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.226.234,20	697.970,59	- 232.000,28	93,90	13.692.298,41	- 9.821.206,20	- 841.974,49	221.531,28	-	- 10.441.649,41	3.250.649,00	3.405.028,00	6,1	23,7
10. Fahrzeuge für Person- und Güterverkehr	11.324.766,23	302.549,07	- 595.158,77	134.324,00	11.166.480,53	- 7.065.005,23	- 559.063,69	576.017,77	2.287,62	- 7.045.763,53	4.120.717,00	4.259.761,00	5,0	36,9
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.156.624,17	10.721.297,57	-	- 3.390.709,01	18.487.212,73	-	-	-	-	-	18.487.212,73	11.156.624,17		
Summe II	1.754.635.957,03				1.774.366.957,97	- 959.397.112,44				- 984.386.008,65	789.980.949,32	795.238.844,59		
III. Finanzanlagen														
Klärschlammfonds	220.435,85	6.715,03	-	-	227.150,88	-	-	-	-	-	227.150,88	220.435,85		
Summe III	220.435,85	6.715,03	-	-	227.150,88	-	-	-	-	-	227.150,88	220.435,85		
Gesamt	1.756.668.402,82	22.303.970,44	- 2.345.985,51	0,00	1.776.626.387,75	- 960.859.344,38	- 27.198.717,76	2.075.874,95	-	- 985.982.187,19	790.644.200,56	795.809.058,44		

1) Wertberichtigung lfd. Jahr/ Anschaffungskosten Endstand x 100
2) Restbuchwert Endstand/ Anschaffungskosten Endstand x 100

Buchungskreis	Anlagenklasse		Währung	AHK GJ-Beg	Zugang	Abgang	Umbuchung	aktuelle AHK	AfA GJ-Beg	AfA des Jahres	AfA Abgang	AfA Umbuchung	kumulierte AfA	RBW 2012	RBW 2011
6800	S1200	Nutzungsrechte	EUR	9.085,66	0,00	0,00	0,00	9.085,66	-9.085,66	0,00	0,00	0,00	-9.085,66	0,00	0,00
6800	S1300	Software	EUR	1.599.866,96	196.772,66	0,00	0,00	1.796.639,62	-1.376.605,96	-126.017,66	0,00	0,00	-1.502.623,62	294.016,00	223.261,00
6800	S1350	GWG-Software	EUR	48.476,32	3.382,94	0,00	0,00	51.859,26	-48.476,32	-3.382,94	0,00	0,00	-51.859,26	0,00	0,00
6800	S1400	Liz.f.gew.Schrecht.	EUR	4.581,00	0,00	0,00	0,00	4.581,00	-4.581,00	0,00	0,00	0,00	-4.581,00	0,00	0,00
6800	S1600	Gel. Zuwendungen	EUR	150.000,00	20.113,36	0,00	0,00	170.113,36	-23.483,00	-4.546,00	0,00	0,00	-28.029,00	142.084,36	126.517,00
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.812.009,94	220.268,96	0,00	0,00	2.032.278,90	-1.462.231,94	-133.946,60	0,00	0,00	-1.596.178,54	436.100,36	349.778,00
6800	S2200	m.Betr.-b. beb. Gst.	EUR	36.261.748,40	0,00	0,00	0,00	36.261.748,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.261.748,40	36.261.748,40
	Nr. 1 (Davon-Vermerk)			36.261.748,40	0,00	0,00	0,00	36.261.748,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.261.748,40	36.261.748,40
6800	S2400	Altbest. Betriebsb.	EUR	123.584.975,31	0,00	0,00	0,00	123.584.975,31	-110.335.843,31	-1.392.526,00	0,00	0,00	-111.728.369,31	11.856.606,00	13.249.132,00
6800	S2500	Betriebsbauten	EUR	54.713.524,07	10.193,96	0,00	0,00	54.723.718,03	-19.700.849,07	-1.726.937,96	0,00	0,00	-21.427.787,03	33.295.931,00	35.012.675,00
6800	S2600	Außenanlagen	EUR	1.205.374,81	5.927,02	0,00	0,00	1.211.301,83	-614.010,81	-59.605,02	0,00	0,00	-673.615,83	537.686,00	591.364,00
6800	S2700	Wegbefestigungen	EUR	2.553.858,02	0,00	0,00	0,00	2.553.858,02	-1.123.999,02	-140.692,00	0,00	0,00	-1.264.691,02	1.289.167,00	1.429.859,00
6800	S2900	Garagen	EUR	7.072,11	0,00	0,00	0,00	7.072,11	-2.749,11	-176,00	0,00	0,00	-2.925,11	4.147,00	4.323,00
	Nr. 1 - 2			182.064.804,32	16.120,98	0,00	0,00	182.080.925,30	-131.777.451,32	-3.319.936,98	0,00	0,00	-135.097.388,30	46.983.537,00	50.287.353,00
6800	S2100	unbeb. Grundst.	EUR	8.910.206,12	7.788,77	-8.973,18	0,00	8.909.021,71	-655.045,52	0,00	0,00	0,00	-655.045,52	8.253.976,19	8.255.160,60
	3. Grundstücke ohne Bauten			8.910.206,12	7.788,77	-8.973,18	0,00	8.909.021,71	-655.045,52	0,00	0,00	0,00	-655.045,52	8.253.976,19	8.255.160,60
6800	S3400	Altb.a.fr.Grundst.	EUR	199.517,33	0,00	0,00	0,00	199.517,33	-177.057,33	-2.390,00	0,00	0,00	-179.447,33	20.070,00	22.460,00
6800	S3500	Neub.a.fr.Grundst.	EUR	725.682,06	0,00	0,00	0,00	725.682,06	-163.886,06	-30.577,00	0,00	0,00	-194.463,06	531.219,00	561.796,00
	4. Bauten auf fremden Grundstücken			925.199,39	0,00	0,00	0,00	925.199,39	-340.943,39	-32.967,00	0,00	0,00	-373.910,39	551.289,00	584.256,00
6800	S4100	Erw. SW-Kanal bis 07	EUR	55.268.543,66	670,37	0,00	0,00	55.269.214,03	-10.782.672,66	-828.421,37	0,00	0,00	-11.611.094,03	43.658.120,00	44.485.871,00
6800	S4101	Erweiterung SW-Kanal	EUR	4.229.210,24	1.084.282,49	0,00	52.331,89	5.365.824,62	-79.534,24	-74.280,38	0,00	0,00	-153.814,62	5.212.010,00	4.149.676,00
6800	S4200	Erw. RW-Kanal bis 07	EUR	81.124.693,25	775,86	0,00	0,00	81.125.469,11	-15.182.603,25	-1.217.298,86	0,00	0,00	-16.399.902,11	64.725.567,00	65.942.090,00
6800	S4201	Erweiterung RW-Kanal	EUR	4.797.296,68	1.119.375,87	0,00	413.094,17	6.329.766,72	-162.772,68	-85.967,46	0,00	-490,58	-249.230,72	6.080.536,00	4.634.524,00
6800	S4300	Erw. MW-Kanal bis 07	EUR	9.033.428,00	25.000,00	0,00	0,00	9.058.428,00	-1.758.340,00	-135.818,00	0,00	0,00	-1.894.158,00	7.164.270,00	7.275.088,00
6800	S4301	Erweiterung MW-Kanal	EUR	34.681,12	610,35	0,00	0,00	35.291,47	-304,12	-529,35	0,00	0,00	-833,47	34.458,00	34.377,00
6800	S4400	Altb. Kanalnetz	EUR	1.017.514.789,51	0,00	-1.479.669,79	0,00	1.016.035.119,72	-636.801.848,51	-13.657.996,06	1.249.167,85	0,00	-649.210.676,72	366.824.443,00	380.712.941,00
6800	S4500	Neub.SW-Kanal bis 07	EUR	24.953.988,25	759,36	0,00	0,00	24.954.747,61	-3.953.468,25	-387.998,36	0,00	0,00	-4.341.466,61	20.613.281,00	21.000.520,00
6800	S4501	Neubau SW-Kanal	EUR	8.647.858,81	2.248.146,99	0,00	862.698,84	11.758.704,64	-405.315,81	-218.080,83	0,00	0,00	-623.396,64	11.135.308,00	8.242.543,00
6800	S4600	Neub.RW-Kanal bis 07	EUR	25.800.418,28	412,13	0,00	0,00	25.800.830,41	-4.255.633,28	-404.339,13	0,00	0,00	-4.659.972,41	21.140.858,00	21.544.785,00
6800	S4601	Neubau RW-Kanal	EUR	6.765.603,60	2.227.095,69	0,00	688.530,62	9.681.229,91	-295.354,60	-163.994,31	0,00	0,00	-459.348,91	9.221.881,00	6.470.249,00
6800	S4700	Neub.MW-Kanal bis 07	EUR	10.567.271,92	0,00	0,00	0,00	10.567.271,92	-1.959.213,92	-164.471,00	0,00	0,00	-2.123.684,92	8.443.587,00	8.608.058,00
6800	S4701	Neubau MW-Kanal	EUR	4.087.522,30	776.551,51	0,00	845.117,41	5.709.191,22	-117.975,30	-96.679,92	0,00	0,00	-214.655,22	5.494.536,00	3.969.547,00
6800	S4800	Hausanschlüsse	EUR	26.459.502,35	2.025.785,15	0,00	608,96	28.485.896,46	-3.370.732,93	-411.999,53	0,00	0,00	-3.782.732,46	24.703.164,00	23.088.769,42
6800	S5100	Erweit. Straßenabl.	EUR	15.506.701,27	362.514,70	0,00	83.879,29	15.953.095,26	-2.876.470,27	-277.414,65	0,00	11.502,66	-3.142.382,26	12.810.713,00	12.630.231,00
6800	S5200	Neubau Straßenabl.	EUR	3.360.835,56	298.045,42	0,00	304.804,17	3.963.685,15	-607.642,56	-684.883,93	0,00	-11.502,66	-683.829,15	3.279.856,00	2.753.193,00
6800	S5400	Altb. Straßenabläufe	EUR	28.259.517,44	0,00	-4.667,48	0,00	28.254.849,96	-15.846.786,44	-446.004,56	3.642,04	0,00	-16.289.148,96	11.965.701,00	12.412.731,00
6800	S5500	Mulden-Rigolen-Sys.	EUR	3.668.550,74	2.693,35	0,00	0,00	3.671.244,09	-888.595,74	-82.551,35	0,00	0,00	-971.147,09	2.700.097,00	2.779.955,00
6800	S5600	Gräben	EUR	9.522.800,84	-58.421,41	0,00	-7.126,91	9.457.252,52	-1.592.170,84	-213.227,26	0,00	490,58	-1.804.907,52	7.652.345,00	7.930.630,00
6800	S5700	Regenrückhaltebecken	EUR	5.903.643,69	143.776,43	0,00	10.065,05	6.057.485,17	-970.131,69	-139.523,48	0,00	0,00	-1.109.655,17	4.947.830,00	4.933.512,00
	5. Abwasserkanäle und -druckrohre			1.345.506.857,51	10.258.074,26	-1.484.337,27	3.254.003,49	1.357.534.597,99	-701.907.567,09	-19.071.279,79	1.252.809,89	0,00	-719.726.036,99	637.808.561,00	643.599.290,42
6800	S6300	Techn.Anl.u.Masch.	EUR	53.744.385,61	21.705,81	0,00	0,00	53.766.091,42	-36.631.081,61	-2.815.834,81	0,00	0,00	-39.446.916,42	14.319.175,00	17.113.304,00
6800	S6400	Altb.techn.Anl.u.Ma.	EUR	66.352.621,12	0,00	-25.516,01	0,00	66.327.105,11	-66.352.621,12	0,00	25.516,01	0,00	-66.327.105,11	0,00	0,00
6800	S7800	Arbeitsmaschinen	EUR	1.280.278,66	51.479,40	0,00	2.287,62	1.334.045,68	-744.843,66	-66.405,40	0,00	-2.287,62	-813.536,68	520.509,00	535.435,00
	Nr. 6 - 8 / Teil 1			121.377.285,39	73.185,21	-25.516,01	2.287,62	121.427.242,21	-103.728.546,39	-2.882.240,21	25.516,01	-2.287,62	-106.587.558,21	14.839.684,00	17.648.739,00
6800	S4900	Verbundleitung	EUR	23.882.231,30	0,00	0,00	0,00	23.882.231,30	-4.101.347,30	-357.309,00	0,00	0,00	-4.458.656,30	19.423.575,00	19.780.884,00
	Nr. 7 / Teil 2			23.882.231,30	0,00	0,00	0,00	23.882.231,30	-4.101.347,30	-357.309,00	0,00	0,00	-4.458.656,30	19.423.575,00	19.780.884,00
6800	S7100	Betriebsausstattung	EUR	8.536.857,05	517.613,84	-162.428,79	93,90	8.892.136,00	-6.037.837,05	-506.672,74	152.424,79	0,00	-6.392.085,00	2.500.051,00	2.499.020,00
6800	S7200	Geschäftsausstattung	EUR	4.097.124,34	83.798,52	-65.442,17	0,00	4.115.480,69	-3.191.116,34	-238.743,52	64.977,17	0,00	-3.364.882,69	750.598,00	906.008,00
6800	S7300	GWG	EUR	592.252,81	96.558,23	-4.129,32	0,00	684.681,72	-592.252,81	-96.558,23	4.129,32	0,00	-684.681,72	0,00	0,00
	9. Betriebs- und Geschäftsausstattung			13.226.234,20	697.970,59	-232.000,28	93,90	13.692.298,41	-9.821.206,20	-841.974,49	221.531,28	0,00	-10.441.649,41	3.250.649,00	3.405.028,00
6800	S7500	PKW	EUR	804.262,90	31.442,40	-26.769,02	-19.444,77	789.491,51	-440.577,90	-77.931,40	26.769,02	19.444,77	-472.295,51	317.196,00	363.685,00
6800	S7600	Kleintransporter	EUR	1.424.268,13	32.694,20	0,00	3.431,43	1.460.393,76	-733.462,13	-85.783,20	0,00	-3.431,43	-822.676,76	637.717,00	690.806,00
6800	S7700	Spezialfahrzeuge	EUR	8.856.520,24	228.930,42	-568.389,75	150.337,34	8.667.398,25	-5.656.310,24	-393.542,04	549.248,75	-13.725,72	-5.514.329,25	3.153.069,00</	

Anlagengitter 2012

Grundstücke mit Betriebsbauten und Wohnbauten

Muss für die Aufstellung um den Wert des
Wohnhauses Rehagen 30+30A korrigiert werden

Vermerk:

	AHK GJ-Beg AfA GJ-Beg Buchwert GJ-Beg	Zugang AfA des Jahres	Abgang AfA Abgang	Umbuchung AfA Umbuchung	aktuelle AHK Kumulierte AfA Ifd Buchwert
s2200	36.261.748,40 €	- €	- €	- €	36.261.748,40 €
	- €	- €			- €
	36.261.748,40 €				36.261.748,40 €
S 2400- S 2900	182.064.804,32 €	16.120,98 €	- €	- €	182.080.925,30 €
-	131.777.451,32 €	- 3.319.936,98 €			- 135.097.388,30 €
	50.287.353,00 €				46.983.537,00 €
-2400001	1.712.207,09 €				1.712.207,09 €
-	1.286.963,09 €	- 34.248,00 €			- 1.321.211,09 €
	425.244,00 €				390.996,00 €
-2200065	61.441,89 €	- €	- €	- €	61.441,89 €
	- €				- €
	61.441,89 €				61.441,89 €
S2900	7.072,11 €				7.072,11 €
-	2.749,11 €	- 176,00 €			- 2.925,11 €
	4.323,00 €				4.147,00 €

Sachanlagen Nr. 1

	180.284.083,23	16.120,98	-	-	180.300.204,21
-	130.487.739,12	- 3.285.512,98			- 133.773.252,10
	49.796.344,11				46.526.952,11
davon Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.200.306,51	-	-	-	36.200.306,51
	0	0	0	0	0
	36.200.306,51				36.200.306,51

Sachanlagen Nr. 2

	1.780.721,09	-	-	-	1.780.721,09
-	1.289.712,20	- 34.424,00			- 1.324.136,20
	491.008,89				456.584,89

Anlagengitter

2012

	AHK GJ-Beg AfA GJ-Beg Buchwert GJ-Beg	Zugang AfA des Jahres	Abgang AfA Abgang		Umbuchung AfA Umbuchung	Nachaktivg AfA Nachaktivg	aktuelle AHK Kumulierte AfA Ifd Buchwert
S 6300 S6400	121.377.285,39	73.185,21	-	25.516,01	2.287,62		121.427.242,21
S7800	- 103.728.546,39	- 2.882.240,21		25.516,01	- 2.287,62		- 106.587.558,21
	17.648.739,00						14.839.684,00
Sachanlagen Nr. 6	9.420.401,82	894,67			-		9.421.296,49
K-Träger	- 8.544.993,82	- 116.071,67					- 8.661.065,49
231,232,331,332,431,432	875.408,00						760.231,00
Sachanlagen Nr. 7	77.498.543,36	62.282,90	-	2,55	-		77.560.823,71
K-Träger /Teil 1	- 62.128.903,36	- 2.617.296,90		2,55			- 64.746.197,71
240-248,250-258	15.369.640,00						12.814.626,00
Sachanlagen Nr. 8	34.458.340,21	10.007,64	-	25.513,46	2.287,62		34.445.122,01
	- 33.054.649,21	- 148.871,64		25.513,46	- 2.287,62		- 33.180.295,01
	1.403.691,00						1.264.827,00
S 4900	23.882.231,30						23.882.231,30
	- 4.101.347,30	- 357.309,00					- 4.458.656,30
	19.780.884,00						19.423.575,00
Sachanlagen Nr. 7 Teil 1 + S 4900	101.380.774,66	62.282,90	-	2,55	-		101.443.055,01
	- 66.230.250,66	- 2.974.605,90		2,55			- 69.204.854,01
	35.150.524,00						32.238.201,00

Lagebericht der Stadtentwässerung Hannover für das Wirtschaftsjahr 2012

Geschäft und Rahmenbedingungen

Seit dem 01.04.1998 besteht die Stadtentwässerung Hannover (SEH) als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und wurde in 2012 nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von der Betriebsleitung finanzwirtschaftlich und organisatorisch selbständig geleitet.

Das Kerngeschäft der SEH besteht aus der schadlosen Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover (soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke tatsächlich an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Abwassersatzung der LHH und den Regeln der Technik.

Darüber hinaus betätigte sich die Stadtentwässerung auch in 2012 in den Arbeitsgebieten

- Reinigung und Unterhaltung der Straßenabläufe im Auftrag und für Rechnung des Fachbereiches Tiefbau der LH Hannover
- Reinigung des Abwassers im Auftrag und für Rechnung von sechs Umlandgemeinden
- Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern und der daran angeschlossenen Schlamm- und Sandfänge im Auftrag und für Rechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
- Bau und Betrieb öffentlicher Toilettenanlagen im Gebiet der LH Hannover

Für die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung erhebt die SEH Gebühren und Beiträge. Zum 01.01.2010 trat eine Abwasserabgabensatzung für den Zeitraum 2010 – 2012 in Kraft. Die Abwassergebühren wurden für den Dreijahreszeitraum kalkuliert, sie betragen im Wirtschaftsjahr 2012 unverändert gegenüber 2010 und 2011:

- 1,72 € je m³ Schmutzwasser und
- 0,68 € je m² bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet wird.

Die Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen gemäß der am 24.12.2009 in Kraft getretenen Beitragssatzung

- für die Schmutzwasserbeseitigung 3,11 € pro m² anrechenbare Grundstücksfläche und
- für die Niederschlagswasserbeseitigung 6,37 € pro m² anrechenbare Grundstücksfläche.

Darüber hinaus wurde satzungsgemäß ein Kostenersatz für den Herstellungsaufwand von Grundstücksanschlüssen in Höhe von

- 909,11 €/lfd. m Schmutzwasserhausanschluss und
- 512,60 €/lfd. m Niederschlagswasserhausanschluss erhoben.

Besondere Rahmenbedingungen im Wirtschaftsjahr 2012:

1. Im Herbst 2012 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover eine von der SEH überarbeitete Fassung der Abwassersatzung in Kraft gesetzt. Sie gilt unbefristet.
2. Der Anfang 2012 verhandelte Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst führte ab 01. März 2012 zu Personalkostenerhöhungen für die Beschäftigten in Höhe von 3,5%.
3. Die SEH hat ein Organisationsprojekt zur Optimierung der Instandhaltung und der Materialwirtschaft gestartet. Das Projekt ist auf ca. 2 Jahre angelegt und bindet Personalressourcen in den betroffenen Sachgebieten.
4. Im Februar 2012 wurde eine breit angelegte Mitarbeiterbefragung unter Begleitung des AOK-Institutes für Gesundheitsconsulting durchgeführt. Anhand der Ergebnisse wurden im Laufe des Jahres für die relevanten Handlungsfelder Maßnahmen entwickelt und eingeleitet.
5. Große Bauprojekte: Neben den bereits im Vorjahr begonnenen Arbeiten an der Schlammentwässerungsanlage im Klärwerk Gümmerwald (Kammerfilterpresse) wurde in 2012 die Leitwarte für das Kanalnetz vollständig erneuert. In beiden Fällen hatten arbeits- und kostenintensive Übergangslösungen Einfluss auf das Tagesgeschäft.

Forschung und Entwicklung

Die Stadtentwässerung Hannover hat in 2012 einige Entwicklungsprojekte zur Emissionsbegrenzung im Bereich des Kanalnetzbetriebes begonnen.

Hinsichtlich der Geruchsbelastung aus dem Kanalnetz werden neue Möglichkeiten zur Entlüftung von problematischen Kanalabschnitten und zur Abwasserconditionierung in Druckrohrleitungen untersucht. Parallel dazu wurde gemeinsam mit der Universität Kassel ein Projekt aufgelegt, in dem der Chemikalieneinsatz für die Minimierung der Geruchsemissionen durch Nutzung von Online-Sulfid-Messungen optimiert werden soll.

Ein weiteres Untersuchungsfeld ist die Erhaltung der Gewässergüte in Wasserläufen, die mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden. Gemeinsam mit dem Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Leibniz Universität Hannover (ISAH) ermittelt die SEH die spezifische Niederschlagswasserbelastung unter Berücksichtigung emissionsbeeinflussender Infrastrukturparameter wie Verkehrsbelastung, Bebauung, Gebietsnutzung oder Luftverschmutzung. Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung in Trennsystemen – Umsetzung des Trennerlasses“ führt die Stadtentwässerung Hannover in Zusammenarbeit mit dem ISAH und dem Institut für Kommunikationstechnik (IKT) der Leibniz Universität Versuche zur vergleichenden Bewertung von Straßenabläufen durch. Dabei wird das von der SEH entwickelte „Modell Hannover“ anderen Bauweisen gegenübergestellt.

Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Durch die intensiviertere Sanierung schadhafter und überlasteter Kanäle trägt die Stadtentwässerung Hannover dazu bei, Schadstoffeinträge in die Umwelt effizient zu vermindern und die Fremdwassermengen in Kanalnetz und Klärwerken zu beschränken.

Im Bereich Abwasserreinigung/Klärschlamm Entsorgung wurde das Projekt Erneuerung der Kammerfilterpressenanlage weiter vorangetrieben. Mit der neuen Anlage werden sowohl der erforderliche Energie- und der Chemikalieneinsatz bei der Schlamm entwässerung deutlich reduziert und die Entwässerung nachhaltig verbessert.

Ertrags,- Finanz- und Vermögenslage

Die Stadtentwässerung Hannover erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2012 einen Jahresgewinn in Höhe von 10,4 Mio. € und übertrifft damit den Wirtschaftsplan um 1,4 Mio. € (16%). Das Betriebsergebnis liegt mit 16,6 Mio. € nur ganz leicht unter dem Planansatz (-0,8%). Neben Einsparungen in einigen Aufwandspositionen hat insbesondere das um 1,5 Mio. € verbesserte Finanzergebnis großen Anteil am guten Jahresergebnis.

Die Gesamtleistung fällt mit 100,6 Mio. € etwas geringer aus als erwartet. Da die Kosten im Geschäftsjahr 2012 insgesamt geringer ausgefallen sind als erwartet, wurde für den Gebührenbereich Schmutzwasser die Zuführung von 6,5 Mio. € in die Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleichsverpflichtungen erforderlich. Zusammen mit der eingeplanten anteiligen Auflösung der Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleichsverpflichtung (9,4 Mio. €) führte dies dazu, dass die Erlöse aus Schmutzwassergebühren den Planwert um 3,5 Mio. € (-6,0%) unterschreiten.

Erfolgsplan 2012	Plan 2012	Ist 2012	Abweichung		Ergebnis Vorjahr
			absolut	in %	
	1	2	3	4	5
1. Umsatzerlöse					
A. Erlöse aus Gebühren					
<u>1. Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung</u>					
1.1.1 Erlöse aus Schmutzwassergebühr	47.300	50.279	2.979	6,3%	49.313
1.1.2 SW-Gebührenaussgleichsverpflichtung	9.400	2.900	-6.500	-69,1%	4.000
1.2 Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung	80	67	-13	-16,7%	111
1.3 Erlöse aus sonstigen Gebühren	50	58	8	15,9%	49
1.4 Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.520	1.551	31	2,0%	1.522
	58.350	54.855	-3.495	-6,0%	54.995
<u>2. Erlöse aus Regenwasserbeseitigung</u>					
2.1 Erlöse aus Regenwassergebühr	20.366	20.681	315	1,5%	20.554
davon <i>RW-Gebühren für 2012</i>	20.366	20.447	81	0,4%	20.454
<i>RW-Gebühren für Vorjahre</i>	0	234	234	-%	101
2.1.2 RW-Gebührenaussgleichsverpflichtung	0	-1.100	-1.100	-%	0
2.2 Erlöse aus sonst. Einleitungen i.d. RW-Kanal	200	1.087	887	443,5%	1.062
2.3 Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.370	1.329	-41	-3,0%	1.321
	21.936	21.997	61	0,3%	22.938
<u>3. Erlöse aus Abscheiderreinigung</u>	950	857	-93	-9,8%	903
Summe Erlöse aus Gebühren	81.236	77.709	-3.527	-4,3%	78.836
B. Erlöse aus Betriebsleistungen					
1. Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland	7.000	6.885	-115	-1,6%	8.041
2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung	10.500	12.229	1.729	16,5%	10.347
3. Sonstige betriebliche Erlöse	100	240	140	140,3%	213
4. Kostenersatz	700	798	98	14,1%	679
Summe Erlöse aus Betriebsleistungen	18.300	20.154	1.854	10,1%	19.280
UMSATZERLÖSE	99.536	97.862	-1.674	-1,7%	98.115
2. Andere Aktivierte Eigenleistungen	1.800	2.041	241	13,4%	2.058
3. Sonstige Betriebliche Erträge	800	649	-151	-18,9%	910
GESAMTLEISTUNG	102.136	100.552	-1.584	-1,6%	101.084
4. Materialaufwand					
A. für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	9.600	8.079	-1.521	-15,8%	6.476
B. Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.900	16.013	2.113	15,2 %	13.482
	23.500	24.092	592	2,5%	19.958
5. Personalaufwand					
A. Entgelte und Bezüge	19.000	18.894	-106	-0,6%	18.097
B. Soziale Abgaben / Altersversorgung u. Unterstützng.	6.500	6.147	-353	-5,4%	9.153
	25.500	25.041	-459	-1,8%	27.250
6. Abschreibungen	27.400	26.598	-802	-2,9%	27.084
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
A. Abwasserabgabe	2.000	1.727	-273	-13,7%	1.726
B. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	7.000	6.486	-514	-7,3%	9.652
	9.000	8.213	-787	-8,7%	11.378
BETRIEBSERGEBNIS	16.736	16.609	-127	-0,8%	15.414
8. Zinsen und ähnliche Erträge	200	531	331	165,6%	5.036
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.900	6.685	-1.215	-15,4%	7.133
FINANZERGEBNIS	-7.700	-6.153	1.547	-20,1%	-2.097
ERGEBNIS DER GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	9.036	10.455	1.419	15,7%	13.318
10. Außerordentliche Erträge	0	0	0	-%	6.752
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	-%	0
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0	0	0	-%	6.752
12. Steuern	60	40	-20	-33,1%	37
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	8.976	10.415	1.439	16,0%	20.033
Gewinn-/Verlustvortrag Vorjahr gemäß JA	16.352	16.352	0	0,0%	6.137
Eigenkapitalverzinsung an allg. Haushalt	4.800	4.808	8	0,2%	4.817
Einstellung in die allg. Rücklage	0	4.000	4.000	-%	5.000
GESAMTERGEBNIS	20.528	17.959	-2.569	-12,5%	16.352

Bei den Erlösen aus Niederschlagswassergebühren konnte trotz der hier ebenfalls erforderlichen Zuführung zur Gebührenausgleichsverpflichtung (1,1 Mio. €) der Planwert sogar leicht übertroffen werden (+0,3%). Der Anstieg der Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung trägt maßgeblich dazu bei, dass die Erlöse aus Betriebsleistungen um insgesamt 1,9 Mio. € (10,1%) höher ausfallen als veranschlagt.

Für Materialaufwand mussten in Summe um 0,6 Mio. € mehr aufgewendet werden als erwartet worden war, wobei der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 1,5 Mio. € unter dem Planwert 2012 liegt. Zu erwähnen ist jedoch eine Kostenüberschreitung im Rahmen der Erneuerungsarbeiten an der Schlammentwässerungsanlage auf dem Klärwerk Gümmerwald. Die Anlage muss während der mehrjährigen Bauphase vollständig außer Betrieb genommen werden. Das als Übergangslösung eingesetzte Ersatzaggregat erfordert einen intensiven Einsatz von Wasserchemikalien und Energie. Durch einen länger andauernden Einsatz der Übergangslösung sind zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 800 T€ angefallen, wobei jedoch noch strittig ist, ob die SEH diese Kosten in voller Höhe zu tragen hat. Dass der Aufwand für bezogene Leistungen mit 16,0 Mio. € deutlich höher ausgefallen ist als vorgesehen (+2,1 Mio. €), ist ganz wesentlich auf die gelungene Intensivierung der Unterhaltungsarbeiten am Kanalnetz zurückzuführen. Im Rahmen der Kanalnetzunterhaltung wurden u.a. für Vorjahre avisierte Maßnahmen nachgeholt. Insgesamt wurden ca. 1,6 Mio. € mehr für die Unterhaltung des Kanalnetzes aufgewendet als geplant. Im Übrigen war eine Rückstellung für die Entschlammung von Regenrückhaltebecken zu bilden (1,4 Mio. €).

Der Personalaufwand liegt mit insgesamt 25,04 Mio. € (-1,8%) leicht unter dem kalkulierten Wert. Die Einsparung ist in Bezug auf Löhne und Gehälter (Planunterschreitung -0,6%) darauf zurückzuführen, dass nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren bzw. dass Mitarbeiter/innen krankheitsbedingt zeitweise aus der Lohnfortzahlung herausgefallen sind. Die Sozialen Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung unterschreiten den Planwert sogar um ca. 350 T€ (-5,4%). Dies beruht auf erheblichen Anpassungen der Pensionsrückstellungen. Die Anpassungsbeträge werden anhand eines finanzmathematischen Gutachtens ermittelt; für die Berechnung 2012 war ein veränderter Abzinsungssatz zu berücksichtigen.

In 2012 standen durchschnittlich 459 Mitarbeiter/innen in einem Beschäftigungsverhältnis (458 in 2011). In diesen Zahlen sind für 2012 zehn Mitarbeiter/innen (für 2011: elf) enthalten, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit (ATZ) befinden. Sie gelten bis zum Renteneintritt weiter als Beschäftigte.

Die Aufwendungen für Abschreibung fließen mit insgesamt 26,6 Mio. € in das Jahresergebnis ein. Die Planwertunterschreitung um 2,9% ergibt sich aus einem hohen Bestand an Anlagen in Bau, die noch keiner Abschreibung unterliegen.

Abwasserabgabe, Anlagenabgänge und Wertberichtigungen schlagen in 2012 geringer zu Buche als erwartet und sorgen dafür, dass die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um knapp 800 T€ (-8,7%) geringer ausfallen als im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Im Finanzergebnis werden Zinsen und ähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus Fondsvermögen in Höhe von 531 T€ ausgewiesen, darunter sind ca. 140 T€ aus der Abzinsung von Rückstellungszuführungen (BilMoG). Die Zinsaufwendungen (6,68 Mio. €) bestehen im Wesentlichen aus Fremdkapitalzinsen für langfristige Verbindlichkeiten. Diese konnten durch planmäßige Tilgung und Verzicht auf erneute Kreditaufnahme im elften Jahr in Folge erneut gesenkt werden.

Durch die erläuterten Entwicklungen in den Einzelpositionen ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von 10,42 Mio. €. Die Betriebsleitung der Stadtentwässerung wird den Aufsichtsgremien vorschlagen, aus dem Gesamtergebnis die vorgegebene Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover (4,8 Mio. €) auszuzahlen und eine Einstellung in die allgemeine Rücklage in Höhe von 4,0 Mio. € vorzunehmen. Der verbleibende Anteil von 1,62 Mio. € soll auf das Geschäftsjahr 2013 vorgetragen werden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich in Erlöse aus Gebühren und Erlöse aus Betriebsleistungen.

	2012	2011
Erlöse aus Gebühren ^{*)}	77.708.683,05 €	78.835.567,31 €
Erlöse aus Betriebsleistungen ^{*)}	20.153.592,45 €	19.279.859,09 €
Summe Umsatzerlöse	97.862.275,50 €	98.115.426,40 €

*) Erlöse aus nachträglich abgerechneten Gebühren/Entgelten für Vorjahre sind enthalten

Erlöse aus Gebühren

Zusammensetzung der Erlöse aus Gebühren:

	2012	2011
Schmutzwassergebühren ^{*)}	54.854.826,78 €	54.994.849,62 €
Niederschlagswassergebühren	21.997.149,36 €	22.937.538,82 €
Entwässerungsgebühren gesamt	76.851.976,14 €	77.932.388,44 €
Gebühren für Abscheiderreinigung	856.706,91 €	903.178,87 €
Erlöse aus Gebühren insgesamt	77.708.683,05 €	78.835.567,31 €

*) unter Berücksichtigung der Gebührenausgleichsverpflichtung

Entwicklung der Erlöse aus Entwässerungsgebühren

• Tarifentwicklung

Die Entwässerungsgebühren wurden für den Zeitraum von 2010 bis 2012 kalkuliert und vom Rat der LHH beschlossen. Die Gebührensätze gelten unverändert seit dem 01.01.2010.

		Gebühr 2007-2009	Gebühr 2010-2012	Veränderung	
Schmutzwassergebühr	[€/m ³]	1,77	1,72	-0,05	-2,8%
Niederschlagswassergebühr	[€/m ²]	0,63	0,68	+0,05	+7,9%
Gebühr für Unverschmutztes Abwasser	[€/m ³]	0,84	0,98	+0,14	+16,7%
Gebühren für Fettabscheider-Reinigung	Grundpreis [€]	40,90	40,90	+/- 0,00	+/- 0 %
	Anfahrt [€]	40,90	40,90		
	[€/l]	0,03	0,03		

Tabelle Tarifentwicklung

• Mengenenwicklung

Die Stadtwerke Hannover AG haben im Geschäftsjahr 2012 eine Frischwassermenge von 42,6 Mio. m³ in das Trinkwasserversorgungsnetz eingespeist, davon sind für 24,7 Mio. m³ Abwassergebühren durch die SWH AG im Namen der SEH erhoben worden. Für weitere 3,1 Mio. m³ hat die SEH selbst Schmutzwassergebühren von Sonder- und Gewerbekunden erhoben. Für 0,21 Mio. m³ waren Schmutzwassergebühren abzusetzen bzw. zu erstatten. Die Erstattungen betreffen Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangt sind (z.B. wegen Rohrbrüchen oder Nutzung für Bewässerungszwecke). Im Übrigen hat sich der Bestand an gereinigten aber – wegen des rollierenden Abrechnungsverfahrens der Stadtwerke Hannover AG – noch nicht abgerechneten Schmutzwassermengen um 1,4 Mio. m³ erhöht. Die rechnerisch dem Geschäftsjahr zuzuordnende Schmutzwassermenge beläuft sich in Summe auf 28,99 Mio. m³.

Der Schmutzwasseranfall ist grundsätzlich rückläufig. Im Detail unterliegt die rechnerische Schmutzwassermenge jedoch jährlichen Schwankungen. Gegenüber 2011 ist die rechnerische Schmutzwassermenge um 0,38 Mio. m³ (1,3%) leicht angestiegen. Für mittel- und längerfristige Planungen ist die durchschnittliche jährliche Entwicklung der rechnerischen Abwassermenge relevant; sie liegt bezogen auf die letzten 10 Jahre bei -0,8 %.

Die erlöswirksame Fläche in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist relativ konstant. Sie setzt sich zusammen aus privaten Grundstücksflächen, für die Gebühren erhoben werden, und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Entwässerung ein Entgelt (Stadtanteil) zu zahlen ist.

	2012	2011
Gebührenrelevante (private) Grundstücksfläche	30,069 km ²	30,078 km ²
Entgeltrelevante städtische Fläche	15,045 km ²	15,026 km ²
Gesamtfläche, von der Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet wird	45,114 km²	45,104 km²

• Entwicklung der Erlöse aus Gebühren

Die Umsatzerlöse aus Entwässerungsgebühren fallen mit 76,9 Mio. € etwas geringer aus als im Vorjahr (-1,1 Mio. € = -1,4%). Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren sind annähernd konstant geblieben (-0,1 Mio. €) während die Niederschlagswassererlöse um fast 1,0 Mio. € (4,1%) zurückgegangen sind.

Schmutzwasser

Die Erhöhung der rechnerischen Schmutzwassermenge von 28,615 Mio. m³ in 2011 auf 28,990 Mio. m³ in 2012 führt isoliert betrachtet zunächst einmal zu einem Erlösanstieg gegenüber dem Vorjahr. Die erforderlichen Anpassungen der Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleichs verpflichtung (Saldo 2011: Auflösung von 4,0 Mio. €; Saldo 2012: Auflösung von 2,9 Mio. €) führen dazu, dass die auszuweisenden Erlöse letztlich mit 54,9 Mio. € wieder auf Vorjahresniveau sinken.

Die aufgrund des hohen Fixkostenanteils bei prognostiziertem Mengenrückgang in den nächsten Jahren zu erwartende Gewinnminderung kann durch den Verbrauch der bestehenden Schmutzwassergebührenaussgleichs verpflichtung kompensiert werden. Im Herbst 2012 wurde auf Basis einer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2013 - 2015 eine neue Gebührensatzung beschlossen, die konstante Schmutzwassergebühren bis einschließlich 2015 vorsieht.

Regenwasser

Die Erlöse aus Regenwassergebühren unterschreiten mit 22,0 Mio. € den Vorjahreswert um ca. 1,0 Mio. € (-4,1%). Die Entwicklung beruht darauf, dass eine Erlös mindernde Zuführung zu den Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleichs verpflichtung in Höhe von 1,1 Mio. € vorzunehmen war. Im Übrigen gab es nur minimale Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Die gebührenrelevante Fläche hat sich bei 30,07 km² stabilisiert. Die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2013 – 2015 bestätigte, dass der aktuelle Gebührensatz in Höhe von 0,68 €/m² bis 2015 ausreichen wird, um die anfallenden Kosten zu decken, u.a. weil sich auch für diesen Bereich die Erlöse durch Auflösung der Verbindlichkeiten aus Gebührenaussgleichs verpflichtung erhöhen.

Erlöse aus Betriebsleistungen

Die Erlöse aus Betriebsleistungen sind gegenüber 2011 um 0,87 Mio. € auf 20,15 Mio. € angewachsen. Die wesentlichen Positionen der Betriebsleistungen sind:

	2012	2011
Abwasserreinigung Umland	6.885.348,78 €	8.040.773,14 €
davon		
- Spitzabrechnung Vorjahr	-766.305,74 €	Ausweis im AO-Ergebnis
- Abschläge laufendes Jahr	7.049.454,52 €	7.519.573,14 €
- Mengenabgrenzung laufendes Jahr	602.200,00 €	521.200,00 €
Straßenoberflächenentwässerung	12.229.451,43 €	10.347.398,65 €
davon		
- Stadtanteil Regenentwässerung	8.586.393,76 €	7.318.305,06 €
- Unterhaltung Straßenabläufe	3.643.057,67 €	3.029.093,59 €

Die Einleitungsmengen der Umlandgemeinden variieren von Jahr zu Jahr. Die relativ geringen Mengen in 2011 führen im Zuge der Spitzabrechnung zu einem Erlösrückgang in 2012.

Die Erlöse für die Straßenoberflächenentwässerung setzen sich zusammen aus Abschlagszahlungen für das Jahr 2012 und der Spitzabrechnung für das Vorjahr. Die Spitzabrechnung für 2011 führte aufgrund der insgesamt sehr hohen Kosten des Vorjahres und angestiegenem Unterhaltungsaufwand für die Straßenabläufe zu Nachzahlungen, die die in 2012 auszuweisenden Erlöse deutlich erhöhen. Die Entwicklungen in 2012 könnten für den Stadtanteil einen leichten Kostenrückgang ergeben, in Bezug auf die Unterhaltung der Straßenabläufe wird diese Tendenz nicht gesehen.

Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage

Investitionen

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit (Wertangaben ohne Anlagen in Bau) lag mit etwa 10,3 Mio. € wieder im Bereich Abwasser Ableiten / Kanalnetz. Gegenüber dem Vorjahr stellt dieser Wert einen leichten Rückgang von 0,6 Mio. € (6%) dar. Im Übrigen wurden in 2012 1,0 Mio. € in die Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Fahrzeuge sowie insgesamt 0,1 Mio. € in Abwasserreinigungs- und Abwasserförderanlagen sowie übrige Maschinen und technische Anlagen investiert. Die Investitionsmaßnahmen am Kanalnetz betrafen mit 5,3 Mio. € die Substanzerhaltung vorhandener Kanäle und mit 2,2 Mio. € die Erweiterung des Kanalnetzes. Außerdem wurden Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. € im Bereich von Hausanschlüssen, Straßenabläufen und Gräben, die zur

Ableitung des Niederschlagswassers dienen, durchgeführt. Über die Anlagenzugänge hinaus bestehen zum Jahresabschluss in erheblichem Umfang noch Anlagen in Bau (18,5 Mio. €), darunter sind Zugänge des Jahres 2012 in Höhe von 10,7 Mio. €.

Vermögensstruktur

Das langfristig gebundene Vermögen der SEH besteht zu 99,9% aus Sachanlagen, das sind Grundstücke, Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt zum Ende des Geschäftsjahres 2012 92,0 %. Für das Umlaufvermögen verbleibt ein Anteil von 8,0 %.

	2012	2011
Anlagevermögen / Langfristig gebundenes Vermögen	790.644 T €	795.809 T €
davon		
- immaterielle Vermögensgegenstände	436 T €	350 T €
- Sachanlagen	789.981 T €	795.239 T €
- Finanzanlagen	227 T €	220 T €
Umlaufvermögen / Kurzfristig gebundenes Vermögen	69.092 T €	69.952 T €
davon		
- Vorräte	3.029 T €	3.185 T €
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.548 T €	38.214 T €
- Forderungen gegen die LHH	26.393 T €	28.401 T €
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen	39 T €	0 T €
- Sonstige Vermögensgegenstände	4 T €	4 T €
- Flüssige Mittel	2.025 T €	40 T €
- Rechnungsabgrenzungsposten	54 T €	108 T €
Gesamtvermögen	859.736 T €	865.761 T €

Kapitalstruktur

Im Geschäftsjahr 2012 erhöhte sich das Eigenkapital auf 482 Mio. €. Damit stieg der Eigenkapitalanteil von 55,1% auf jetzt 56,1 %.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte vollständig aus Abschreibungen, Beiträgen und Zuschüssen. Eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich, gleichzeitig wurden Altkredite getilgt, so dass das Fremdkapital um 13,6 Mio. € auf 217,1 Mio. € (25,3% des Gesamtkapitals) reduziert werden konnte.

	2012	2011
Eigenkapital	482.035 T €	476.437 T €
davon		
- Stammkapital	100.000 T €	100.000 T €
- Allgemeine Rücklagen	344.146 T €	335.005 T €
- Zweckgebundene Rücklagen	11.122 T €	15.262 T €
- Gewinn-/Verlustvortrag	16.352 T €	6.137 T €
- Jahresüberschuss /-fehlbetrag	10.415 T €	20.033 T €
Sonderposten und Investitionszuschüsse	35.586 T €	34.630 T €
Empfangene Ertragszuschüsse	124.989 T €	123.988 T €
Langfristiges Fremdkapital	99.229 T €	106.902 T €
davon		
- Pensionsrückstellungen	13.071 T €	12.879 T €
- Verbindlichkeiten Restlaufzeit > 5 Jahre	86.158 T €	94.023 T €
Mittelfristiges Fremdkapital	31.977 T €	32.415 T €
Verbindlichkeiten Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre		
Kurzfristiges Fremdkapital	85.920 T €	91.389 T €
davon		
- Rückstellungen	34.122 T €	34.705 T €
- aus Lieferungen und Leistungen	5.738 T €	6.604 T €
- gegenüber der Stadt	10.656 T €	12.967 T €
- gegenüber verbundenen Unternehmen	272 T €	0 T €
- sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	35.109 T €	37.104 T €
- Rechnungsabgrenzungsposten	23 T €	9 T €
Fremdkapital insgesamt	217.126 T €	230.706 T €
Gesamtkapital	859.736 T €	865.761 T €

Nachtragsbericht

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind -

Aus dem Zeitraum nach dem Bilanzstichtag ist folgender Geschäftsvorfall hervorzuheben, der wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben könnte: Der Rat der Stadt Hannover hat zum 01.01.2013 eine neue Abwasserabgabensatzung beschlossen und darin die Gebühren für einen dreijährigen Zeitraum festgesetzt. Die Abwassergebühren bleiben bis 2015 unverändert gegenüber 2012.

Risikobericht

Risikopolitik und Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der Stadtentwässerung Hannover zielt darauf ab die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nachhaltig zu wirtschaftlichen Konditionen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Als Risiken gelten alle Entwicklungen, die sich negativ auf das Erreichen dieses übergeordneten Unternehmensziels auswirken können.

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des Prozessorientierten Integrierten Managementsystems (PIMS) der SEH. Risiken werden viermal jährlich erhoben, mit Kennzahlen unterlegt und bewertet. Auf Basis einer verdichteten Risikodarstellung werden von der Betriebsleitung und den Bereichsleitungen Maßnahmen zu relevanten Risiken beschlossen und eingeleitet.

Risiken zur künftigen Entwicklung

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die finanzwirtschaftlichen Ziele hinsichtlich Gebühren- und Beitragsstabilität können vollständig erreicht werden. Die Kalkulation der Abwassergebühren kam auf Basis von aktuellen Kosten- und Mengenentwicklungen zu dem Ergebnis, dass unveränderte Gebühren aus aktueller Sicht für einen Zeitraum von drei Jahren (2013 – 2015) kostendeckend sein werden. Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze werden maßgeblich von vermehrten Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Niederschlagswasserableitung und durch steigende kalkulatorische Abschreibungen bestimmt. Aus der diskutierten Umsatzbesteuerung

für Beistandsleistungen könnte mittelfristig ein Rückgang der Deckungsbeiträge aus Beistandsleistungen folgen.

Qualitäts- und Kundenrisiken

Die SEH dokumentiert die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Prozessorientierten Integrierten Managementsystem (PIMS), im Bericht zur Umweltbetriebsprüfung, im Gewässerschutzbericht und im Bericht der Abfallbeauftragten. Es wird überwacht, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ergriffen werden. Die Qualität des Kanalnetzes wird durch die Auswertung von Kanal-TV-Untersuchungen überwacht. In 2012 wurden 255 km neu untersucht, bewertet und bei Bedarf in das Kanalsanierungsprogramm mit eingebunden. Um den Anlagenzustand dauerhaft auf gutem Niveau zu halten wurde die Zielgröße für die zukünftig jährlich zu sanierende Kanalnetzlänge auf 35 km heraufgesetzt. Die Stadtentwässerung informiert ihre Kunden im Rahmen von Veröffentlichungen, Sonderaktionen und Klärwerksführungen regelmäßig, um Einfluss auf das Verhalten der Bürger als „Abwasserproduzenten“ zu nehmen. Störungsmeldungen und Beschwerden werden rund um die Uhr entgegen genommen und kurzfristig bearbeitet.

Mitarbeiter- und Organisationsrisiken

Um der älter werdenden Belegschaft gerecht zu werden, setzt die Stadtentwässerung auf Angebote zur Gesundheitsprävention. Darüber hinaus werden im Rahmen des Arbeitssicherheitsmanagements persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsplatzgestaltung regelmäßig überprüft und optimiert. Für Aufgabenbereiche mit speziellen Anforderungen wird es für die Stadtentwässerung als Unternehmen des öffentlichen Dienstes zunehmend schwieriger frei werdende Stellen zeitnah mit qualifiziertem Fachpersonal wieder zu besetzen. Die SEH wird den Problemen bei der Personalgewinnung, die vor allem bei Leitungsfunktionen und/oder besonderen Qualifikationsanforderungen auftreten, mit Personalentwicklungsmaßnahmen begegnen.

Mit einem groß angelegten Organisationsprojekt will die SEH die Prozessabläufe und Informationsflüsse rund um den Erhalt des Bestandes der technischen Anlagen betriebsübergreifend verbessern.

Prozessrisiken

Die beiden Hauptprozesse Ableitung und Reinigung des Abwassers hängen sehr eng vom guten Zustand der technischen Anlagen ab. Dem Unterhaltungsbedarf am Kanalnetz kommt die Stadtentwässerung mit einem forcierten Kanalnetzsanierungsprogramm nach. In 2012 wurden 15% mehr Kanäle ertüchtigt als im Vorjahr; für 2013 ist eine weitere Steigerung notwendig und vorgesehen. Auf den Klärwerken wurden und werden große Beträge in Anlagen zur Schlamm- und Energiegewinnung investiert, um potentielle Risiken zu

beherrschen und um generell wirtschaftliche, umweltverträgliche Technik auf modernstem Niveau zum Einsatz zu bringen.

Gesamtrisiko

Für den gebührenfinanzierten Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover konnten auch in 2012 keine den Bestand des Unternehmens gefährdenden Risiken identifiziert werden. Der Betrieb hat die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um potentiell zu erwartende Risiken zu beherrschen.

Prognosebericht

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

- **Investitionen**

Die Stadtentwässerung plant in 2013 ff. Investitionen in das Kanalnetz in einer Größenordnung von etwa 15 Mio. € jährlich. Mehr als zwei Drittel dieses Planansatzes sind für Re-Investitionen in den Kanalnetzbestand vorgesehen. Im Bereich Abwasserreinigung / Klärwerke werden im Wirtschaftsplan 2013 Investitionsausgaben in Höhe von 8,4 Mio. € bereitgestellt. Unter anderem ist die Erneuerung von Blockheizkraftwerken (5,5 Mio. €) vorgesehen. Die Errichtung der Kammerfilterpresse zur Entwässerung des Klärschlammes (Gesamtauftragsvolumen > 10 Mio. €) wird in 2013 abgeschlossen.

- **Abschreibungen**

Bereits abgeschriebene Anlagen werden in Re-Investitionsprojekten ersetzt. Darüber hinaus werden Erweiterungsmaßnahmen die Abschreibungsbasis erhöhen, so dass der Abschreibungsaufwand bei etwa 27,4 Mio. € erwartet wird.

- **Umsatzerlöse**

Die Abwassergebühren sind für den Dreijahreszeitraum 2013 bis 2015 neu kalkuliert worden. Gemäß Beschluss der Ratsgremien werden die Gebühren gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum unverändert bleiben. Die Gebühren sind darauf ausgelegt, den prognostizierten Aufwand zu decken und die geplanten Maßnahmen zur nachhaltigen Substanzerhaltung zu finanzieren.

- **Materialaufwand**

Der Materialaufwand wird für 2013 mit 23,1 Mio. € veranschlagt. Hierin sind Preissteigerungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Fortsetzung der baulichen Unterhaltung der Entwässerungsanlagen auf hohem Niveau eingeplant.

- **Personal**

Es wird erwartet, dass die Beschäftigtenzahl auf absehbare Zeit in etwa konstant bleiben wird. Der aktuelle Tarifvertrag schließt das Geschäftsjahr 2013 vollständig ein. Er sieht Tarifierhöhungen von jeweils 1,4% zum 1. Januar 2013 und zum 1. August 2013 vor. Für Folgejahre hat die SEH vorsorglich Tarifsteigerungen von 2,0% eingeplant.

- **Ergebnisentwicklung**

Für 2013 plant die Stadtentwässerung einen Jahresgewinn in der Größenordnung von ca. 4,0 Mio. €. Die Erlöse aus Abwassergebühren stellen sicher, dass alle erforderlichen betriebsbedingten Aufwendungen sowie Zinsaufwand und Abschreibungen finanziert werden können. Relevante außerordentliche Einflüsse werden nicht erwartet.

Hannover, den 22. März 2013



- Wilhelm Börger -
Betriebsleiter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten (zur Kenntnis)

Nr. 0335/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**Baumaßnahme im Margot-Engelke-Zentrum:
- Sanierung der Fassade Bauteil A**

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau (Entwurf und Kostenberechnung) gem. § 12 GemHKVO zu den Baumaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.679.000,-- €
2. dem Baubeginn zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Qualitätsverbesserungen durch die geplanten Maßnahmen werden sowohl Männern wie Frauen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Durch den hohen weiblichen Anteil an pflegenden und gepflegten Personen profitieren Frauen in besonderem Maße. Zurzeit sind im Durchschnitt 75 % der stationär betreuten Pflegebedürftigen Frauen. 80 % der MitarbeiterInnen in den Städtischen Alten- und Pflegezentren sind Frauen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen
	Baumaßnahmen <u>1.679.000,00</u>
	Saldo Investitionstätigkeit -1.679.000,00

Teilergebnishaushalt

Angaben pro Jahr

Produkt	Bezeichnung
Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	Saldo ordentliches Ergebnis 0,00

Finanzierung:

Die für die Realisierung der geplanten Investitionsmaßnahme erforderliche Kreditaufnahme folgt der in den Vermögensplänen 2010 ff. verankerten Kreditlinie.

Die Refinanzierung folgt den einschlägigen Investitionsfolgekostenregularien.

Begründung des Antrages

Das im Jahr 1974 errichtete Altenzentrum Geibelstraße wurde im Jahr 2008 mit neu gestaltetem Pflegebereich unter neuer Bezeichnung als Margot-Engelke-Zentrum wieder eröffnet.

Es bietet unter einem Dach modernste Pflege in Hausgemeinschaften, seniorenrechtliches Wohnen sowie Multifunktionsräume für vielfältige Betreuungs-, Freizeit- und Gesundheitsaktivitäten. Im Pflegebereich stehen in vier Wohngruppen insgesamt 63 Pflegeplätze zur Verfügung. Das Betreute Wohnen bietet 45 seniorenrechtliche Ein-Zimmer-Apartments, die selbstständiges Wohnen in Gemeinschaft ermöglichen. Das Margot-Engelke-Zentrum wird organisatorisch im Betrieb der Städtischen Alten- und Pflegezentren geführt.

Im Jahre 2007 wurde der Pflegebereich mit den Gebäudeteilen B und C saniert und erweitert. Im Jahr 2011 wurde am Gebäudeteil A ebenfalls dringender Sanierungsbedarf festgestellt.

Dieser Gebäudeteil A besteht aus fünf Geschossen zuzüglich einem Kellergeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich das Foyer mit den Multifunktionsräumen und der Speisesaal. Im 1. OG befinden sich die Verwaltung des Hauses sowie die Betriebszentrale. In den darüber liegenden Etagen liegen die Apartments für das Betreute Wohnen.

Aufgrund baulich-konstruktiver Mängel sind bereits Klinker aus der Fassade abgebrochen. Weitere drohen abzubrechen. Die unverzüglich eingeleiteten baulichen Untersuchungen zeigten, dass eine grundlegende Sanierung der Fassade erforderlich ist. Im gleichen Zuge sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung beabsichtigt. Aktuell ist der gefährdete Bereich gesichert und abgesperrt.

Aufgrund der Beschädigungen (Mängel an den Auflagern der Vormauerschale) kann die Vormauerschale nicht mehr erhalten bleiben und muss komplett entfernt werden. Auf die dann offen liegende Rohkonstruktion der Fassade soll ein Wärmedämmverbundsystem

aufgebracht werden.

Die schadhafte Fenster sollen durch neue, energieeffiziente Fenster ersetzt werden. Im Erdgeschoss werden die bodentiefen Fenster des Speisesaals durch Faltschiebeelemente und im Foyer einige Fenster durch bodentiefe Elemente ausgetauscht. In diesem Zusammenhang werden auch die Balkonbereiche an der Südfassade saniert und in die Wohnbereiche integriert.

Im Zuge des Fensteraustausches wird das Belüftungssystem angepasst.

Bei den Bewohnerapartments ist im Zuge der Balkon- und Fenstersanierung geplant, die vorhandenen Flächenheizkörper im Bereich der bodentiefen Balkonfenster auszutauschen.

Im Rahmen der Fassadensanierung sind außerdem elektrotechnische Arbeiten vorgesehen, die u.a. die vorhandene Beleuchtung ergänzen und einen elektrisch betriebenen Sonnenschutz ermöglichen.

Das Margot-Engelke-Zentrum verfügt über eine sehr gute Auslastung und eine stabile Nachfrage. Mit dem hohen Einzelzimmeranteil in den neu gestalteten Pflegebereichen und seinem innovativen Gesamtkonzept ist das Margot-Engelke-Zentrum sehr gut für die Zukunft aufgestellt. Mit den dargestellten, dringend notwendigen Modernisierungen wird es seine Wettbewerbsfähigkeit weiter sichern können.

Terminplanung:

Der Baubeginn zu den Modernisierungsmaßnahmen ist zeitnah vorgesehen. Die einzelnen Bauabschnitte werden entsprechend der Finanzierungsmöglichkeiten umgesetzt.

Baubeschreibung:

Weitere Einzelheiten können der Baubeschreibung (Anlagen) entnommen werden.

OBJEKT	<u>Margot-Engelke-Zentrum</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Fassadensanierung / Bauteil A</u>	
PROJEKTNR.:	<u>17-2011-419D,</u> LAGERBUCHNR.: <u>015/0119</u>	

Maßnahmenbeschreibung

Objektbeschreibung:

Das Margot-Engelke-Zentrum liegt an der Geibelstraße im Stadtteil Südstadt der Landeshauptstadt Hannover. Das Altenzentrum besteht aus mehreren Gebäudeteilen. Das Gebäudeteil A ist 5-geschossig (zzgl. Keller).

Im EG befindet sich der sog. offene Bereich – ein Ort der Begegnung für alle SeniorInnen. Das „Forum“ bietet großzügige Multifunktionsräume für vielfältige Betreuungs-, Freizeit- und Gesundheitsaktivitäten sowie eine Kochschule. Die Cafeteria bietet Frühstück und Kuchen. Ein zentraler Bereich ist der Speisesaal mit der angrenzenden Großküche, die sowohl das Margot-Engelke-Zentrum als auch das Altenzentrum Eichenpark mit Essen versorgt. Ein Informations- und Beratungsbereich für alle Fragen rund um die Pflege rundet das Angebot ab.

Im 1.OG des Gebäudeteiles A befinden sich die Verwaltung des Betriebes der städtischen Alten- und Pflegezentren sowie die Verwaltung des Margot-Engelke-Zentrums.

In den darüber liegenden Geschossen befinden sich Appartements, die als betreute Wohneinheiten vermietet sind. Dieses Betreute Wohnen bietet 45 Ein-Zimmer-Apartments, die ein selbstständiges Leben in Gemeinschaft ermöglichen.

Im direkt anschließenden 2-geschossigen Gebäudeteil B1 befindet sich im EG die vorhandene Großküche inkl. Nebenräumen und im OG die Verwaltung des Altenzentrums. In den Gebäudeteilen B2, B3 und C befinden sich 4 Wohngruppen mit 63 Pflegeplätzen. Nach dem Prinzip der Hausgemeinschaften wird hier professionelle Pflege mit einem familienähnlichen Alltag verbunden. Zum gemeinsamen Kochen, Essen und zur gemeinsamen Tagesgestaltung entstanden je Etage zwei große Gemeinschaftsbereiche mit Wohn- und Esszimmer sowie Küche. Die BewohnerInnen wohnen in Einzel- oder Doppelzimmern mit zugehörigem Sanitärbereich.

Baubeschreibung:

Der zu sanierende Gebäudeteil A besteht aus 5 Geschossen zuzüglich eines Kellergeschosses (vollunterkellert).

Es ist beabsichtigt, die schadhafte Klinkerfassade des Gebäudeteiles A (Mängel an den Auflagern der Vormauerschale) zu sanieren und im gleichen Zuge eine energetische Sanierung der Fassade durchzuführen. Aufgrund der Beschädigungen kann die Vormauerschale nicht mehr erhalten bleiben und wird komplett entfernt. Auf die dann offen liegende Rohkonstruktion der Fassade soll ein Wärmedämmverbundsystem aufgebracht werden.

Es ist geplant, das Erdgeschoss und damit den offenen Bereich optisch vom oberen Teil des Gebäudes abzusetzen. Um eine Einheit mit den weiteren niedergeschossigen Gebäudeteilen zu erhalten, bleibt die Klinkeroptik im Erdgeschoss erhalten und in den oberen Bereichen soll in Anlehnung an die umliegenden Gebäudestrukturen und als städtebaulicher Mittler eine Putzfassade realisiert werden.

Im gleichen Zuge werden die bestehenden schadhafte Fenster durch neue energieeffiziente Fenster (ggf. Dreischeiben-Isolierverglasung) ausgetauscht. Im Erdgeschoss werden die bodentiefen Fenster des Speisesaals durch Faltschiebeelemente und im Foyer die Fensterelemente durch bodentiefe Elemente ausgetauscht.

Die sanierungsbedürftigen Balkonbereiche an der Südfassade werden überarbeitet und das Treppenhaus neben dem Haupteingang gestalterisch abgesetzt (Fassadenplatten-Verkleidung).

Gebäudetechnik:

Heizung / Lüftung

Im Zuge der Fassadensanierung werden folgende Maßnahmen im Bereich Heizung / Lüftung ausgeführt:

1. Einbau eines dezentralen Wohnungs-Lüftungssystems als Ersatz für die entfallene Infiltration über die Fugen der Bestandsfenster
2. Im Zuge der Sanierung der Balkone ist geplant, die vorhandenen Flächenheizkörper im angrenzenden Bereich der Balkone auszutauschen

ELT

Im Rahmen der Fassadensanierung im Gebäudeteil A sind folgende elektrotechnische Arbeiten vorgesehen:

1. Elektroinstallation und Anschluss für dezentrales Wohnungs-Lüftungssystem
2. Elektroinstallation und Anschluss für einen elektrisch betriebenen Sonnenschutz, schaltbar je Wohnung und zentral über Windwächter
3. Blitzschutzanlage für die Dachranderneuerung / Attika
4. Im Zuge der Sanierung der Balkone ist geplant, in diesem Bereich die vorhandene Beleuchtungssituation zu ergänzen

OBJEKT	Margot-Engelke-Zentrum	Anlage Nr.	2
PROJEKT	Fassadensanierung / Bauteil A		
PROJEKTNR.:	17-2011-419D	LAGERBUCHNR.:	015/0119

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	Grundstück	0	
200	Herrichten und Erschließen		
300	Bauwerk - Baukonstruktion	1.368.000	
	Außenwände	1.306.000	
	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	38.000	
	Gerüst	24.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	82.000	
	Wärmeversorgung	19.000	
	Lüftungsanlagen	23.000	
	Starkstrom	40.000	
500	Außenanlagen		
600	Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten	229.000	
	Architekten- und Ingenieurleistung	218.000	
	Gutachten und Beratung	5.000	
	Allgemeine Baunebenkosten	6.000	
	zur Abrundung	0	
	Gesamtsumme	1.679.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Baupmarkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

OBJEKT Margot-Engelke-Zentrum
PROJEKT Fassadensanierung / Bauteil A
PROJEKTNR.: 17-2011-419D, **LAGERBUCHNR.:** 015/0119

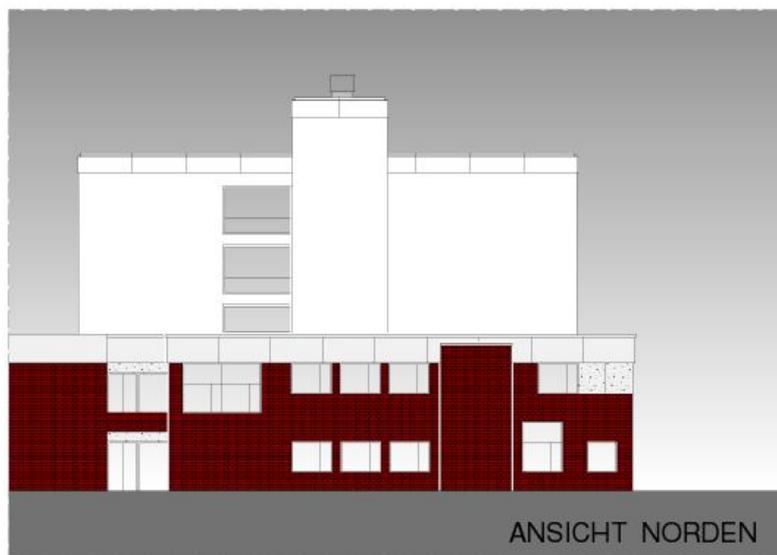
Anlage Nr. 3.1

Lageplan



OBJEKT	<u>Margot-Engelke-Zentrum</u>	Anlage Nr. 3.2
PROJEKT	<u>Fassadensanierung / Bauteil A</u>	
PROJEKTNR.:	<u>17-2011-419D,</u> LAGERBUCHNR.: <u>015/0119</u>	

Ansichten Norden und Osten



OBJEKT	<u>Margot-Engelke-Zentrum</u>	Anlage Nr. 3.3
PROJEKT	<u>Fassadensanierung / Bauteil A</u>	
PROJEKTNR.:	<u>17-2011-419D,</u> <u>LAGERBUCHNR.: 015/0119</u>	

Ansichten Süden und Westen



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Sozialausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 0653/2013

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen Verlängerung der im Jahr 2013 auslaufenden Bewilligungszeiträume

Antrag

Die Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse für die 690 Belegrechtswohnungen der Anlage können auf Antrag der Eigentümer um bis zu zehn Jahre verlängert werden.

Im Rahmen des bisherigen Gesamtbetrages darf der Aufwendungszuschuss ausnahmsweise für einzelne Objekte auch mit einem höheren Betrag als bisher weitergewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Belegrechte und sozialverträglicher Mieten notwendig ist.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Daten, die die Grundlage des Entscheidungsvorschlags bilden, sind geschlechtsneutral und beziehen sich vornehmlich auf die Ausstattung und Lage der Wohnungen und deren Fördermittel. Die Förderung der betroffenen Wohnungen erfolgte nicht unter geschlechts- oder herkunftsspezifischen Gesichtspunkten. Gleichwohl sind etwa ein Drittel der auf die Vermittlung einer Belegrechtswohnung angewiesenen Wohnungssuchenden alleinstehende oder alleinerziehende Frauen. Dazu kommen die wohnungssuchenden Mehrpersonenhaushalte mit in der Regel ebenfalls mindestens einer weiblichen Person. Demzufolge profitieren Frauen von einer Laufzeitverlängerung der Aufwendungszuschüsse und der daraus resultierenden Sicherung von angemessenem Wohnraum in erheblichem Umfang.

Gleiches gilt für die große Zahl von Wohnungssuchenden mit Migrationshintergrund, die erfahrungsgemäß ebenfalls Zugangsschwierigkeiten zum allgemeinen Wohnungsmarkt haben.

Für einige der Wohnungen soll die Laufzeit des Aufwendungszuschusses auch deshalb verlängert werden, weil sie für Menschen mit Behinderungen geeignet sind und entsprechende Wohnungen für diesen Personenkreis nach wie vor kaum zur Verfügung stehen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	
Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 52201 Sicherung der Wohnraumversorgung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	433.195,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-433.195,00

Begründung des Antrages

Zweck der Aufwendungszuschüsse und städtischen Belegrechte

Während der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse hat die Landeshauptstadt Hannover das Recht, die Wohnungssuchenden zu benennen, an die die geförderten Wohnungen vermietet werden. Nur wenn die Stadt keinen Bewerber vorschlägt, kann der Verfügungsberechtigte einen eigenen Mieter auswählen (ausschließliches Belegrecht). Zudem werden die Mieten der so geförderten Wohnungen auf einem sozialverträglichen Niveau gehalten.

Auf die städtischen Belegrechte sind insbesondere Wohnungssuchende mit Zugangsschwierigkeiten zum freien Wohnungsmarkt angewiesen, z. B. Familien und Alleinerziehende mit mehreren Kindern, Haushalte mit Migrationshintergrund oder ohne gesichertes Erwerbseinkommen sowie Menschen mit Behinderungen, anderen gesundheitlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten (überwiegend Einzelpersonen).

Der Wohnungsmarkt in Hannover ist zwar derzeit weitgehend ausgeglichen, in den Teilmärkten für kleine Ein- und Zweizimmerwohnungen sowie große Vier- und Mehrzimmerwohnungen spannt er sich jedoch zusehends an. Das gilt besonders für preiswerte Wohnungen in diesen Kategorien. Dies sind aber die Wohnungen, auf die besonders die von der Stadt zu versorgenden Personengruppen angewiesen sind. Hier nimmt die Nachfrage schon jetzt zu. Hinzu kommt in den nächsten Jahren ein für Hannover prognostizierter allgemeiner Zuwachs von Haushalten. Durch allgemeine Mieterhöhungen und den Auslauf von Bindungen verringert sich demgegenüber jedoch laufend der Bestand an geeigneten Belegrechtswohnungen.

Wo es Sinn macht und möglich ist, sollte daher zur Sicherung der Belegrechte die Laufzeit der Aufwendungszuschüsse verlängert werden

Verfahren

Die Aufwendungszuschüsse hatten bei ihrer erstmaligen Bewilligung eine Regellaufzeit von

15 Jahren. Am Ende des Bewilligungszeitraumes wird entschieden, ob eine Laufzeitverlängerung sinnvoll und erforderlich ist. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere zukünftige Bedürfnisse und die Entflechtung von Belegrechtsschwerpunkten von Bedeutung. Maßgebend ist dabei vor allem die Eignung für die Wohnraumversorgung der genannten Personengruppe, die sich unter anderem aus Größe und Grundriss der Wohnungen, ihrer örtlichen Lage im Stadtgebiet sowie eventuellen Besonderheiten und Mieten ergibt.

Aufwendungszuschüsse für nicht mehr geeignete Objekte werden nicht weitergewährt. Insbesondere bei größeren Wohnanlagen wird zusätzlich geprüft, ob und inwieweit einzelne, nicht mehr geeignete Wohnungen oder Wohnungstypen aus der Zuschussförderung herausgenommen werden können, ohne dass die Belegrechte an der gesamten Wirtschaftseinheit aufgegeben werden müssen.

Aufgrund steigender Mieten ist es für die Stadt von immer größerer Bedeutung, möglichst auch auf die Mietentwicklung der geförderten Wohnungen Einfluss nehmen zu können. Für Objekte, bei denen die ausschließlichen Belegrechte wegen noch laufender städtischer Baudarlehen erhalten bleiben, wird daher die Laufzeitverlängerung für den Zuschuss dazu genutzt, Mieterhöhungen zu begrenzen oder unter Umständen sogar eine Verringerung der Miete bei Neuvermietungen auszuhandeln. Die vereinbarten Mieten werden grundsätzlich für einige Jahre festgeschrieben und Mieterhöhungen danach eingeschränkt.

Es wird nach wie vor angestrebt, dass die Mieten frei werdender Wohnungen durch die Fördervereinbarungen innerhalb der Mietobergrenzen bleiben, die die Region Hannover für die Übernahme von Unterkunftskosten akzeptiert. Die Wohnungen stehen dadurch auch Interessenten mit Transfereinkommen (Arbeitslosengeld I + II, Sozialhilfe, Grundsicherung) zur Verfügung. Aufgrund der allgemein steigenden Mieten und der derzeit geltenden Mietobergrenzen wird dies aber zunehmend schwieriger.

Höhe der Aufwendungszuschüsse

Mit dem Beschluss soll die Verwaltung die Möglichkeit erhalten, bei positivem Ausgang der Verhandlungen mit den Wohnungseigentümern, die Laufzeiten der im Jahr 2013 endenden Bewilligungszeiträume der Aufwendungszuschüsse um bis zu 10 Jahre verlängern zu können. Dabei müssen die Höhe der einzelnen Zuschussbeträge, möglicherweise auch die Anzahl der weiter geförderten Wohnungen im Objekt, sowie die Miethöhe und die Dauer der Festschreibungszeit im Rahmen des konkreten Antragsverfahrens ermittelt werden.

Durch die mit Finanzierungsbeitrag der Region Hannover seit 2002 praktizierte „Drittellösung“ (ein Drittel Mietverzicht des Eigentümers, ein Drittel Region Hannover und ein Drittel Stadt Hannover) konnten trotz der grundsätzlichen Weitergewährung auslaufender Zuschüsse die Beschlüsse zum städtischen Haushaltssicherungskonzept 2010-2012 (HSK VII) eingehalten werden. Nach dem Ausstieg der Region Hannover hat die Stadt seit 2009 nur das städtische Drittel weitergewährt

Inzwischen stehen immer mehr Objekte für eine (weitere) Verlängerung an, bei denen der ursprüngliche Zuschuss schon einmal gedrittelt wurde. Hinzu kommen erstmalige Verlängerungen, bei denen eine Reduzierung des Aufwendungszuschusses auf ein Drittel möglicherweise zu einem Verzicht des Eigentümers oder zu einer Gefährdung der Projektfinanzierung (Wohnungen für ehemals Obdachlose, kleine Selbsthilfegenossenschaften) führen könnte. Die „Drittellösung“ ist daher für zukünftige Verlängerungen nicht mehr praktikabel.

Zur Existenzsicherung kleinerer Wohnungsgenossenschaften mit einer meist schmalen

Eigenkapitalausstattung, die sich bei der Schaffung sozialen Wohnraums besonders engagiert haben, sowie zur Sicherung von Wohnungen, die (im Rahmen sozialer Projekte) an Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vermietet werden, wurden die Zahlbeträge schon bisher bei Bedarf in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Diese Möglichkeit soll zukünftig auch bei den anderen Objekten bestehen. Darüber hinaus sollen für ein Objekt nicht in Anspruch genommene Mittel für Aufstockungen bei anderen Objekten eingesetzt werden können (wenn z. B. die Eigentümer sonst nicht verlängern wollen bzw. können oder auf deren Mieten stärker Einfluss genommen werden soll) – im Rahmen des bisherigen Gesamtbetrages der zu verlängernden Aufwendungszuschüsse im Ausnahmefall auch über den bisherigen Einzelbetrag hinaus.

Damit soll verhindert werden, dass Eigentümer vermehrt auf eine Verlängerung verzichten und die Belegrechte verloren gehen. Auch würde vermieden werden, dass durch Mieterhöhungen wegen des Zuschusswegfalls bei aufgrund anderer Förderungen weiter bestehenden Belegrechten die Wohnungen – trotz Förderung – für die Wohnungsvermittlung zu teuer und damit nutzlos werden.

Die im HSK VIII geplanten Einsparungen werden durch Veränderungen im Gesamtbudget aller laufenden Aufwendungszuschüsse dennoch eingehalten.

Folgen einer Nicht-Verlängerung der Aufwendungszuschüsse

Eine Zahlungseinstellung der Zuschüsse hätte für die damit verbundenen städtischen Belegrechte folgende Auswirkungen:

- Mit 1) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
Bei diesen Wohnungen entfällt das städtische Belegrecht grundsätzlich sofort (teilweise gibt es noch Restlaufzeiten durch den unterschiedlichen Bindungsbeginn ab Zweitbelegung der Wohnungen).
- Mit 2) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
Für diese Wirtschaftseinheiten bliebe auch bei einem Auslauf des Zuschusses das ausschließliche Belegrecht der Stadt erhalten, z. B. aufgrund eines städtischen Baudarlehens oder anderer Verträge.
- Mit 3) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
Bei Wohnungen der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) behält die Stadt die ausschließlichen Belegrechte grundsätzlich weiter (wegen zu erwartender Mieterhöhungen könnten diese Belegrechte für die städtische Wohnungsvermittlung jedoch nutzlos werden).
- Mit 4) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
Statt des ausschließlichen Belegrechtes verbleibt der Stadt bei diesen Objekten für einige - meist drei - Jahre nur noch ein Benennungsrecht, bei dem drei Mietinteressenten vorgeschlagen werden müssen. An einen von ihnen sollte der Eigentümer vermieten („Dreier-Vorschlag“).

Durch bestehende Bindungen aus anderen Förderungen (Land und/oder Stadt) würden die Wohnungen oft auch bei Wegfall der städtischen Aufwendungszuschüsse nur an Mietinteressenten mit einem Wohnberechtigungsschein („B-Schein“ = Bindung an Einkommens- und Wohnflächengrenzen) vermietet werden können.

Die Objekte im Einzelnen

Lettow-Vorbeck-Allee; Domagkweg, Nobelring (3 Objekte); Tollenbrink

Bei Wegfall des Aufwendungszuschusses würde das städtische Belegrecht an allen Wohnungen sofort enden.

Die kleinen Zwei- und Dreizimmerwohnungen in der Lettow-Vorbeck-Allee sind aufgrund ihrer Größe und Miethöhe sehr gut für wohnungssuchende Alleinerziehende geeignet.

Bei den Wohnungen im Domagkweg und Nobelring handelt sich um sehr gute und gefragte Wohnungen außerhalb des Hochhausbereiches mit einer stabilen Mieterstruktur. Die Mieten der drei Objekte sind derzeit noch sehr günstig, so dass die Stadt ein großes Interesse daran hat, das Belegrecht an diesen Wohnungen zu behalten. Da zwei der drei Objekte zwischenzeitlich verkauft wurden, muss mit den neuen Eigentümern über die Neugestaltung der Vereinbarungen gesprochen werden.

Lehmbuschfeld, Sticksfeld; Försterkamp, Weinkampswende; Brockfeld, Weistfeld

Im Kronsberg-Startprogramm wurden für die 121 Wohnungen der drei Objekte neben dem Aufwendungszuschuss jeweils ein städtisches Baudarlehen sowie Baudarlehen des Landes gewährt. Die Bindungszeit beträgt 15 Jahre ab Zweitbelegung, so dass bei Einstellung des städtischen Zuschusses die Belegrechte nach und nach – je nach Dauer des ersten (freien) Mietverhältnisses – wegfallen würden.

Um eine möglichst gute soziale Durchmischung zu erreichen, wurden bereits bei Erstbezug für insgesamt 32 Wohnungen die städtischen Belegrechte auf 37 andere Wohnungen in verteilten Lagen des Stadtgebiets übertragen („mittelbare Belegung“).

Sowohl die Kronsberg- als auch die Ersatzwohnungen im Bestand sind als Belegrechtswohnungen gut geeignet. Die Stadt möchte daher die Ersatzwohnungen sowie einen Teil der Wohnungen am Kronsberg weiterhin für die Wohnungsvermittlung nutzen können. Zwei der 121 Wohnungen sind auch für Rollstuhlfahrer geeignet.

Alte Döhrener Straße; Bendixweg

Die 23 Senioren- und 4 Betreuerwohnungen umfassende Wohnanlage der Franz-Kühnemann-Stiftung und das Mehrfamilienhaus im Bendixweg wurden neben dem städtischen Zuschuss auch mit einem öffentlichen Baudarlehen aus städtischen Mitteln gefördert, wobei das Darlehen für die Alte Döhrener Straße zwischenzeitlich zurückgezahlt wurde. Das ausschließliche Belegrecht der Stadt bliebe daher bei einer Nichtverlängerung der Laufzeit des Aufwendungszuschusses nur beim Bendixweg erhalten, für die Alte Döhrener Straße ergäbe sich nur noch ein „Dreier-Vorschlag“.

Die Seniorenwohnanlage gehört zu den drei am stärksten gefragten Anlagen im Stadtgebiet. Sie hat eine günstige Verkehrsanbindung und liegt in einer guten Wohnlage.

Die Wohnungen im Bendixweg sind zwar nicht als Seniorenwohnungen gefördert, es gibt dort aber überwiegend kleine Ein- und Zweizimmerwohnungen, in denen viele ältere Menschen wohnen.

In Anbetracht der demografischen Entwicklung und der befürchteten Zunahme von

Altersarmut ist es wichtig, dass die Stadt auf ein ausgewogenes Angebot an preisgünstigen Wohnungen für Senioren im gesamten Stadtgebiet zugreifen kann.

Wülfeler Straße; Pfirsichgarten; Elisenstraße, Kochstraße, Limmerstraße

Die drei Wirtschaftseinheiten mit 137 Wohnungen wurden neben dem städtischen Zuschuss jeweils mit Baudarlehen der Stadt gefördert. Das Darlehen für die Wohnungen in der Wülfeler Straße ist inzwischen zurückgezahlt, so dass die Stadt bei Wegfall des Aufwendungszuschusses bis Ende 2015 nur noch ein Benennungsrecht im Rahmen des „Dreier-Vorschlags“ hätte. Für die beiden anderen Objekte würde das ausschließliche Belegrecht der Stadt erhalten bleiben

Die Wohnungen sind von Lage, Zuschnitt und Miete her für die Wohnungsvermittlung weitgehend gut geeignet. Im Pfirsichgarten wurden in Reihenhauscharakter 18 kleine Zwei- und Dreizimmerwohnungen errichtet, die besonders von Alleinerziehenden genutzt werden können. Von den Wohnungen in Linden sind drei Rollstuhlfahrer-Wohnungen, die eine wertvolle Ergänzung des knappen städtischen Angebots für Menschen mit Behinderung darstellen.

Durch die bei Nichtverlängerung der Zuschusszahlungen zu erwartenden Mieterhöhungen wären die Wohnungen an den von der Stadt Hannover zu versorgenden Personenkreis nur noch schwer zu vermitteln und die städtischen Belegrechte kaum noch nutzbar. Aufgrund der Größe der Wohnanlage in Linden wird allerdings zu prüfen sein, ob weiterhin alle Wohnungen mit Zuschuss gefördert werden sollten.

Schaumburgstraße; Meterstraße; Albertstraße; Ottenstraße; Rehbockstraße

Bei der Meterstraße entfällt das Belegrecht mit Einstellung des Aufwendungszuschusses. Für die anderen Objekte bleibt das Recht der Stadt aufgrund noch laufender städtischer Baudarlehen bzw. - bei der Rehbockstraße - wegen der Regelungen im Grundstückskaufvertrag erhalten.

Die Wohnungen in der Schaumburgstraße und der Meterstraße werden an Wohnungssuchende mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen betreuter Projekte von der Sozialen Wohnraumhilfe vermietet.

Eigentümer der Albertstraße, Ottenstraße und Rehbockstraße sind Selbsthilfegenossenschaften mit kleinem Wohnungsbestand und vergleichsweise geringer Eigenkapitaldecke. Die Stadt ist sehr am Fortbestehen dieser kleinen Genossenschaften interessiert, deren Aktivitäten für den Stadtteil von Vorteil und damit im gesamtstädtischen Interesse sind. Die Genossenschaften betreiben eine sensible Mietenpolitik, vermieten auch an schwierige Mieter und tragen erheblich zur Stabilisierung der Bewohnerstruktur in ihren Stadtteilen bei.

Um dies zu unterstützen und die Wohnungen auch für Transfereinkommensbezieher bezahlbar zu halten, wird auch zukünftig ein Aufwendungszuschuss notwendig sein.

Revaler Straße; Friedrich-Klug-Straße

Die Wohnungen in der Revaler Straße wurden als „Schlichtwohnungen“ in Einfamilienhausform gebaut, in den neunziger Jahren im Rahmen der vom Rat beschlossenen „Neukonzeption Unterkünfte“ umfassend modernisiert und in Mietwohnungen umgewandelt. Auch die drei im gleichen Gebiet liegenden früheren Unterkunftsgebäude in der Friedrich-Klug-Straße wurden 1998 modernisiert und umgewandelt. Die meisten der ehemaligen Bewohner erhielten normale Mietverträge. Damit

sie nicht (wieder) auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, wurde die erhobene Miete durch die Gewährung von Aufwendungszuschüssen vermindert.

Bei einem vollständigen Wegfall der Zuschüsse wird sich eine Erhöhung der bisher noch moderaten Mieten nicht vermeiden lassen. Dies würde jedoch Neuvermietungen an die von der Stadt zu versorgenden Personengruppe erheblich erschweren und vor allem den Zielen der „Neukonzeption Unterkünfte“ zuwiderlaufen.

Keine Laufzeitverlängerungen

Für 33 Wohnungen der GBH in der Gronostraße sowie des Spar- und Bauvereins im Lister Kirchweg mit einer derzeitigen Leistung von 0,10 € bzw. 0,27 € je m² monatlich ist angesichts des geringen Zahlbetrages und günstiger Mieten keine Verlängerung der Zuschusslaufzeit notwendig.

61.4

Hannover / 26.03.2013

In 2013 auslaufende Bewilligungszeiträume der Aufwendungszuschüsse (AZ), für die eine Verlängerung von bis zu 10 Jahren vorgesehen ist

St.Bez.	Grundstück	Eigentümer	*)	WE	AZ - Ende	AZ bisher	AZ bisher m²/mtl.*)	derzeitig bekannte Netto- kaltmiete
11	Lettow-Vorbeck-Allee	Einzeleigentümer	1	12	31.12.2013	9.209 €	1,02 €	5,82 €
4	Domagkweg, Nobelring	Einzeleigentümer	1	52	30.11.2013	27.936 €	0,67 €	4,62 €
4	Domagkweg, Nobelring	Einzeleigentümer	1	40	31.12.2013	24.309 €	0,67 €	4,62 €
4	Domagkweg	Einzeleigentümer	1	54	31.08.2013	31.202 €	0,67 €	5,08 €
3	Tollenbrink	Gundlach Wohnungsunternehmen	1	48	28.02.2013	22.696 €	0,59 €	5,00 €
6	Lehmbuschfeld, Sticksfeld	GAGFAH / NILEG	1	53	31.12.2013	20.146 €	0,51 €	5,43 €
6	Försterkamp, Weinkampswende	KSG	1	23	30.11.2013	8.301 €	0,51 €	6,30 €
6	Brockfeld, Weistfeld	Einzeleigentümer	1	45	31.12.2013	18.499 €	0,51 €	5,50 €
7	Alte Döhrener Straße	Franz-Kühnemann-Stiftung	4	27	31.05.2013	3.733 €	0,22 €	5,64 €
3	Bendixweg	Einzeleigentümer	2	64	30.06.2013	16.847 €	0,44 €	5,44 €
6	Wülfeler Straße	Gundlach Wohnungsunternehmen	4	25	28.02.2013	21.440 €	1,05 €	5,28 €
8	Pfirsichgarten	GAGFAH / NILEG	2	18	31.01.2013	17.591 €	1,53 €	5,27 €
10	Elisenstraße, Kochstraße, Limmerstraße	GAGFAH / NILEG	2	94	30.11.2013	108.303 €	1,53 €	5,01 €
12	Schaumburgstraße	Gundlach Wohnungsunternehmen	2	18	31.12.2013	11.328 €	1,49 €	5,95 €
7	Meterstraße	Ev. Luth. Pauluskirchengemeinde	1	4	31.08.2013	2.743 €	1,53 €	5,25 €
10	Albertstraße	Selbsthilfe Linden	2	12	31.05.2013	4.781 €	1,00 €	6,25 €
10	Ottenstraße	Selbsthilfe Linden	2	7	30.11.2013	7.944 €	1,53 €	6,00 €
13	Rehbockstraße	WOGÉ Nordstadt	2	49	31.01.2013	35.986 €	0,89 €	5,01 €
12	Revaler Straße	GBH	3	12	30.11.2013	12.611 €	1,36 €	5,01 €
12	Friedrich-Klug-Straße	GBH	3	33	30.11.2013	27.590 €	1,47 €	5,26 €

690

433.195 €

- *) 1) Wegfall des Belegrechts bei Nichtverlängerung
 2) ausschließliches Belegrecht durch städt. Baudarlehen oder aus anderen Verträgen
 3) ausschließliches Belegrecht an GBH-Wohnungen
 4) Dreivorschlag wegen Landesförderung oder Nachbindung

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1018/2013
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem aus Anlage 1, nebst Anlage 1 und 2, hervorgehenden Beschlussvorschlag zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover des Zweckverbandes zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Es wird auf die Begründung in der beigefügten Beschlussdrucksache C III B 289/2013 verwiesen. Gemäß § 8 der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung über die Änderung der Satzung. Für den Beschluss ist die Weisung an den Stimmführer in der Verbandsversammlung erforderlich.

20.20
Hannover / 29.04.2013

Beschlussvorlage Nr.

C III B 289/2013

mit 2 Anlagen

Beratungsfolge			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	lt. Vor-	abwei-	Ja	Nein	Enthal-
			schlag	chend			
Zweckverbandsversammlung	22.05.2013						

Betreff:

3. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2010) wird in der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Erfahrungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) bei der Durchführung der Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes haben gezeigt, dass die Regelungen der Straßenreinigungssatzung in einigen Punkten ergänzt bzw. klargestellt werden sollten.

Die in der Anlage 1 bestimmten Änderungen haben folgende Veranlassung:

Zu 1.

Mit der Ergänzung der Satzungsregelung zum Grundstücksbegriff soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Wohnungs- und Teileigentum das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück als Ganzes als Gebührenbemessungsgrundlage beibehalten zu können.

Zu 2.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird klargestellt, dass Eigentümer der anliegenden Grundstücke grundsätzlich die Verpflichtung haben, die Gehwege an und zu den Flächen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zu reinigen.

Aus der bisherigen Regelung war die Reinigungsverpflichtung für die Zuwegungen bis zu den Haltestellen und zu den Auf-/Abgängen der U-Bahnstationen nicht eindeutig zu erkennen. Diese Regelungslücke soll durch die vorgeschlagenen Änderungen geschlossen werden.

Zu 3.

Die Satzungsänderung dient dem Hinweis, dass sich die Reinigungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung auch an die Eigentümerinnen und Eigentümer der Hinterliegergrundstücke richten.

Die bisherige satzungsrechtliche Regelung führte hier zum Teil zu Missverständnissen. Mit der vorgeschlagenen Regelung dürften die Reinigungspflichten für die Bürgerinnen und Bürger transparenter werden.

Die unter 4. - 6. vorgeschlagenen Satzungsergänzungen dienen der Klarstellung der Reinigungsverpflichtung.

Zu 7.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenpflicht für Straßenreinigungsgebühren auch auf Wohnungseigentümergeinschaften nach § 10 Wohnungseigentumsgesetz bezieht.

Zu 8.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung kann es zu einem Anspruch auf Gebührenminderung kommen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen diese Anspruchsgrundlagen eindeutiger geregelt werden.

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungssatzung)
vom 06.01.2003**

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am . .2013 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.“

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“

3. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.“

4. § 4 Absatz 2 a) lautet künftig wie folgt:

„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen.“

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

unter Buchstabe d) entfällt der Zusatz „bis zur Mitte“;

6. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.“

7. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„ Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung

a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung

b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat

Die Gebührenminderung oder –erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

(Prof. Dr. Axel Priebes)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

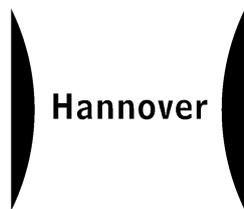
(Kornelia Hülter)
Verbandsgeschäftsführerin

Änderungen der Straßenreinigungssatzung (Synopsis)

§	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2	„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.“	„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.“
§ 4 (1) Buchstabe a)	„die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen einschließlich der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“	„die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“
§ 4 (1) Satz 3	Bisher nicht vorhanden	„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.“
§ 4 (2) Buchstabe a)	„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierungen oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor oder dem ruhenden Verkehr dienen, „	„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen.“

§	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 (3) Buchstabe d)	„die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte,	„die Reinigung der Fahrbahn,“
§ 4 (3) Satz 2	Bisher keine Regelung	„Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/ Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.“
§ 6 (2) Satz 2	„Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.“	„Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt“
§ 10	<p>„(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Das gleiche gilt auch, wenn der Zweckverband aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.“</p>	<p>„ Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung</p> <p>a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung</p> <p>b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat</p> <p>Die Gebührenminderung oder –erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.“</p>

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1020/2013
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha):

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung); hier Aktualisierung des Straßenverzeichnisses

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem beigefügten Beschlussvorschlag über die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Aktualisierung des Straßenverzeichnisses) in der Landeshauptstadt Hannover zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Kostentabelle

Soweit durch die Anpassung des Straßenverzeichnisses städtische Grundstücke betroffen sind, ist davon auszugehen, dass geringfügige Mehrausgaben für den Haushalt entstehen. Auf die genaue Ermittlung des Betrags ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes hierfür verzichtet worden.

Begründung des Antrages

Es wird auf die Begründung in der beigefügten Beschlussdrucksache C III B 288/2013 verwiesen. Die Zuständigkeit über die Beschlussfassung liegt gemäß § 8 der Verbandsverordnung des aha bei der Verbandsversammlung. Für den Beschluss ist die Weisung an den Stimmführer in der Verbandsversammlung erforderlich.

20.20
Hannover / 29.04.2013

Beschlussvorlage Nr.

C III B 288/2013
 mit 1 Anlage

Beratungsfolge			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	lt. Vor-	abwei-	Ja	Nein	Enthal-
			schlag	chend			
Zweckverbandsversammlung	22.05.2013						

Betreff:

**4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover;
 Aktualisierung des Straßenverzeichnisses**

Beschlussvorschlag:

Die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 17.12.2010 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Das Straßenverzeichnis ist gemäß § 3 Absatz 1 Bestandteil der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung). In ihm sind alle an die gebührenpflichtige Straßenreinigung angeschlossenen Straßen mit den entsprechenden Reinigungsklassen aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist regelmäßig an die tatsächliche Entwicklung anzupassen. Letztmalig erfolgte die Anpassung durch entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung zum 01.01.2010.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen

- Straßenneuanschlüsse,
- Namensänderungen von Straßen,
- den Wegfall von Straßen,
- Straßen, die durch Ausbaumaßnahmen verändert wurden,
- Umstufungen von Straßen in andere Reinigungsklassen
- Zusätze zu Straßenbezeichnungen, die der Klarstellung dienen.

Durch den Anschluss, den Anbau und durch Umstufungen von Straßen verringert sich zwar die wöchentliche Reinigungslänge, zeigt aber, dass aha bereit ist, Reinigungsklassen den tatsächlichen Begebenheiten anzupassen.

Straßenneuanschlüsse

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	R.-Kl.	Bemerkungen
1	Werner-Blumenberg-Weg	90	IV	außer Wohnwege und Wege zu den Garagen
2	Albrecht-Schaeffer-Weg	260	IV	außer Stichwege
3	Gustav-Schenk-Weg	286	IV	außer Stichwege

Namensänderungen

Lfd.-Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1	Arthur-Menge-Ufer	Arthur-Menge-Ufer von Kurt-Schwitters-Platz bis Robert-Enke-Straße Robert-Enke-Straße von Arthur-Menge-Ufer bis Beuermannstraße
2	Arthur-Menge-Ufer	Robert-Enke-Straße bis einschl. Parkplatz Stadionbad

Wegfall von Straßen

Lfd.-Nr.	Straßenname	R.-Klasse	Str.-L.	SB
1	Maßmannstraße (Privatstr.)	III	132	2

Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)

Lfd.-Nr.	Streichungen		wöchentl. R.-Länge	hinzufügen		wöchentl. R.-Länge	SB	Bem.:
	Straße mit Zusatz	R.-Klasse		Straße mit Zusatz	R.-Klasse			
1	Reinhold-Schleese Straße von Walter-Bruch-Straße bis einschl. Wendeplatz	III	234	Reinhold-Schleese-Straße von Walter-Bruch-Straße bis Vahrenwalder Straße	III	380	13	
2	Johann-Pilz-Ring Stichstraße zu den Häusern Nr. 47-21, 63 - 73 außer Wohnweg zu Nr. 21 - 23	IV	124	Johann-Pilz-Ring Stichstraßen zu den Häusern Nr. 27 - 41, 21 - 25 und 21 - 45, außer Wohnwege zu den Häusern Nr. 21 - 23, 16 - 30, 32 - 38 und 35- 41	IV	207	5	

Umstufungen

- a) Heraufstufung
b) Herabstufung

Kat.:	Streichungen Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	SB	Bem.:
b	Golternstraße von Davenstedter Straße bis Richard-Partsch-Weg	III	853	Golternstraße Davenstedter Straße bis Richard-Partsch-Weg von	IV	426,5	11	
b	Hans-Joachim-Toll-Weg	III	80	Hans-Joachim-Toll-Weg	IV	40	11	
b	Holleweg	III	132	Holleweg	IV	66	11	
b	Wunstorfer Straße von Zimmermannstr. bis Kanalbrücke einschl. Parkplatz (Ratswiesen)außer Zufahrt Uni	I	2807,5	Wunstorfer Straße von Zimmermannstr. bis Kanalbrücke außer Zufahrt Uni	III	935,8	10	
b	Davenstedter Holz Stichstraße Zu den Häusern 19 - 21	III	132	Davenstedter Holz Stichstr. Zu den Häusern 19 - 21	IV	66	11	
b	Untere Steinbreite bis Haus Nr.5 und Haus Nr.21	III	430	Untere Steinbreite bis Haus Nr.5 und Haus 21	IV	215	11	
b	Eulenspiegelweg	III	960	Eulenspiegelweg	IV	480	3	

Umstufungen

- a) Heraufstufung
- b) Herabstufung

Kat.:	Streichungen Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	Straße mit Zusatz	R.-Klasse	R.-Länge pro Woche	SB	Bem.:
b	Moltkeplatz	I	501	Moltkeplatz	II	334	2	
a	Ludwigstraße	III	380	Ludwigstraße	II	760	1	

Änderung von Zusätzen zur Klarstellung

Lfd.-Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	hinzufügen neue Eintragung
1	Wunstorfer Straße	von Zimmermannstraße bis Kanalbrücke einschl. Parkplatz (Ratswiesen) außer Zufahrt Universität	von Zimmermannstraße bis Kanalbrücke
2	Wietzegraben	von Königskinderweg bis Nr. 78	von Froschkönigweg bis Wietzegraben Nr. 78
3	Stöckener Straße	von Eisenbahnunterführung bis Moorhoffstraße	von Eisenbahnunterführung bis Westschnellweg (B6)
4	Sandstraße	von Kopernikusstraße bis Einfahrt Fa. AGFA	von Kopernikusstraße bis Bahngelände
5	Orchideenweg	von Herrenhäuser Straße einschließlich Wendeplatz außer Verbindungsweg zur Berggartenstraße	von Herrenhäuser Straße einschließlich Parkplatz Kunstgewerbeschule, einschließlich Wendeplatz außer Verbindungsweg zur Berggartenstraße
6	Rehagen	von Vinnhorster Weg bis einschließl. Haus Nr. 8 (beidseitig) und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz	von Vinnhorster Weg bis einschließlich Haus Nr. 8 (beidseitig) und Stichstraße Schulenburger Landstraße bis Wendeplatz
7	Hinter dem Kampe		außer Wohnwege
8	Lankwitzweg	bis einschließlich Wendeplatz	bis einschließlich Wendeplatz; außer Zufahrt zu den Grundstücken 23,25,27
9	Ratswiese		einschließlich Parkplatz

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Schulausschuss
In den Sozialausschuss
In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Ratsversammlung (zur Kenntnis)

Nr. 0553/2013

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

"Auf dem Weg zur inklusiven Stadt" - Jahresbericht für das Jahr 2012

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich dafür entschieden, zu der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung einen eigenen, kommunalen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen auch mit einer Behinderung an

allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu leisten.

Auf Grundlage eines Ratsauftrages (Drucksache Nr. 0299/2011) hat sie mit ihrer Konzeption "Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt" (Drucksache Nr. 1967/2011) daher Voraussetzung, Rahmenbedingungen und ein eindeutiges Zielverständnis dieses Prozesses beschrieben. Gem. dem Auftrag des Rates ist dieser Bericht jährlich fortzuschreiben.

Den Gremien des Rates - und den Bezirksräten - wird nunmehr mit dieser Informationsdrucksache der erste, in diesem Rahmen entstandene Bericht "zur Kenntnisnahme" zugeleitet.

Die Fachverwaltungen haben dem Bericht im Rahmen ihrer Zuständigkeit themenbezogen geliefert und zeichnen für den entsprechenden Inhalt sachlich und fachlich verantwortlich.

Die erbetene "Kenntnisnahme" der Ratsgremien und Bezirksräte soll jedoch - entsprechend dem umfassenden Charakter des Inklusionsprozesses - die Beschäftigung nicht auf eine bloße Informationsnahme reduzieren. Vielmehr ist beabsichtigt und erwünscht, in den jeweiligen Fachausschüssen (und Fachpolitiken) (mindestens) diese Gelegenheit zu nutzen, um die jeweilige Zuständigkeit im Hinblick auf ihre "Inklusionskompatibilität" zu reflektieren. Das kann ggf. auch bedeuten, Gegebenheiten und Umstände jenseits der in der Drucksache aufgeführten zu thematisieren, sofern sie Bestandteile des Inklusionsprozesses sind oder werden können.

Es ist ausdrückliche Absicht des Berichtes, auch weitergehende Diskussionen mit dem Ziel, den Inklusionsprozess voranzutreiben, im sozialen, politischen und gesellschaftlichen Kontext zu initiieren und ggf. auch zu Beschlüssen in dieser Hinsicht anzuregen.

Der vorliegende Bericht wurde - entsprechend der Konzeption in der Drucksache Nr. 1967/2011 - mit dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Hannover abgestimmt.

Eine gemeinsame Stellungnahme des Runden Tisches plus ergänzender Stellungnahmen einzelner Verbände und Organisationen des Runden Tisches sind als Anlage beigefügt.

Dadurch soll gewährleistet sein, die Anregungen des Runden Tisches in die Beratungen der Fachgremien und Bezirksräte einfließen zu lassen und deren mögliche Behandlung ggf. zum Gegenstand der nächsten Fortschreibung zu machen. Ebenso ist vorgesehen, mögliche weitergehende gesellschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel der Förderung der Inklusion in Bereichen außerhalb der Stadtverwaltung, wie auch in der Stellungnahme des Runden Tisches angesprochen, zum Gegenstand der Darstellung zu machen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten und von Menschen mit Behinderungen

Die Umsetzung der Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention hat die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität zum Ziel; der hier vorgestellte Bericht entspricht dieser Vorstellung.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Dez. III

Hannover / 04.03.2013

Landeshauptstadt



Hannover

„Auf dem Weg zur inkluisiven Stadt“

Erster Bericht 2012 zur Umsetzung

Der Oberbürgermeister
Jugend-und Sozialdezernat
Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover
Koordinationsstelle Inklusion
Andrea Hammann, Jugend und Sozialdezernat
Ingrid Gehrmann, Fachbereich Soziales

0.	Vorwort	3
1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Ziele und Inhalte des Konzeptes „Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“	7
1.3	Prozessgestaltung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.....	9
2.	Grunddaten	9
2.1	Zahl und Struktur der Menschen mit Schwerbehinderung mit einem Behindertengrad ab 50 %	10
2.2	Zahl und Struktur der Menschen mit Behinderungen in Hannover die Leistungen nach dem SGB XII beziehen.....	12
2.3	Formen von Behinderung	13
2.4	Ursachen von Behinderung	14
2.5	Finanzielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.....	14
3.	Kommunale Themenfelder	15
3.1	Wohnen	15
3.1.1	Wohnen im Alter	17
3.1.2	Barrierefreies Wohnen.....	19
3.1.3	Behindertengerechter Umbau von Wohnungen.....	20
3.2	Barrierefreies Umfeld	20
3.2.1	Gebäude.....	22
3.2.2	Freiraum Verkehrs- und Grünflächen	26
3.3	Mobilität.....	30
3.3.1	Öffentliche Verkehrsmittel.....	31
3.3.2	Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung	31

3.4	Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	32
3.5	Bildung	34
3.5.1	Frühförderung.....	34
3.5.2	Kindertagesstätte.....	34
3.5.3	Schule.....	36
3.5.4	Weiterbildung/Lebenslanges Lernen	38
3.6	Berufliche Ausbildung und Arbeit sowie Qualifizierung	40
3.7	Einkommen und finanzielle Hilfen	41
3.7.1	Eingliederungshilfe	41
3.7.2	Persönliches Budget.....	42
3.8	Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen	46
3.9	Sport und Events	48
3.9.1	Sport.....	48
3.9.2	Freizeit.....	51
3.10	Kultur	52
3.11	Partizipation	59
3.11.1	Beteiligung.....	60
3.11.2	Bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe	61
3.11.3	Wahlen	62
4.	Ausblick	63
5.	Anlage	64

0. Vorwort

Die Landeshauptstadt Hannover hat beschlossen, sich „Auf den Weg zur inklusiven Stadt“ zu machen. Dies ist in einem Beschluss des Rates unserer Stadt (0299/2011) sowie einer Konzept-Drucksache der Stadtverwaltung (1967/2011) dokumentiert.

Trotz aller Klärungen und Bemühungen der Vergangenheit, die auch schon bisher Ausdruck davon sind, dass sich gerade Hannover um ein möglichst gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung gekümmert hat, ist dabei allen Beteiligten deutlich vor Augen, dass dieser Weg ein langer und ein schwieriger sein wird. Aber das – neue – Ziel steht klar vor Augen:

Nicht mehr Menschen, die mit einer Behinderung leben, sollen sich einfügen, anpassen und „integrieren“, sondern ihre Umwelt, wir alle müssen und wollen das Leben in seinen vielfältigen Facetten so gestalten, dass gleiche Chancen und Mitwirkungsmöglichkeiten – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht – für alle Menschen bestehen.

Das ist eigentlich ein ganz einfaches Ziel – es ist nichts weiter als Ausfluss des selbstverständlichen Bekenntnisses zur unveräußerlichen Würde aller Menschen. Aber zugleich ist es dennoch ein schwieriges, anspruchsvolles und komplexes Programm, dessen Bewältigung erhebliche Ansprüche und Anforderungen an alle Akteure eines Gemeinwesens stellt.

Die Stadtverwaltung möchte den Gremien des Rates ab jetzt einmal jährlich darüber berichten, welche Fortschritte auf dem Weg zum Ziel einer inklusiven Stadt in Hannover erreicht werden konnten. Dabei ist auch dieser Bericht als ein „lernendes System“ zu verstehen: Sein Inhalt, seine Struktur und seine Schwerpunktsetzung werden sich verändern, je nachdem, welche Fortschritte auf mehreren Gebieten bei Verwirklichung inklusiver Schritte erreicht werden können.

Die Dezernate und Fachbereiche der Stadtverwaltung sind im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Lenkungsgruppe aufgefordert worden, zu diesem Bericht aus ihrer jeweiligen Fachlichkeit Stellungnahmen über das Fortschreiten der Inklusion in ihrem Zuständigkeitsbereich zu geben. Für die Gestaltung sind sie weitgehend selbst verantwortlich; auch die Frage einer eher flächendeckenden oder an Schwerpunkten oder an Novitäten orientierten Berichterstattung steht – wie die Umsetzung der Inklusion selbst! – in der Verantwortung der jeweiligen Fachverwaltungen.

Weil das Leben in der Stadt aber bei weitem nicht nur von einer Verwaltung geprägt wird, sollen in die Inklusionsberichte auch Darstellungen aufgenommen werden, wie sich in Teilbereichen der Stadtgesellschaft Fortschritte im inklusiven Handeln ergeben. Auch hier ist die „Koordinationsstelle“ Inklusion, die für die Zusammenstellung des Berichtes verantwortlich ist, für Anregungen, Hinweise und Ergänzungen im Hinblick auf künftige Berichterstattungen besonders dankbar.

Selbstverständlich wird Struktur, Auswahl und Inhalt dieses ersten Berichtes auch Kritik auf sich ziehen. Dies ist beabsichtigt. Der Bericht soll auch dazu beitragen, zukünftige Forderungen und Wünsche im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion zu artikulieren, zu diskutieren und ggf. politischer oder gesellschaftlicher Beschlussfassung zuzuführen. Insofern sollen die zukünftigen Berichte auch den

Stand der Diskussion über die Umsetzung der Forderung nach Inklusion in der Stadt Hannover wieder spiegeln.

Die Erstellung und Erarbeitung des Berichtes konnte nur zeitverzögert erfolgen, da eine schwerwiegende und nachhaltige Erkrankung eine planmäßige Erarbeitung verhinderte. – Auch das gehört zum Leben!

Dem Bericht beigefügt ist die Stellungnahme des von der Landeshauptstadt Hannover eingerichteten Runden Tisches für die Belange behinderter Menschen. Insbesondere diese Stellungnahme – aber auch mögliche weitere von Interessierten, Verbänden und Öffentlichkeit, mögen den Verantwortungsträgern in Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft wichtige Hinweise für ihre Beratungen und Beschlüsse zur weiteren Förderung des Ziels einer inklusiven Stadt sein!

Allen Beteiligten an der Diskussion, dem Runden Tisch für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Koordinationsstelle mit den Mitarbeiterinnen Frau Hammann, Frau Gehrman und Frau Hansmann-Clemens ist an dieser Stelle besonders zu danken!

(Thomas Walter)
Jugend- und Sozialdezernent
der Landeshauptstadt Hannover

1. Einleitung

Eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die niemanden, egal welchen Geschlechts, welcher Hautfarbe, welcher Nationalität, welcher Religionszugehörigkeit und welcher Leistungsfähigkeit ausschließt. Aber wie sieht so eine Gesellschaft aus? Wie kann Ausgrenzung vermieden werden? Wie können unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden? Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden? Welche Fragen müssen gestellt werden?

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) wurden erstmals die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in einem völkerrechtlichen Vertrag konkretisiert und geregelt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung dieser Konvention im Februar 2009 zur Umsetzung verpflichtet. In einem Nationalen Aktionsplan wurden Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen formuliert, alle gesellschaftlichen Bereiche zur Mitwirkung aufgerufen.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die behinderten Menschen“ im März 2005 hatte sich die Stadt Hannover bereits zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet.

So ist es nur folgerichtig, dass die Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention ein Anliegen der Stadt Hannover ist, bedeutet dies doch eine konsequente Weiterentwicklung der Bemühungen in Hannover zur gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 wurde die Verwaltung Ende 2011 beauftragt, entsprechend den Zielsetzungen der UN-BRK, ein fachübergreifendes kommunales Handlungsprogramm zu entwickeln. Damit folgt sie dem Aufruf im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung. Mit der Info-DS Nr. 1967/2011 hat die Verwaltung den Ratsgremien den Sachstand zur Erstellung des kommunalen Handlungsprogramms vorgelegt

Verbunden damit war der Auftrag, jährlich über den Fortgang des Prozesses zu berichten. Mit dem vorliegenden Bericht wird diesem Auftrag erstmalig entsprochen.

Umfasst der inklusive Gedanke in der Konsequenz alle Menschen in ihrer Individualität, so soll an dieser Stelle auf der Grundlage der o.g. UN-BRK der Blick vor allem auf die Situation der Menschen mit Behinderungen gerichtet werden. Im Ergebnis werden jedoch alle Menschen von den Maßnahmen und Veränderungen profitieren.

1.1 Ausgangslage

Die Nachkriegszeit war in Deutschland von einer ambivalenten Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen geprägt. Zentral waren sozialpolitische Aktivitäten um das Thema der Eingliederung von Kriegsversehrten in die Arbeitswelt. Daraus entstanden gemeinsam mit unterschiedlichen Sozialleistungsträgern und Leistungserbringern die verschiedenen Bereiche der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Es wurden Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet, die sowohl Menschen mit körperlichen als auch später mit geistigen Behinderungen an diesen Maßnahmen teilhaben ließen. Zuvor wurden Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung überwiegend in kirchlichen Einrichtungen oder in Familien betreut, ohne dass sie dort eine Chance auf eine angemessene Förderung erhielten bzw. für eine Erwerbstätigkeit vorbereitet wurden.

Verändert wurde diese Sichtweise mit Gründung der „Lebenshilfe“ Ende der fünfziger Jahre. Eltern behinderter Kinder setzten über diese Einrichtung ein Bildungsrecht und die Schulpflicht für Menschen mit geistiger Behinderung durch.

In den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Werkstätten, Förderschulen, stationäre Wohn- und Betreuungseinrichtungen sowie andere Infrastrukturen mit Sondereinrichtungscharakter. Mit dem Jahr der Behinderten (1983) wurde erstmalig mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen eingefordert. Auf einer Veranstaltung im Jahr der Behinderten mit dem damaligen Bundespräsidenten Carstens haben sich Menschen mit körperlichen Einschränkungen an die Bühne gekettet um für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe zu protestieren. Daraus entstand die sogenannte „Krüppelbewegung“, die wiederum zahlreiche Initiativen zum selbstbestimmten Leben hervorrief.

Semantisch erfolgte der Paradigmenwechsel weg von der Fürsorge hin zur Teilhabe mit dem Inkrafttreten des SGB IX in 2001. Nach dem Bundesgleichstellungsgesetz folgten die Gleichstellungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, die als zentralen Begriff der Teilhabe die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Alltagsstrukturen der jeweiligen Lebensumfelder definierten.

Sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch innerhalb der Fachwelt, werden die Begriffe „Integration“ und „Inklusion“ synonym verwendet. Hier ist ein erneuter Perspektivenwechsel notwendig, denn Inklusion bedeutet, dass sich sämtliche Strukturen – Infrastrukturen, Dienstleistungen und Angebote – am Bedarf und an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen orientieren müssen. Die Inklusion sorgt für eine bessere Qualität innerhalb der Strukturen und zwar sowohl für Menschen mit und ohne Behinderung. Es geht darum, den pluralistischen Gesellschaftsstrukturen Rechnung zu tragen und Menschen mit und ohne Behinderungen (aber auch allen anderen wegen irgendeiner Differenzierung benachteiligten Menschen) eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Eine Einbeziehung aller setzt einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus, um die unterschiedlichen Meinungen in einen Gestaltungsprozess vor Ort einfließen zu lassen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt muss daran gearbeitet werden, teilhabefreundlichere Strukturen zu schaffen, um Fragestellungen, Planungen und Konzepte vor Ort gemeinsamen Lösungen zuzuführen.

Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen umfasst weit mehr als diejenigen Personen, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen (allein diese Gruppe macht schon ca. 9% der Einwohnerinnen und Einwohner in Hannover aus).

Menschen in Deutschland gelten als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Eine Schwerbehinderung liegt demgegenüber aber erst ab einem Grad der Behinderung von 50 % vor (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Legt man diese gesetzlichen Definitionen der Behinderung zugrunde, leben in Hannover über 53.000 Menschen, die behindert im Sinne der UN-BRK sind (vgl. hierzu näher Ziffer 2). Etwa jede zehnte Einwohnerin/jeder zehnte Einwohner in Hannover gilt insoweit als behindert.

Die Formen der Behinderungen sind höchst unterschiedlich. Ebenso sind auch die Interessenlagen bezogen auf die Anforderungen an gesellschaftliche Bedingungen unterschiedlich. Teilhabefreundliche Strukturen sind somit Grundvoraussetzung für den Weg in eine inklusive Zukunft.

Die Stadt Hannover engagiert sich bereits seit Jahren dafür, die Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in Hannover zu verbessern. Um die Beteiligung der Betroffenen zu gewährleisten, hat sie bereits 2000 die Stelle einer Behindertenbeauftragten eingerichtet und 2009 den Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen gegründet.

1.2 Ziele und Inhalte des Konzeptes „Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“

In der Verantwortung der gesamten Gesellschaft soll es liegen, den „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (Artikel 1 der UN-BRK)

Diese Zielsetzung wird die Stadt Hannover pro aktiv verfolgen.

Die Positionen und Handlungsstrategien, von der Verwaltung dem Rat der Stadt Hannover mit der Informationsdrucksache Nr. 1967/2011 vorgelegt, beschreiben die Zielsetzungen, die mit einem Handlungsprogramm verfolgt werden sollen.

Aufgabe des Konzeptes für Hannover ist:

- die Verbesserung der Information über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Hannover
- das Erkennen von Stärken und Entwicklungspotentialen der hannoverschen Behindertenpolitik
- die Überprüfung bestehender Hilfesysteme
- die Entwicklung von kurz- und mittelfristigen Zielen

Eine inklusive Stadt setzt einen differenzierten und umfassenden Prozess in enger Abstimmung mit allen Akteuren aller gesellschaftlichen Bereiche voraus. Der Nationale Aktionsplan geht dabei von einem Zeitraum von etwa 10 Jahren aus. Mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt“ wird der prozessuale Charakter auch für Hannover unterstrichen.

Inklusives Handeln in Hannover erfordert zugleich die inklusive Ausrichtung der Kommunalverwaltung. Ziel ist, Inklusion als Querschnittsaufgabe zu verstehen und kommunales Handeln darauf abzustimmen.

Für den Prozess „Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt“ ist es erforderlich, konkrete Schritte zu benennen.

Zunächst wird mit diesem Bericht das Augenmerk auf das Handeln der städtischen Verwaltung gerichtet und der derzeitige Stand in Bezug auf die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen dokumentiert.

In den kommenden Jahren ist eine sukzessive Ausweitung auf weitere gesellschaftliche Bereiche geplant, um das Konzept kontinuierlich weiter zu entwickeln.

„In der Behindertenpolitik des 21. Jahrhunderts in Deutschland geht es nicht nur um ein gut ausgebautes Leistungssystem, es muss vielmehr um die Verwirklichung von Menschenrechten durch gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben gehen, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben und Diskriminierung abzubauen.“¹ „An der Verwirklichung dieser Ziele arbeiten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam.“²

Dabei kann in der Stadtverwaltung Hannover an die vielfältigen Prozesse zur Berücksichtigung der Bedarfe und Belange von Menschen mit Behinderungen angeknüpft werden. Unter dem Begriff Integration wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die den Inklusionsgedanken bereits in sich trugen. Beispielhaft genannt werden soll an dieser Stelle das „Behindertenbauprogramm“ (Drucksache 4/77 aus Dezember 1976), die konsequente Umsetzung barrierefreien Zugangs öffentlicher Gebäude bei städtischen Neubauten, die Einrichtung integrativer Kinderbetreuungseinrichtungen, integrative Beschulung von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen, aber auch die Einführung zahlreicher Formulare und Informationsschriften in leicht verständlicher Sprache.

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (vom 03.08.2011, Seite 8, Absatz 4)

² Ebenda, Artikel 1 (vom 03.08.2011, Seite 7, Absatz 1)

1.3 Prozessgestaltung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Mit diesem Konzept wird dem besonderen Gedanken der Inklusion der UN-BRK für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Es werden kommunale Handlungsfelder benannt, auf die in den kommenden Jahren besonderes Augenmerk zu richten sein wird, in denen sich der inklusive Gedanke zu einer Grundhaltung entwickeln und die Fortschritte und Entwicklungen besonders überprüft werden sollen.

Die Verwaltung der Stadt Hannover hat eine Koordinierungsstelle eingerichtet, der auch die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Hannover angehört. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, den Prozess zu koordinieren und Ansprechpartner zum Thema Inklusion zu sein. Hier werden Informationen und Berichte über Entwicklungen in Hannover, anderer Kommunen und der auf Länder- und Bundesebene zusammengetragen und den entsprechenden Stellen oder Interessenten zur Verfügung gestellt.

Zudem ist eine zentrale dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Jugend- und Sozialdezernats eingerichtet, der jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter jedes Dezernates sowie die Koordinierungsstelle angehören. Diese Arbeitsgruppe soll Entwicklungen und Projekte im Bereich der Stadtverwaltung zusammentragen oder initiieren, die den Inklusionsgedanken weiter entwickeln helfen. Darüber ist dem Rat der Stadt Hannover einmal jährlich zu berichten.

Regelmäßig wird der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderungen“ in Hannover von der Koordinierungsstelle an den Entwicklungen beteiligt und hat dadurch die Möglichkeit, Einfluss auf die weiteren Entwicklungen zu nehmen. Der jährliche Bericht an den Rat der Stadt wird durch eine Stellungnahme des Runden Tisches ergänzt.

Im Zuge des Prozesses ist es erwünscht, auch neue Formen der Zusammenarbeit und Beteiligung zu entwickeln.

2. Grunddaten

Mit der „Erklärung von Barcelona“ haben sich die unterzeichnenden Städte auf folgendes Verständnis von „Behinderung“ verständigt:

- „Behinderung ist ein dynamischer Begriff, der sich aus der Interaktion zwischen individuellen Begabungen und den Lebensbedingungen der Umgebung ergibt, in der sich auch die Begabungen manifestieren.“³

Daraus folgt, dass größere Barrieren der Umgebung eine größere Zahl von Menschen mit Behinderungen hervorruft.

³ „Die Stadt und die behinderten Menschen“ Erklärung von Barcelona (1995, Seite 1, Punkt 2.)

Der Behindertenbegriff wurde in Deutschland mit Einführung des SGB IX neu definiert und gleichlautend in das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz/BGG) übernommen (§ 3 BGG). Der deutsche Begriff der Behinderung berücksichtigt sowohl die Inhalte der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation als auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.⁴

Ein umfassendes Bild über Menschen mit Behinderung in der Bedeutung der Definition des SGB IX lässt sich schwer herstellen, da es keine regelmäßigen Datenerhebungen gibt.

Umfassende verlässliche Daten werden nur für die Personengruppe der Schwerbehinderten erhoben, die einen Behinderungsgrad ab 50% zuerkannt bekommen haben und einen Schwerbehindertenausweis besitzen.

Um sich der tatsächlichen Zahl der Menschen mit Behinderungen zu nähern, sind in diesem Bericht zusätzlich die Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger der Leistungen nach dem SGB XII

- Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) und
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

dargestellt. Obwohl nicht evaluiert, ist davon auszugehen, dass der größte Teil dieser Personengruppe nicht schwerbehindert ist.

2.1 Zahl und Struktur der Menschen mit Schwerbehinderung mit einem Behindertengrad ab 50 %

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt selbst keine Daten über Art und Ausmaß von Behinderungen; auch eine Weiterleitung von solchen personenbezogenen Daten durch die Kranken-/ bzw. Pflegeversicherungen ist in der Regel unzulässig. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Statistik, denen Material des Landesversorgungsamtes zu Grunde liegt. Dabei ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass auf diese Weise nicht alle Behinderungen bzw. ihre Ausprägungen erfasst werden können, sondern nur diejenigen, die einem Versorgungsbescheid zu Grunde liegen (mehr als 50 %).

2011 lebten danach in Hannover 48.399 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung.

Davon waren 91,2 % Deutsche und 8,9 % ausländischer Herkunft.

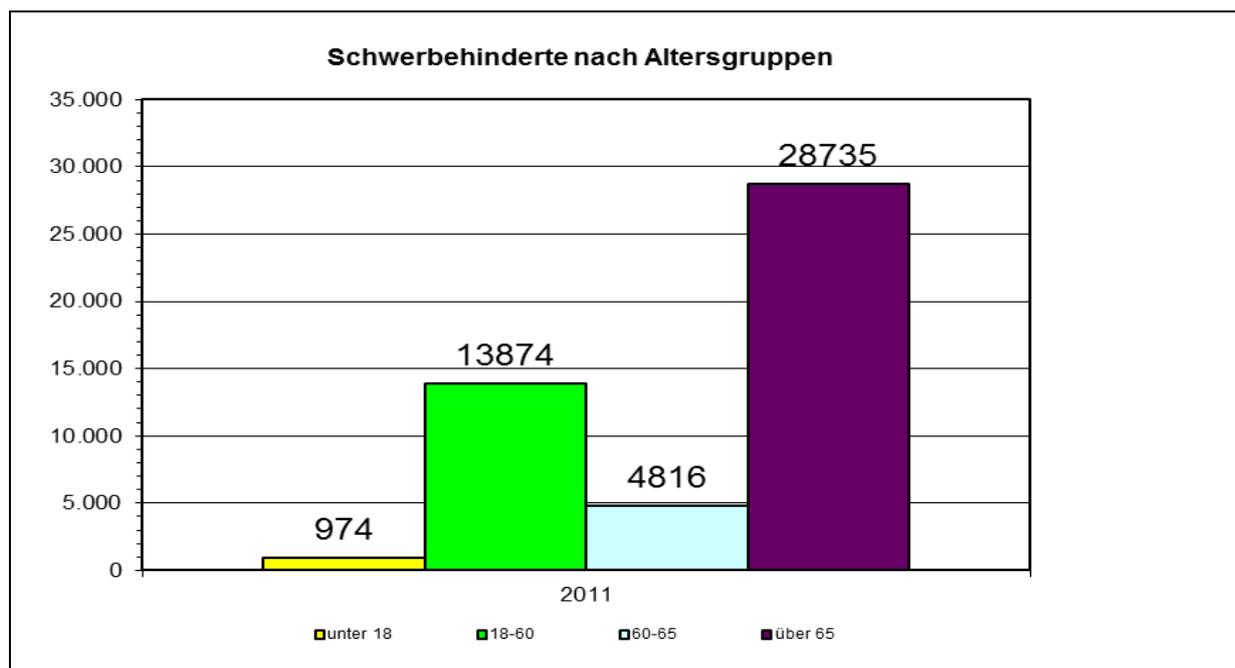
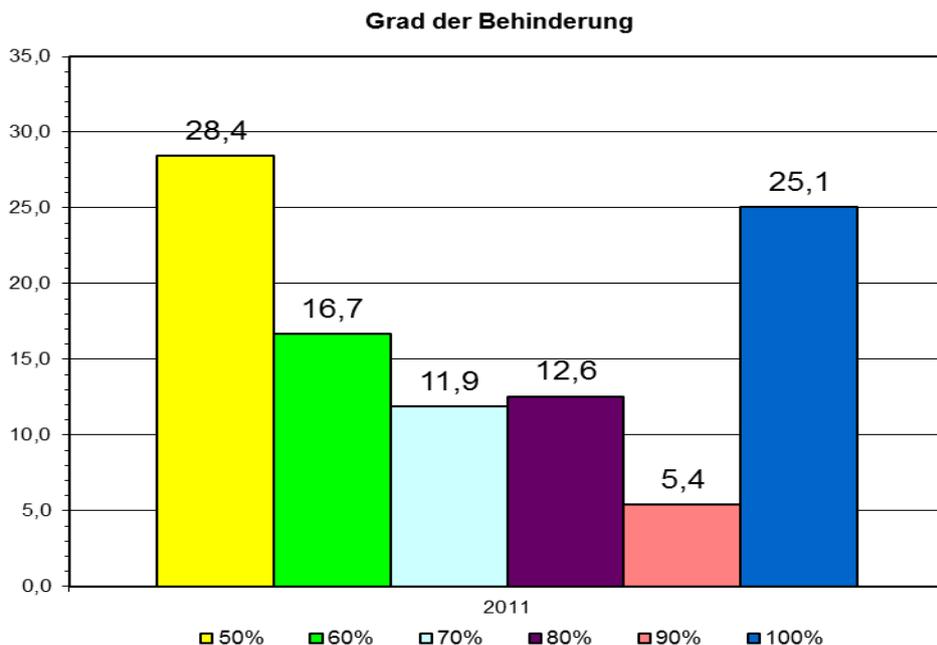
Bei der Verteilung der Geschlechter lag der Anteil der Frauen bei 54 %.

Die Menschen mit einem Behinderungsgrad von 50 % waren mit 13.769 am stärksten vertreten, dicht gefolgt von der Gruppe der Menschen mit einem Behindertengrad von 100 % mit 12.136.

⁴ UN-BRK über Rechte von Menschen mit Behinderungen, Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (03.08.2011, Artikel 1, 3. Absatz)

Schwerbehinderte in der Landeshauptstadt Hannover						
Stand 31.12.2011						
Insgesamt:	Grad der Behinderung					
Anzahl	50	60	70	80	90	100
48.399	13.769	8.059	5.754	6.076	2.605	12.136

Zur besseren Übersichtlichkeit ist in der anliegenden Grafik die prozentuale Verteilung der Behinderungsgrade dargestellt.



Der zahlenmäßig größte Anteil der Menschen mit Schwerbehinderungen ist in einem Alter ab 65 Jahren. Aufgrund des demographischen Wandels und der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung ist davon auszugehen, dass dieser Anteil in den kommenden Jahren weiter steigen wird.

2.2 Zahl und Struktur der Menschen mit Behinderungen in Hannover die Leistungen nach dem SGB XII beziehen

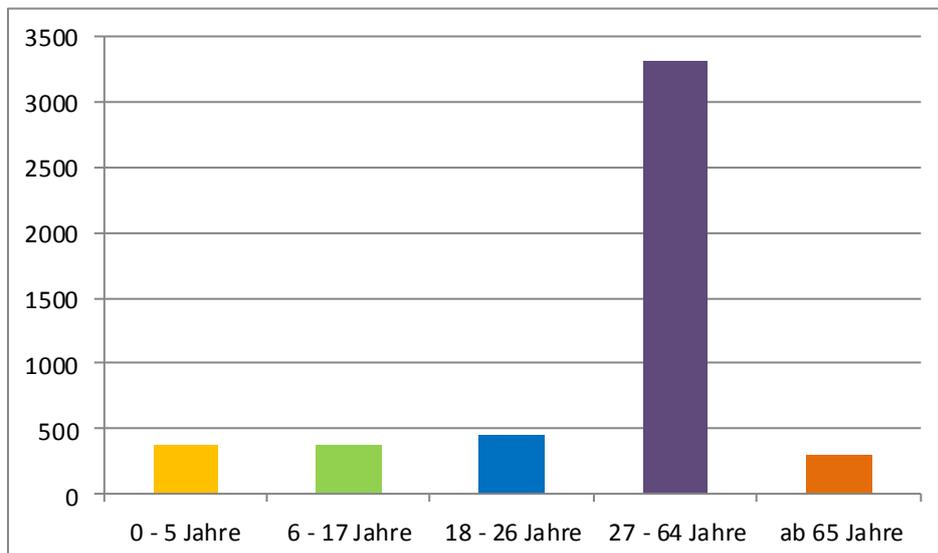
Ausgehend von der gesetzlichen Definition des Begriffs der Behinderung in § 2 Abs.1 Satz 1 SGB IX gelten als behindert auch die Personen, die folgende Leistungen nach dem SGB XII beziehen:

Eingliederungshilfe (außerhalb von Einrichtungen):	2.975 Personen
Ambulante Hilfe zur Pflege:	1.425 Personen
Blindenhilfe/Landesblindengeld:	990 Personen
Gesamt:	5.390 Personen

Aktuell werden diese Leistungen von über 5.000 hannoverschen Einwohnerinnen/Einwohnern bezogen.

Davon haben 88,5 % eine deutsche und 11,5 % eine ausländische Staatsangehörigkeit. 57 % dieses Personenkreises sind Männer.

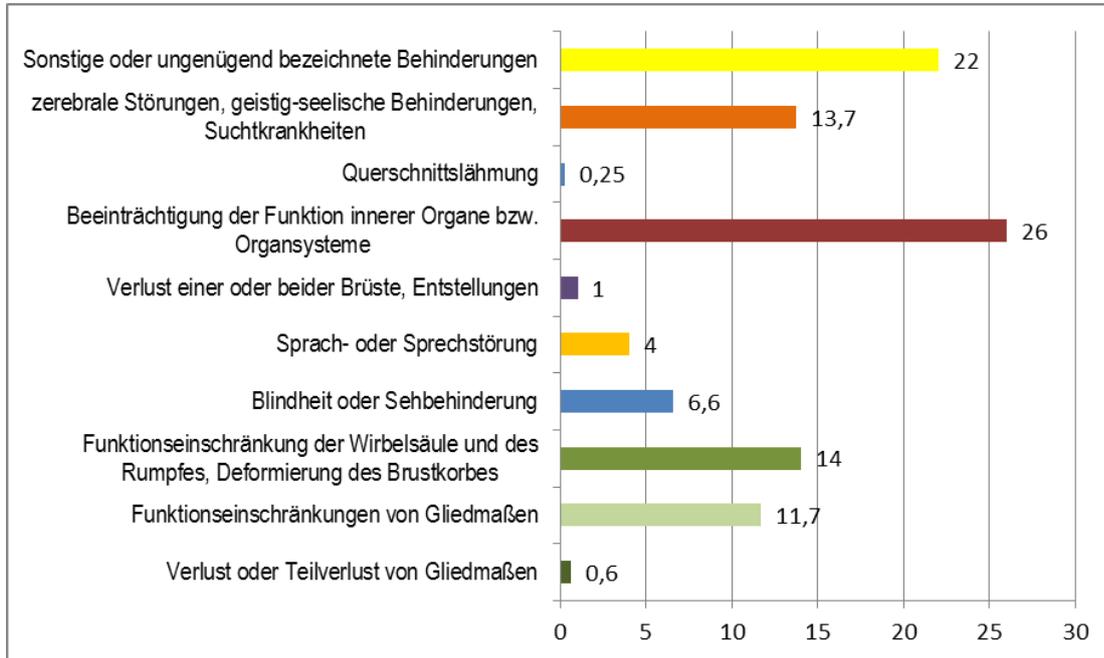
Verteilung nach Alter



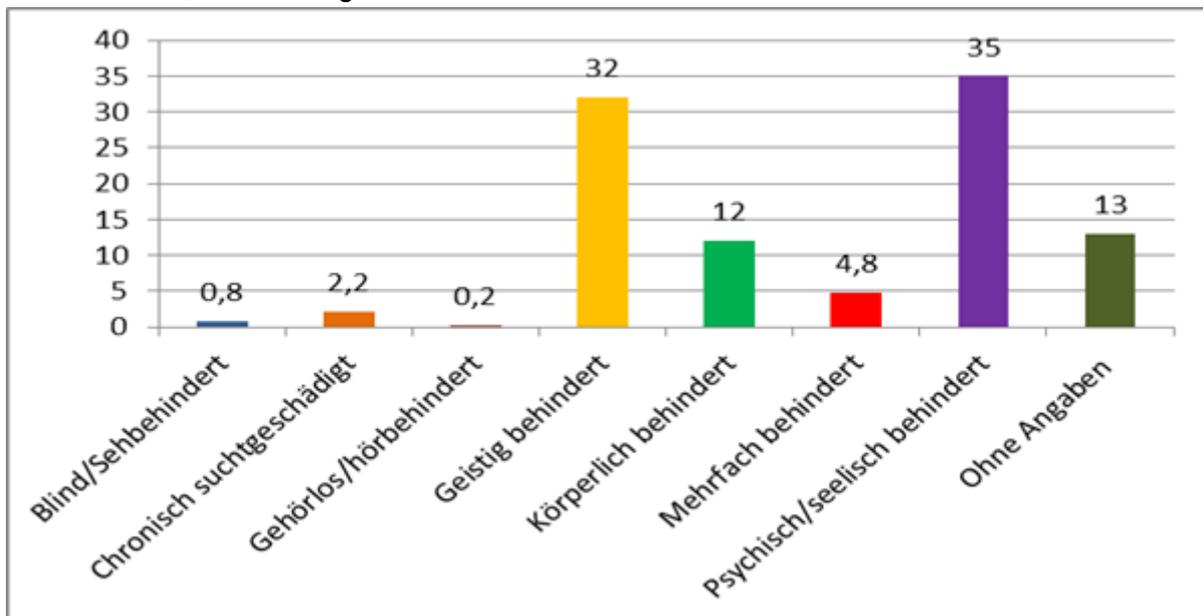
Ein Vergleich der Altersstruktur der schwerbehinderten Menschen in Hannover zeigt, dass dieser Personenkreis wesentlich jünger ist. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass ältere Menschen andere Hilfen erhalten, wie z. B. im Rahmen stationärer Pflege. Hilfe zur stationären Pflege nach dem SGB XII erhalten über den Fachbereich Senioren derzeit ca. 2.500 Menschen, davon sind 81,7 % über 65 Jahre alt.

2.3 Formen von Behinderung

der Menschen mit Schwerbehinderung



der Menschen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen



Bei Betrachtung dieses Personenkreises wird deutlich, dass vor allem Menschen mit geistiger, psychischer oder seelischer Behinderung auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sind. Menschen mit einer Körperbehinderung nehmen offensichtlich eher Leistungen anderer Leistungsträger in Anspruch.

2.4 Ursachen von Behinderung

Die folgende Statistik bezieht sich wieder auf die Gruppe der schwerbehinderten Menschen. Da sie sich aber auf den größten Teil der Menschen mit Behinderungen in Hannover bezieht, können die Zahlen als repräsentativ angesehen werden.

Ursachen von Behinderungen sind:

Allgemeine Krankheiten (einschließlich Impfschäden)	ca.	91 %
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	ca.	3,5 %
Angeborene Behinderungen	ca.	3 %
Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebsunfall), Berufskrankheit	ca.	1 %
Verkehrsunfall	ca.	0,4 %
Häuslicher Unfall	ca.	0,1 %
Sonstiger oder ein nicht näher bezeichneter Unfall	ca.	0,5 %
Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	ca.	0,5 %

Mit 91 % ist die Hauptursache von Behinderungen eine Folge von Erkrankungen im Laufe des Lebens.

2.5 Finanzielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderung

Eine abschließende Beschreibung der finanziellen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt. Anliegende Zahlen beziehen sich auf die Menschen mit Behinderungen, die öffentliche Alimentierung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beziehen.

Aktuelle Zahlen des Bezuges von Leistungen des Arbeitslosengeldes nach dem SGB III liegen nicht vor. Bei den unten genannten Zahlen des SGB II sind auch die sog. Aufstocker mit aufgeführt, die neben dem Arbeitslosengeld zusätzlich Arbeitslosengeld II erhalten.

Leistungen nach dem SGB II

Lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit bezogen im Juni 2012 **1.900** schwerbehinderte erwerbsfähige Menschen zwischen 18 und 65 Jahren Leistungen nach dem SGB II. Davon hatten **41** als sogenannte Aufstocker zusätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III.

davon:		Aufstocker:
Männer	1.113	20
Frauen	787	21

davon:		Aufstocker
unter 25 Jahre	84	5
25 bis unter 50 Jahre	960	25
50 Jahre und älter	856	11
darunter:		
mit abgeschlossener Berufsausbildung	747	23
ohne abgeschlossener Berufsausbildung	1.120	18
darunter:		
Deutsche	1.514	36
Ausländer	375	5

Von den insgesamt ca. 24.000 schwerbehinderten Menschen in Hannover zwischen 18 und 64 Jahren erhalten somit 8% Leistungen nach dem SGB II.

Leistungen der Grundsicherung und der HLU

Aktuell benötigen **2.241** Menschen, neben Eingliederungshilfen oder Hilfen zur Pflege, auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII, sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

3. Kommunale Themenfelder

3.1 Wohnen

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt,zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;...“
(Artikel 9 der UN-BRK)

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;...“ (Artikel 19 der UN-BRK)

Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben ist die Möglichkeit, angemessenen Wohnraum bewohnen zu können. Dabei ist Barrierefreiheit und die Wahlmöglichkeit des Aufenthaltsortes und der Wohnform wesentliches Merkmal.

Barrierefreiheit ist in § 4 BGG wie folgt definiert: „Barrierefrei sind Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“

Dabei ist unerlässlich, dass dieser Wohnraum auch für die Betroffenen bezahlbar ist.

Zuvorderst steht dabei die Entscheidung, welche Wohnform individuell in Betracht kommt. Die meisten Menschen mit Behinderungen ziehen, je nach Grad und Schwere der Behinderung, eine eigene Wohnung institutionellen Wohnformen vor.

Neben dem Leben in einer Einzelwohnung allein, mit Partnerin, Partner oder Familie bekommen Wohnformen zunehmend an Bedeutung die bei aller Verschiedenheit in Angebotsdetails mit den Begriffen „betreutes Wohnen“ oder „Service-Wohnen“ zusammengefasst werden. Ältere oder Menschen mit Behinderungen, die lediglich in gewissen Alltagssituationen Unterstützung benötigen und für den Pflegefall bestimmte Dienstleistungen möchten, schließen mit einem Anbieter einen Mietvertrag über eine Wohnung einschließlich einiger Dienstleistungen ab. Eine der Mindestdienstleistungen sollte insoweit sein, bei der Organisation der gewünschten Dienstleistungen zu unterstützen, wenn sie denn nicht selbst vom Anbieter des betreuten Wohnens vorgehalten und „zugebucht“ werden können.

Um insoweit ein Qualitätszeichen zu setzen, hat der Fachbereich Senioren die von ihm geführten Wohnanlagen des betreuten Wohnens (Luise-Blume-Stiftung und im Margot-Engelke-Zentrum) nach DIN 77800 zertifizieren lassen.

Pflegewohngemeinschaften gelten als neue Wohnform. Menschen ohne oder mit Behinderungen leben und organisieren ihren Alltag allein. Auch hier werden gemeinsam oder auch einzeln im Bedarfsfall Unterstützungsleistungen bei Pflegediensten eingekauft.

Welche Wohnform auch immer die geeignete ist, im Grundsatz muss die Möglichkeit der Wahl vorhanden sein.

Im Rahmen der Eingliederungsleistungen nach dem SGB XII können die Kosten für eine stationäre Wohnform übernommen werden. Das SGB XII gibt ambulanten Wohnformen den grundsätzlichen Vorrang vor stationären Hilfen (Wohnen im Heim).

An dieser Stelle sollen zwei Beispiele privater Träger die Angebote alternativer selbstbestimmter Wohnformen entwickelt haben:

So bietet z.B. das Servicehaus Gisela Richter der Pestalozzistiftung in einem Wohnhaus eigenständige Wohnungen an, die nur an Menschen mit Körperbehinderungen (teilweise mit ihren Angehörigen) vermietet werden, welche aufgrund ihrer Behinderungen einen Grundservice an Unterstützungsleistungen benötigen. Dieser Grundservice kann, je nach Bedarf und Notfall, rund um die Uhr gebucht werden.

Serviceleistungen können sein:

- Ambulante Pflege nach SGB V und XI
- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Unterstützung und Begleitung
- Beratung bei Behördenangelegenheiten

Erwähnt werden soll auch das Angebot von Fokus Hannover e.V., auf dem Kronsberg 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen gemietet werden können, die behindertengerecht ausgestattet sind.

In einer zentralen Pflegedienststelle werden die individuell erforderlichen Hilfen angeboten.

In dieser oder ähnlicher Form wird selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen möglich. Die Stadt Hannover unterstützt ausdrücklich diese Initiativen und hat sie zum Teil auch initiiert.

Auf Initiative der Behindertenbeauftragten der Stadt Hannover hat auch die GBH im Rahmen des Projektes „Wohnen+“ an unterschiedlichen Standorten in Hannover möblierte barrierefreie Wohnungen, unter anderen für die Möglichkeit eines Probewohnens bei Veränderungswunsch der Wohnform, zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls auf Initiative der Behindertenbeauftragten ist zur Unterstützung bei der Wohnungssuche in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung und der ArGeWo, ein Zusammenschluss von Wohnungsunternehmen in Stadt/Region unter der Internetadresse www.barrierefrei-wohnen.de, eine Internetbörse mit behindertengerechten oder rollstuhlgerechten Wohnungen eingerichtet worden.

Des Weiteren vermittelt der Fachbereich Planen und Stadtentwicklung im Sachgebiet Wohnraumversorgung rollstuhlgerechte Wohnungen im Rahmen vorhandener Belegrechte der Stadt. In diesen Fällen ist in der Regel ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

3.1.1 Wohnen im Alter

Der hohe Anteil der über 65 jährigen Menschen mit Behinderungen und der zu erwartende demographische Wandel erfordern eine Anpassung der Angebotsstruktur für ältere Menschen insgesamt.

Auch für eine gelungene Inklusion älterer Menschen wird es in Zukunft notwendig sein, neue Modelle des Zusammenlebens - neue Wohnformen im Alter - zu finden. Selbstbestimmtes Wohnen im Alter ist Teil gesellschaftlicher Inklusion. Selbstbestimmung auch für kommende Situationen mit Behinderung oder Pflegebedarf spielen bei dem Interesse nach neuen Wohnformen eine zentrale Rolle.

Gesellschaftliche Inklusion gelingt nur durch Vernetzung unterschiedlicher Inklusionsprojekte in der Fläche – z. B. selbstbestimmtes Wohnen im Alter und barrierefreies Wohnen.

Entsprechend der Vielfalt im Alter gibt es auch vielfältige Lebensentwürfe im Alter. Dafür sollten sowohl gemeinschaftliche Wohnformen mit und ohne Pflegebedarf für ältere Menschen mit und ohne körperliche, seelische und geistige Einschränkungen vorgehalten werden. Im städtischen Bereich ist die Anzahl der Menschen ab 60 Jahren, die sich für gemeinschaftliche Wohnprojekte interessieren und sich

zusammenschließen, um solche Projekte zu initiieren und umzusetzen in den letzten Jahren gestiegen und die Tendenz ist weiter ansteigend. Der Fachbereich Senioren begleitet diese Wohnprojekte mit Informationen und Beratung und vermittelt an die zuständigen Stellen, wie z. B. an das Forum für Gemeinschaftliches Wohnen, ein bundesweit tätiger Verein, der seine Geschäftsstelle in Hannover hat.

Parallel zu diesen Entwicklungen wird jedoch dem demografischen Wandel mit seiner steigenden Singularisierung Rechnung getragen und der Ausbau von kleinen Ein- und Zweizimmerwohnungen mit unterstützenden Infrastrukturen vorangebracht. Stärker als bisher geschehen, richten Wohnungsunternehmen selbst oder aber Dritte, wie auch die Kommune mit dem Fachbereich Senioren, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsangebote in der Wohnumgebung, im lokalen Nahraum, ein, um eine schnelle und gute Unterstützung für ältere Menschen zu gewährleisten.

Ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften gibt es bereits seit einigen Jahren; weitere sind im Entstehen. Soweit hier ein Heimcharakter nach dem NHeimG auszuschließen ist, sind Pflegewohngemeinschaften mit Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Mietergemeinschaft zu fördern.

Kritisch sind solche Pflegewohngemeinschaften zu sehen, wenn lediglich Rechtskonstruktionen gewählt werden, um das NHeimG zu umgehen, ohne dass Selbstbestimmung wirklich möglich wäre

Als weitere Wohnform, die zukünftig noch stärker als bisher nachgefragt wird, sind die Jung/Alt-Wohngemeinschaften als Form des Generationenwohnens zu nennen. Bei dieser Wohnform wird ein Austausch zwischen Alt und Jung angeregt, der Verantwortungsgemeinschaften entstehen lässt, die mit Anstieg von altersbedingten Neuerkrankungen und Einschränkungen der Mobilität eine Unterstützungsstruktur in nächster Nähe, als Nachbarschaftshilfe entwickelt. Auch zu diesen Wohngemeinschaften berät der Fachbereich Senioren im Rahmen seiner Wohnberatung.

In eine ähnliche Richtung zielt das neue Projekt „Wohnen für Hilfe“, das vom Fachbereich Senioren mit dem Studentenwerk Hannover ins Leben gerufen wurde. Hier werden junge und ältere Menschen zusammengebracht, um sich gegenseitig zu unterstützen. Die einen bieten Wohnraum an, die anderen zahlen anstelle von Miete in Unterstützungsleistungen. Das Projekt wird intensiv vom Fachbereich Senioren begleitet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sämtliche Wohnangebote für ältere Menschen/der Generation 60 + vom Fachbereich Senioren durch Information, Beratung und Vermittlung unterstützt werden, die das Miteinander im Sozialraum sowie Selbstbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten fördern.

So sind in Hannover zwei sog. Pflegestützpunkte mit jeweils drei Anlaufstellen zur intensiven Beratung und Unterstützung von Seniorinnen und Senioren eingerichtet worden. Ergänzt werden diese Beratungsstellen von stadtbezirklichen Büros in allen 13 Stadtbezirken der Stadt Hannover.

3.1.2 Barrierefreies Wohnen

Zur Modernisierung privater Wohngebäude sind immer wieder Maßnahmen verwirklicht worden, die wahrscheinlich nicht zustande gekommen wären, wenn es keine Förderung (Zuschuss aus Städtebaufördermitteln oder zinslose Darlehen/Zuschüsse aus Wohnraumfördermitteln) gegeben hätte.

Von den als gefördert geltenden Wohnungen sind derzeit:

- Wohnungen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer:

Belegung durch die LHH	118 Wohnungen
Belegungen durch Eigentümer	<u>54 Wohnungen</u>
Gesamt:	172 Wohnungen

- Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen:

Belegung durch die LHH	56 Wohnungen
Belegung durch die Eigentümer	<u>43 Wohnungen</u>
Gesamt:	99 Wohnungen

- Behindertenfreundliche Wohnungen
(behindertengerecht zu erreichen, innen aber nur teilweise barrierefrei)

meist Belegung durch LHH 730 Wohnungen

- Wohnungen für ältere Menschen
(meist barrierefrei zu erreichen, innen können Barrieren vorhanden sein, nicht immer auf dem neuesten Stand)

Belegung überwiegend durch die LHH 2.223 Wohnungen

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Bestand an 3.224 barrierefreien bzw. behindertenfreundlichen noch geförderten Wohnungen.

Davon auszugehen ist, dass es in Hannover darüber hinaus am freien Wohnungsmarkt noch weitere barrierefreie Wohnungen in nennenswertem Umfang gibt.

Die ZVK Hannover prüft bei jeder Modernisierungsmaßnahme für ihre Wohnungen die Möglichkeit der Barrierefreiheit. Wo immer technisch möglich, wird dies auch umgesetzt. Aufgrund des Alters der Häuser/Wohnungen und der daraus resultierenden baulichen Gegebenheiten ist ein barrierefreier Zugang oft nicht so zu realisieren, wie es gewollt wäre. Wenn für Mieterinnen und Mieter im Einzelfall benötigt, werden individuelle Lösungen gefunden.

Das Angebot an barrierefreiem Wohnraum insgesamt kann allerdings zzt. nicht als bedarfsdeckend angesehen werden.

3.1.3 Behindertengerechter Umbau von Wohnungen

Gem. § 55 SGB IX werden „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ erbracht, die den Menschen mit Behinderungen ein Leben in ihrem Stadtteil ermöglichen und sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen ...

Je nach individuellem Bedarf aufgrund der jeweiligen Behinderung können Umbaumaßnahmen der Wohnungen oder Ausstattung mit Hilfsmitteln erfolgen.

Kostenträger ist das Land Niedersachsen, soweit nicht nach dem SGB IX der Rehabilitationsträger aufkommt.

Das Land Niedersachsen hat den Sozialhilfeträger, die Region Hannover zur Ausführung dieser Leistungen herangezogen, die wiederum die Stadt Hannover beauftragt hat.

Im Fachbereich Soziales werden diese Leistungen in enger Kooperation mit dem Fachbereich Gebäudemanagement erbracht.

Als einer der wichtigsten Informations-, Beratungs- und Handlungsfelder im Bereich inklusives Wohnen im Alter ist die Wohnberatung und Wohnraumanpassungsberatung im Wohnungsbestand zu nennen. Hier werden ältere Menschen von den Wohn- und Pflegeberaterinnen/-berater des Fachbereichs Senioren hinsichtlich möglicher Umbaumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten und möglicher Finanzierungen von dritter Seite informiert. Die häufigsten Nachfragen sind jene nach Umbau des Bades und Absenkung des Einstiegs der Duschwanne. Bei dieser Beratung geht es vor allem darum, Menschen solange es geht, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im Alter in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Umbau- und Anpassungsmaßnahmen bei selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch über zinslose Darlehen aus dem Wohnraumförderprogramm des Landes gefördert werden.

Beim Bau von Mietwohnungen für Menschen mit Behinderungen werden erhöhte Fördermittel gewährt und für den nachträglichen Einbau eines Aufzuges können im Rahmen der Modernisierungsförderung Zuschüsse vom Land gewährt werden.

3.2 Barrierefreies Umfeld

Barrierefreier Wohnraum allein reicht nicht aus, um Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe im sozialen Umfeld zu ermöglichen. Dies erfordert eine bedarfsgerechte Gestaltung des gesamten Umfeldes, des sog. Sozialraumes.

„Inklusive Sozialräume sind gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen ermöglicht werden soll. Das bedeutet, alle Menschen sollen alleine oder mit anderen in der eigenen Wohnung leben können,

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, Regelbildungssysteme nutzen können u.s.w. Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne, das dies ermöglicht. Es braucht Kultursensibilität in allen Lebensbereichen. Es braucht Barrierefreiheit der Wohnung, des Hauses, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Banken, der Post, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, des Arbeitsplatzes, des Bildungsbereichs (Kita, Schulen, Hochschulen etc.) der Freizeitangebote, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, des Sports, der Politik etc.. Es braucht aber auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke, damit Menschen Sicherheit und Geborgenheit erleben, und es braucht – vielleicht am aller Wichtigsten – eine gegenseitige Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen.“⁵

Die Strukturen vor Ort sollen entsprechend vielfältig eingerichtet / aufgebaut werden. Dazu erforderlich sind eine Haltung und ein Handeln bei allen Akteuren, das alle einbezieht und niemanden ausschließt. Wertschätzung von Vielfalt und umfassende Teilhabe, so wie der inklusive Sozialraum auch u. a. vom Deutschen Verein in seinem Eckpunktepapier beschrieben wird, fließen seit vielen Jahren insbesondere bereits in die Arbeit mit und für die Menschen ab 60 Jahren in Hannover ein und prägen die Politik für Menschen mit einer Behinderung insofern, als sie sich grundsätzlich an allen Formen einer Beeinträchtigung ausrichtet.

„Die Kommunen sind federführend bei der inklusiven Gestaltung ihrer Sozialräume.“⁶ Mit dieser Beschreibung wird eine Zielvorstellung formuliert, an der sich zukünftige Maßnahmen und Prozesse ausrichten und messen lassen können. Aufgrund der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover kommen besondere Anforderungen an die Kooperation beider Verwaltungen hinzu.

Barrierefreies Bauen in öffentlichen Gebäuden und Flächen gehört dabei in der Stadt Hannover bereits seit Langem zum Standard. Es ist Leitmotiv der Stadterneuerung und als Ziel in sämtlichen „integrierten Handlungskonzepten“ der Sozialen Stadt benannt. Auch im Bereich der Sanierung von Altbauten werden, wann immer möglich, Maßnahmen ergriffen, um Zugänge und Nutzung zu erleichtern. Bei den Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur, sowie bei den Straßen, Plätzen und Grünanlagen, die in den Sanierungsgebieten mit Fördermitteln erneuert oder neu gebaut werden, gelten die Maßstäbe, die die Stadt sich für eine Umsetzung der Barrierefreiheit vorgenommen hat. Der Einsatz der Förderung hilft hier, diesen Anspruch umzusetzen.

„Zur Integration von Menschen mit Behinderungen gehört aber heute weitaus mehr als barrierefrei planen und bauen. Heute wollen wir inklusiv planen, d.h. unsere gebaute und nicht gebaute Umwelt von Anfang an so zu gestalten, dass jeder Mensch gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben kann. Chancengleichheit, Dazugehörigkeit und Selbstständigkeit sind hierbei zentrale Ziele.“⁷

⁵ Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum (Dezember 2017, Seite 3, Absatz 2)

⁶ Ebenda (Seite 5, 1. Satz)

⁷ Städt. Broschüre „Barrierefreies Bauen in Hannover, Planungs- und Ausführungshinweise für öffentliche Gebäude (Vorwort des Oberbürgermeisters Stephan Weil, Absatz 2)

3.2.1 Gebäude

Die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen wird bisher auf Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung, den entsprechenden DIN-Normen und insbesondere bei der LHH durch Anwendung eigener Standards in Form der "Planungs- und Ausführungshinweise zum barrierefreien Bauen" erfüllt. Für bauliche Anforderungen zu einer inklusiven Nutzung liegen allerdings noch keine bundes-/oder landeseinheitlichen Standards vor. Durch die konsequente Umsetzung der aktuellen städtischen Standards werden günstige bauliche Voraussetzungen zur Inklusion geschaffen.

Seit vielen Jahren wird auf der Grundlage der Broschüre: „Barrierefreies Bauen in Hannover, Planungs- und Ausführungshinweise für öffentliche Gebäude“ geplant und gebaut. Allen Bauschaffenden - Planern und Architekten - wird diese Broschüre als Grundlage für den Bau und die Einrichtung öffentlicher Einrichtungen verpflichtend an die Hand gegeben.

Ziel ist es, alle öffentlichen Gebäude für alle Besucher barrierefrei erreichbar zu gestalten, um sie zweckentsprechend und ohne fremde Hilfe nutzen zu können.

Schulen – Barrierefreiheit, Inklusion

Im Zusammenhang mit Schulsanierungen, Neubauten und in den letzten Jahren mit dem Ganztagsausbau wurden die Gesichtspunkte der Barrierefreiheit berücksichtigt und damit die Zahl der barrierefreien Gebäude und Gebäudeteile deutlich erhöht.

Die Herstellung der Barrierefreiheit stößt auf umfangreiche Probleme aufgrund der vorhandenen Bausubstanz. Dazu gehören denkmalgeschützte Gebäude mit Hochparterre, aber auch Gebäude aus den 1950er und 60er Jahren mit unterschiedlichen Niveaus, mit Zwischenpodesten und unterschiedlichen Gebäudetrakten und Geschosshöhen, um nur einige Beispiele zu nennen. Nicht in allen Fällen ist eine komplette Barrierefreiheit herzustellen.

- Seit 2001 wurde im Rahmen der Jahresprogramme „Nachhaltige Gebäudesanierung“ Barrierefreiheit in Schulen in möglichst großem Umfang umgesetzt.
- Seit 2008 werden im Rahmen der Schulsanierungen alle Gebäude auch in den Obergeschossen weitgehend barrierefrei erschlossen durch den Einbau von Aufzügen. Zusätzlich werden verstärkt Akustikmaßnahmen durchgeführt.

Die Ausweitung des Ganztagsunterrichts an Schulen führt zu zusätzlichen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen. Da auch hierbei die Gesichtspunkte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen sind, erhöht sich damit die Zahl der barrierefreien Gebäude und Gebäudeteile.

Die zur Schaffung von Barrierefreiheit erforderlichen Maßnahmen bedürfen Investitionen, sie können nur im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel umgesetzt werden.

Neubauten und Anbauten werden grundsätzlich und standardmäßig barrierefrei erstellt.

Zwei Beispiele bereits umgesetzter Maßnahmen:

- *Grundschule In der Steinbreite*

Neubau einer Grundschule

Sehr gute Erreichbarkeit mit Rampen und Aufzügen, Barrierefreiheit umfassend umgesetzt einschließlich der Bühne und Außenbühne

- Gymnasium Humboldtschule

Sanierung, (Teil-) Anbau einer Mensa sowie Maßnahmen zur Barrierefreiheit (S.a. DS 0919/2010)

Das Gymnasium ist Kooperationspartner des Olympiastützpunktes Hannover mit einem angeschlossenen Sportinternat. Mit dem Ausbau des Internates durch den Landessportbund sollte auch Platz für 15 behinderte Jugendliche geschaffen werden. U.a. sollen diese Jugendlichen in der Humboldtschule beschult werden. Auch aus diesem Grund wurden umfangreiche Maßnahmen zur Barrierefreiheit durchgeführt. Die Schulanlage aus den Jahren 1960-62 wurde an die vorhandene Topografie angelegt. Daraus resultieren unterschiedliche Nutzungsebenen – Höhendifferenz Haupteingang zu Hofeingang ein Geschoss, zusätzlich Höhenunterschiede von bis zu drei Stufen innerhalb der Gebäudeteile.

Durch den Einbau eines Aufzuges sowie der Errichtung mehrerer Rampen wurden acht Klassenräume barrierefrei erreichbar. Des Weiteren wurde ein ungehinderter Zugang zu den NTW-Bereichen, der Aula, den Musikräumen, dem Freizeitbereich und der neuen Schulmensa ermöglicht.

Maßnahmen:

Aufzug, Rampen, anheben des gesamten Verbindungsganges im Klassentrakt um eine Stufenhöhe um die Rampenlänge realisierbar herzustellen, Pflasteranhebung im Außenbereich.

In Planung befindliche Projekte:

- IGS Mühlenberg

Für die IGS ist ein Neubau geplant, der komplett barrierefreie Erschließung aller Aufenthaltsräume einschließlich Empore und Tribüne der Aula erhalten wird. 8 Aufzüge in jedem Gebäudekörper werden für optimale Erreichbarkeit sorgen. Geplant ist zudem eine gute Versorgung mit barrierefreien Sanitärbereichen sowie Ruheräumen mit Liege. Für eine gute Akustik werden durch die Berücksichtigung erhöhter Anforderung nach DIN in vielen Teilen reduzierte Nachhallzeiten erreicht werden. Eine schräge Rampe als Zugang für alle, ein Behindertenstellplatz und Außenanlagen in entsprechender Ausführung sind geplant.

Kindertagesstätten - Barrierefreiheit, Inklusion und Integration

Alle neuen Kindertagesstätten werden mit einem erweiterten Raumprogramm umgesetzt, das ermöglicht, dass eine Integrationsgruppe eingerichtet werden kann. D.h. es können Kinder mit jeder Behinderungsart betreut werden.

Alle neuen Kindertagesstätten sind barrierefrei eingerichtet und ausgestattet. Auch bei der Gestaltung von Außenbereichen wird Barrierefreiheit umgesetzt.

Im Rahmen der Gebäudesanierungsprogramme seit 2001 wurde die Barrierefreiheit in Kindertagesstätten weitgehend umgesetzt. Anders als bei Schulen sind die älteren Kindertagesstätten aus den 1950er bis 70 Jahren weitgehend eingeschossig.

Beispiel:

- Kita Ruth-Bahlsen-Zentrum (s.a.3.5)

Diese Einrichtung ist eingeschossig. Die Zugänge sind stufenlos, großzügig und hell. Durch eine kammartige Baustruktur ist eine Verzahnung der Innenräume mit dem Außenbereich erreicht worden. Ein leicht verständliches Ordnungsprinzip wird zusätzlich durch die unterschiedliche Farbgestaltung (Identifikation) unterstützt. Es entstehen behütete bergende Außenräume, die unterschiedlichen Gruppen/Aktivitäten zugeordnet werden können.

Jugendeinrichtungen

Jugendeinrichtungen sind in Gebäuden mit sehr unterschiedlicher Qualität untergebracht. Oft, da historisch gewachsen, als Kinder- und Jugendtreffs umgebaut, sind die Gebäuden oftmals nicht barrierefrei.

Bei Neubauten, Sanierungen oder neuen Anmietungen werden selbstverständlich die Vorschriften des barrierefreien Bauens berücksichtigt.

Durch ein Sonderprogramm des Rates (100.000,- € p.a.) können gezielt Jugendeinrichtungen barrierefrei hergerichtet werden.

Ein Beispiel gelungener barrierefreier Ausstattung ist das Kinder- und Jugendhaus Hainholz. Errichtet wurde dieses Haus 2006. Es ist barrierefrei.

Alle Räume sind ebenerdig und ohne Schwellen erreichbar. Türen und Flure sind breit und bieten ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer. Auch der Außenspielbereich ist barrierefrei zu erreichen. Ein barrierefreies WC ist vorhanden

Verwaltungen

Die Dienststellen der LHH sind in Gebäuden ganz unterschiedlicher Qualität aus unterschiedlichen Baualtern und Einrichtungszeiten untergebracht. Im Rahmen der Arrondierung konnten bereits einige Gebäude aufgegeben werden, die nicht mehr auf dem Stand der aktuellen Nutzungsbedingungen waren. Mit der Zusammenlegung der betroffenen Dienststellen an zentralen Standorten stehen der LHH zwei barrierefreie Verwaltungsgebäude für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Besucherinnen und Besucher zur Verfügung (Hamburger Allee und Johannsenstraße). Weitere Verbesserungen, gerade auch im Hinblick auf Barrierefreiheit, ergeben sich in den nächsten Arrondierungsschritten. Alle neu eingerichteten Dienststellen werden entsprechend der Anforderungen an Barrierefreiheit ausgestattet und ermöglichen allen Besuchern und Mitarbeitern eine selbständige Nutzung der Gebäude.

- Aktuell ist der Umbau des Ostfahrstuhls im Neuen Rathaus geplant mit dem Ziel, die Erdgeschossenebene des Westflügels für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, sowie Gehbehinderte zugänglich zu machen. Auf diese Weise sind dann auch die Konferenzräume des Gartensaals barrierefrei erreichbar.
- Für die Konferenzräume des Gartensaals wird zudem eine behindertengerechte Toilettenanlage auf Erdgeschossniveau eingebaut.

- Auf der Wache I der städtischen Feuerwehr wird aktuell noch für 2012 ein barrierefreier Zugang zu einem Arbeitsplatz für einen Beschäftigten mit Behinderung geplant.
- Derzeit wird das Dienstgebäude der ZVK in der Teichstraße barrierefrei umgebaut.

In Planung befindliches Projekt:

Volkshochschule

Zur Unterbringung der Volkshochschule wird ein Umbau und Sanierung der ehem. Schule am Hohen Ufer erfolgen.

Eine beispielhafte Umsetzung der städtischen Standards ist geplant:

Trotz schwieriger Topographie kann der gesamte Komplex barrierefrei erschlossen werden und ermöglicht die Anbindung an den öffentlichen Raum (Stadtraum, Parkplätze, ÖPNV). Einfache Orientierung und sinnvolle bzw. kurze, barrierefreie Wegebeziehungen im Gebäude und im Außen- gelände sind geplant (Plattform- und Hublift, Rampen, Aufzüge).

Beispielhafte Details zur Innenausstattung der neuen VHS, die auch individuelle Bedürfnisse besonders schwer behinderter Teilnehmerinnen berücksichtigen:

- Großer Personenaufzug, der alle Unterrichts- und Büroräume erreicht mit akustischer Information und Beschilderung für Menschen mit Sehschädigung. Eine barrierefreie Toilette auf allen Etagen und auf besonderen Wunsch von Nutzerinnen je eine getrennte barrierefreie WC- Anlage für Männer und Frauen im Erdgeschoß
- Mobile Höranlage, die in allen Unterrichtsräumen genutzt werden kann
- Beschilderung aller Räume in großer Reliefschrift für Menschen mit Sehschädigung Anmeldung mit barrierefreiem Platz für Rollstuhlnutzerinnen / Höranlage /Wegführung für Menschen mit Sehschädigung (Reliefplan zur Orientierung, Leitsysteme)
- Barrierefreie Erschließung der Bühne im großen Saal
- Höhenverstellbarer Herd und Spüle in der VHS Lehrküche
- Höhenverstellbare Tische in EDV-Räumen
- Barrierefreie Umkleidekabine beim Bewegungs- /Körperarbeitsraum
- Sanitätsraum mit Ruhe/Windelwechsellmöglichkeit für erwachsene Personen
- Information zum VHS-Haus in Leichter Sprache

Hannoversches Congress-Centrum (HCC)

Im Bereich Barrierefreiheit setzt das HCC schon lange auf moderne Standards.

Für Menschen mit Behinderung stehen insgesamt 9 kostenfreie Parkplätze an den Haupteingängen zur Verfügung. Der Empfang, sowie alle Hallen, Säle und Konferenzräume sind barrierefrei zu erreichen. Für außergewöhnliche Vorkommnisse ist außerdem eine Sprechanlage installiert. Automatiktüren erleichtern den Durchgang.

Eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toilettenräumen ist ebenfalls vorhanden.

Zusätzlich ermöglichen mehrere barrierefreie Nebeneingänge einen barrierefreien Zugang zum Stadtpark und flache Rampen erleichtern den Weg durch den Park.

Rollstühle werden Besuchern für die Dauer Ihres Aufenthalts zur Verfügung gestellt.

Während der Sommerzeit 2010 wurden die Zugänge vom Stadtpark auf die Sommerterrasse zum Parkrestaurant und zu den Veranstaltungsräumen renoviert und noch komfortabler gestaltet.

3.2.2 Freiraum Verkehrs- und Grünflächen

Bei der Planung und Gestaltung von öffentlichen Räumen ist die Stadtgestaltung darauf bedacht, möglichst allen Bevölkerungsgruppen eine gleichberechtigte und selbstverständliche Teilnahme am Leben in der Stadt zu ermöglichen.

Öffentliche Plätze

Öffentliche Räume sind zunächst immer für alle Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner da und sollen als Treffpunkte, als Orte der Identifikation und Kommunikation und als Verkehrsräume möglichst viele verschiedene Nutzungsmöglichkeiten bieten. Straßen, Wege und öffentliche Plätze sollen sowohl funktional und ansprechend gestaltet, als auch im Sinne der allgemeinen Barrierefreiheit gut erreichbar und zugänglich sein. Durch Übersichtlichkeit soll zudem das Sicherheitsgefühl verstärkt werden.

Im Vordergrund stehen gute Raumgestaltungen, die dabei vielfältige und örtliche Ansprüche gestalterisch einbeziehen. Hierfür ist kreatives Gestalten im dialogischen Prozess erforderlich.

Rein funktionale Lösungen zur Erfüllung entsprechender Richtlinien mit technischen Hilfsmitteln und Ausstattungsdetails der Barrierefreiheit sind dabei immer nur die zweitbeste Lösung, denn sie stigmatisieren zu guter Letzt Menschen mit Beeinträchtigungen.

Als gelungene Beispiele von stadtgestalterischen Planungen im Sinne der Inklusion ist das Stadtplatzprogramm in Hannover zu nennen, bei denen die allgemeine Zugänglichkeit, Sicherheit und Aufenthaltsangebote für alle Nutzer in gute Raumgestaltung eingeflossen sind.

Beispielhaft genannt werden sollen hier:

- Im Bereich der Innenstadt
 - der Opernplatz
 - der Platz der Weltausstellung
 - die Goseriede, die sich noch im Bau befindet
- im Rahmen des Stadtplatzprogramms
 - der Liliencronplatz
 - der Jahnplatz
 - der Fiedelerplatz
 - der Stephansplatz
- als Straßenbauprojekte
 - die Fiedelerstraße
 - die Lange Laube
 - die Karmarschstraße

Grünflächen und Spielplätze

Um die gemeinsame Nutzung öffentlicher Grünflächen und Spielplätze von Menschen mit und ohne Behinderung zu erreichen, müssen diese Flächen nicht immer mit zusätzlichen Einrichtungen ausgestattet werden, sondern sehr einfühlsam und sensibel geplant und gebaut werden.

So können z. B. durch entsprechend gestaltete Zugänge und Beläge, Möglichkeiten geschaffen werden, Barrieren ab zu bauen. Spielgeräte können Elemente enthalten, die z. B. Hangmöglichkeiten in der richtigen Höhe für Kinder bieten, die im Rollstuhl sitzen.

Da es in den seltensten Fällen möglich ist, für alle behinderten und nichtbehinderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse Spielmöglichkeiten auf einer einzigen Spielfläche zu errichten, ist es notwendig, Schwerpunkte und Spielthemenbereiche für bestimmte Gruppen zu realisieren.

Bei der Spielplatzgestaltung wird aber nicht nur das Miteinander der Kinder berücksichtigt. Auch Eltern, Großeltern oder andere Betreuungspersonen mit einer Behinderung sollen ihre Kinder begleiten und möglichst am Spiel teilnehmen können.

Ein Beispiel für besondere Ausstattungselemente ist der *Spielplatz Käuzchenweg* in Anderten. Hier wurden mehrere rollstuhltaugliche Spielgeräte eingebaut und durchgängig ein befahrbarer Belag gewählt.

Auf dem *Spielplatz Herzlaker Straße* in Bemerode sind verschiedene Spielmöglichkeiten für Kinder mit Mobilitätseinschränkungen eingebaut worden.

Auf dem *Spielplatz Laukerthof* in Stöcken, der Anfang 2013 gebaut wird, wurde bei der Planung besonders auf die Zugänglichkeit der einzubauenden Spielgeräte geachtet. Die Beläge sind so gewählt, dass alle Geräte mit dem Rollstuhl gut erreichbar sind. Besonderes Augenmerk wurde auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Tischtennisplatte gerichtet.

Bei den Neu- und Umplanungen von Grünanlagen und Spielflächen wird darauf geachtet, dass die Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen gegeben ist. Z. B. wurden im Stadtpark und im *Grünzug Brackebuschgarten* in Linden-Nord Treppen in schräge Ebenen umgewandelt.

Bei der integrativen *Kita am Rut-Bahlsen-Zentrum* in Groß-Buchholz wurden auch beim Bau der Außenanlagen die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Menschen besonders berücksichtigt.

Aber gerade beim Spielplatzbau wird es Konflikte geben, da auch die Bedürfnisse nicht-behinderter Kinder nach vielfältigen Sinnesreizen und anspruchsvollen Bewegungsmöglichkeiten erfüllt werden müssen. Gelingen, aber auch am schwierigsten, sind deshalb Plätze, die ein unkompliziertes Miteinander ermöglichen.

Deshalb wird jeder integrative Spielplatz ein Kompromiss der Möglichkeiten sein, der nach vorhandenen Bedingungen, wie Grundstückslage, Größe, Etat, Umfeld, Anwohnerinnen/Anwohner und Bedürfnisse der Kinder, realisiert werden muss.

Für Menschen mit Sehbehinderungen bietet die Ausstattung der öffentlichen Grün- und Spielflächen oft gute Orientierungsmöglichkeiten, da ein Belagswechsel (Rasen, Fallschutzflächen u. a.) z. B. die unterschiedlichen Spielbereiche signalisiert.

Die Fitnessangebote für alle Generationen auf öffentlichen Flächen, die seit einigen Jahren an verschiedenen Orten im Stadtgebiet gebaut worden sind, sind so geplant, dass sie für mobilitätseingeschränkte Menschen zugänglich und nutzbar sind. Es wird zukünftig darauf geachtet, dass vermehrt Fitnessgeräte für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer eingebaut werden.

Verkehrsflächen

Im Bereich der generellen Erneuerung von Verkehrsflächen können beispielhaft folgende Elemente in den Straßen und Verkehrsräumen genannt werden:

- Absenkung in Querungsbereichen
- Einrichtung von Querungshilfen in Form von Fahrbahnteilern im Bereich von Fußgängerlichtsignalanlagen (Ampeln)
- Einsatz von taktilen Elementen zur Verbesserung der Orientierung vor allem in Knotenpunktbereichen, etwa durch besondere Bepflasterungen als „Auffangflächen“
- Barrierefreie Übergänge in öffentliche Verkehrsmittel, wie Bus und Bahn
- Ausbildung angemessener Breiten von Verkehrsflächen u.a. für Begegnungsfälle
- Behindertengerechte Gestaltung von Parkplätzen (insbesondere bei dafür vorgesehenen Behindertenparkplätzen (s.a. Abschnitt 3.3)
- Besonders hervorzuheben ist der Umbau von Bushaltestellen im Rahmen des jährlichen Bushaltestellenprogramms (mit Förderung im Rahmen des Konjunkturprogramms bis 2014).

Bei allen Neubaumaßnahmen von Lichtsignalanlagen (LSA) erfolgt eine blindengerechte Ausstattung. Vorhandene LSA werden sukzessive nach Notwendigkeit in Abstimmung mit dem Blindenverband nachgerüstet. Pro Jahr werden ca. 5 Anlagen nachgerüstet. Von insgesamt 474 Lichtsignalen in Hannover sind bereits 167 mit Blindensignalen ausgestattet.

Öffentliche Toilettenanlagen

Die Stadtentwässerung unterhält im Stadtgebiet Hannover derzeit 50 öffentliche Toilettenanlagen. Davon sind 37 behindertengerecht und 30 mit dem Euro-WC-Schlüssel begehbar.

Diese Anlagen werden derzeit auf der Internetseite der Stadtentwässerung Hannover veröffentlicht und dargestellt.

Die Stadtentwässerung ist derzeit dabei, alle öffentlichen Toilettenanlage auf einer eigenen Stadtkarte des Geoinformationssystems (GIS) darzustellen. Auf einer interaktiven Stadtkarte werden dem Nutzer zukünftig u.a. Informationen zu Standorten behindertengerechter Einrichtungen angezeigt:

Neben einer neuen Internetpräsentation für die öffentlichen Toilettenanlagen wird parallel dazu auch ein Flyer entwickelt, aus dem ebenfalls die o.g. Einzelinformationen entnommen werden können. Zusätzlich ist beabsichtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen im Innenstadtbereich mit einem größeren Kartenausschnitt darzustellen und somit leichter auffindbar zu machen.

Eine Präsentation der öffentlichen Toilettenanlagen mittels einer interaktiven Stadtkarte und zusätzlich ein Flyer mit einer großen Verbreitungsdichte wären derzeit einzigartig in Deutschland. Die neue Internetpräsentation sowie der neue Flyer sollen Mitte dieses Jahres veröffentlicht bzw. verteilt werden.

In den Bürgerämtern werden schon seit vielen Jahren EURO-WC Schlüsself verkauft. Die Nachfrage hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht:

Jahr	Verkaufte Schlüsself
2008	60
2009	71
2010	83
2011	99

Mit diesem Schlüssel können behindertengerechte Toiletten an Autobahnen und in vielen Städten in der Bundesrepublik, in Österreich, in der Schweiz und einigen weiteren europäischen Ländern genutzt werden.

Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Nachweis) kann dieser Schlüssel erworben werden. Dies ist eine besondere Dienstleistung der Stadt Hannover, die in dieser Form bundesweit einmalig ist. Vorher musste er in Darmstadt bestellt.

Behindertengerechte Klärwerksführungen

Die Stadtentwässerung Hannover bietet seit 1995 Jahren für interessierte Bürgerinnen und Bürger Klärwerksführungen über das Klärwerksgelände in Hannover-Herrenhausen an. Jährlich besuchen so rund 2.000 Personen die Kläranlage. Der Schwerpunkt der Klärwerksführungen liegt auf dem Personenkreis der Schülerinnen und Schüler.

Für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ist derzeit eine Klärwerksführung zwar möglich, allerdings nicht an allen Stationen.

Es ist beabsichtigt, durch kleinere bauliche Maßnahmen auf dem Klärwerksgelände Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern eine verbesserte Möglichkeit der Besichtigung von einzelnen Stationen zu ermöglichen.

Friedhöfe

Die Anlagen und Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sind über Rampen und Wegebeläge gut für Menschen mit und ohne Behinderungen zugänglich. Zahlreiche Wege wurden in den letzten Jahren so ausgebaut, dass sie von Belag und Breite mit Rollstühlen befahrbar sind. Es werden Ausnahmegenehmigungen zum Befahren mit dem PKW tageweise (Beerdigung) oder auch längerfristig (Pflege) erteilt. Rollstühle und Rollatoren können auf den größeren Friedhöfen ausgeliehen werden. Die Kapellen und die Friedhofsverwaltung sind über feste oder mobile Rampen erreichbar. In den Kapellen der großen Friedhöfe wurden Audiosysteme für Menschen mit Hörschädigung eingebaut.

Wochenmärkte

Der Bereich Marktwesen, zuständig für die Bewirtschaftung von Wochenmärkten und sonstigen Marktveranstaltungen, achtet bei der Neugestaltung von Plätzen für die Ausrichtung von

Wochenmärkten darauf, dass die Installation und Aufstellung von Stromkästen so gestaltet wird, dass Kabel nicht unnötig über Gänge und Wege führen und somit zu unüberwindbaren Hürden für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Rollator und gehbehinderte Menschen werden.

Bei den alljährlich in Hannover stattfindenden Weihnachtsmärkten, wird von Seiten des Bereiches Marktwesen versucht die Stände barrierefrei aufzubauen. Auch hier wird nach Möglichkeit das Versorgungsnetz für Strom, Wasser und Abwasser, fernab von den Gängen und Wegen, verlegt. An Stellen, wo sich dieses aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht vermeiden lässt, wird eine Überfahrtmöglichkeit geschaffen. Die Standbetreiber haben bereits seit mehreren Jahren die Stände so aufgebaut, dass auch Menschen im Rollstuhl den Großteil des Sortiments gut einsehen können bzw. die Verkaufsflächen gut erreichbar sind.

3.3 Mobilität

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen....“¹ (Artikel 20, UN-BRK

Je nach individueller Voraussetzung ist das größtmögliche Maß an Mobilität Voraussetzung für eine gesellschaftliche Teilhabe, um z.B. einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, einen Bildungsabschluss zu erreichen oder kulturelle Interessen zu verfolgen.

Wirksame Maßnahmen zur Erreichung größtmöglicher Mobilität betreffen zum einen grundsätzlich die Gestaltung der Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Plätze oder auch die Zugänge zum öffentlichen Personen- und Personennahverkehr. Zum anderen umfassen sie aber auch individuelle Mobilitätshilfen, je nach Einschränkung.

Für die Stadtverwaltung Hannover ergeben sich daraus Konsequenzen für den Baubereich in Bezug auf die Gestaltung der Gebäude, Wege und Flächen oder auch für den Bereich der Stadtentwicklung bezogen z.B. auf besondere akustische und visuelle Markierungen von Verkehrswegen.

Behindertenparkplätze

Im gesamten Stadtgebiet von Hannover sind derzeit 490 allgemeine Behindertenparkplätze (ohne personenbezogene Behindertenparkplätze und Stellplätze auf Privatflächen z.B. Supermärkte) im öffentlichen Straßenraum eingerichtet.

Die Parkplätze sind gut ausgelastet, aber nach derzeitiger Einschätzung ist die Zahl der eingerichteten Plätze ausreichend. Eine Ausweitung der Flächen erfolgt natürlich, wenn entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Die Zahl der erteilten Parkausweise für Menschen mit Behinderung ist in den letzten Jahren (seit 2007) weitgehend konstant und liegt bei derzeit 615 ausgegebenen Ausweisen.

Ein besonderes Problem stellt leider noch immer die missbräuchliche Nutzung der Behindertenparkplätze durch Nichtberechtigte dar. Trotz intensiver Überwachung kann eine Fehlnutzung nicht umfassend ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde/Behindertenbegleithunde

Bei der letzten Änderung der Hannoverschen Hundeverordnung wurden, in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Hannover, zusätzliche Ausnahmeregelungen für blinde Menschen mit Blindenführhunden und Menschen mit Behinderungen, die einen Behindertenbegleithund (Assistenzhund) mit sich führen, aufgenommen.

Zur Unterstützung dieser Menschen mit einem Blindenbegleithund oder einem Behindertenbegleithund (Assistenzhund) sendet die Stadtverwaltung, der Fachbereich Recht und Ordnung ihnen zudem kostenfrei ein Informationsschreiben zu, in dem die rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Einschätzung zur Begleitung durch diese Hunde bei verschiedenen Veranstaltungen, an bestimmten Orten in Hannover, beim Betreten von Lebensmittelgeschäften oder anderen Gelegenheiten erläutern. Bei individuellen Anliegen wird im Rahmen der Möglichkeiten nach individuellen Hilfen gesucht.

3.3.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Stadt Hannover ist die Region Hannover. Beim Ausbau des ÖPNV ist die barrierefreie Zugänglichkeit oberster Planungsgrundsatz. Die Stadt Hannover ist als Straßenbaulastträger und Eigentümerin der von der Stadtbahn genutzten Flächen beteiligt.

Die Stadt Hannover arbeitet aktiv mit der Region Hannover und der infra als Eigentümerin der Stadtbahnanlagen sowie den zuständigen Verkehrsbetrieben am barrierefreien Ausbau des ÖPNV zusammen. Langfristiges Ziel ist es, dass an allen Stationen und Haltestellen der Stadtbahn wie auch des Buslinienverkehrs ein barrierefreier Einstieg in die Fahrzeuge des ÖPNV möglich ist. Seit Anfang der 90er Jahre haben der Anteil an Hochbahnsteigen an allen Bahnsteigen und der Anteil an Aufzügen in den Tunnelstationen kontinuierlich und deutlich zugenommen. Bis Ende 2012 werden von den insgesamt 201 oberirdischen und unterirdischen Stadtbahnhaltestellen 143 barrierefrei ausgebaut sein. Im Jahr 2013 wird die letzte der Tunnelstationen mit einem Aufzug ausgerüstet.

In Zusammenarbeit mit der infra werden auch bei schwierigen Rahmenbedingungen möglichst optimale Lösungen entwickelt. Außer einer stufenlosen Zuwegung in Form von Aufzügen oder Rampen, werden für sehbehinderte Personen taktile Leitstreifen hergestellt und erhalten Lichtsignalanlagen die notwendigen Zusatzeinrichtungen eingebaut. Bei der Grunderneuerung oder bei einem größeren Umbau einer städtischen Straße werden Bushaltestellen von der Stadt so umgebaut, dass beim Einsatz geeigneter Niederflurbusse ein barrierefreier Zugang gegeben ist.

3.3.2 Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Mobilitätshilfe wird im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII als persönliches Budget zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt. Sie soll Menschen mit einer

außergewöhnlichen Gehbehinderung dazu dienen, sich selbst Fahrten zu Besuchen, Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten zu organisieren und diese zu vergüten.

Je nach Schwere der Gehbehinderung wird unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse grundsätzlich ein jährlicher Betrag in Höhe von 450 € oder 1.500 € gewährt.

Zum Stichtag 30.6.2012 haben im Stadtgebiet Hannover 299 berechnete Personen ein entsprechendes Budget erhalten.

3.4 Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu Informationen einschließlich der dazugehörigen Technologien haben und dass die barrierefreien Mittel, Formen und Formate der Kommunikation akzeptiert und gefördert werden.

(Verpflichtung aus der UN-BRK, Artikel 9 und 21)

Barrierefreiheit auch bei der Information und Kommunikation vor allem von Politik und öffentlicher Verwaltung ist eine wichtige und grundsätzliche Voraussetzung für Transparenz in Bezug auf Verwaltungshandeln und -entscheidungen. Nur so ist Wahrnehmung eigener Rechte und die persönliche Teilhabe gewährleistet

Die Verwendung von einfacher und damit verständlicher Sprache, etwa in Informationsbroschüren, im Internet oder in Formularen und Bescheiden ist ein wichtiges Instrument zum Abbau von Barrieren.

Die Nutzung von Gebärdendolmetschern z.B. bei Informationsveranstaltungen, aber auch in der persönlichen Beratung ist auszuweiten. Die elektronische Kommunikation spielt hierbei eine wichtige Rolle und ist daher laufend anzupassen.

Die Stadt Hannover hat hierzu in den letzten Jahren eine Reihe von Strukturanpassungen unternommen:

Bürgerämter der Stadt Hannover

- Alle acht Bürgerämter sind barrierefrei zu erreichen.
- Im Bürgeramt Mitte gibt es einen Hörverstärker für Menschen mit Hörschädigung und ein schreibmaschinenartiges Gerät, auf dem die Kolleginnen und Kollegen Text eingeben können, der elektronisch in Blindenschrift umgewandelt wird
- Im Gebäude der Leinstraße und im Bürgeramt Bemerode gibt es einen Orientierungsplan für das Gebäude und Informationen über Öffnungszeiten in Blindenschrift
- Die Aushänge werden in möglichst einfacher Sprache gehalten, um auch für Kundinnen und Kunden verständlich zu sein, die eingeschränkt lesen können oder die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben.
- Die Bürgerämter sind über verschiedene Kommunikationsmittel (persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch) zu erreichen, um allen Kundinnen und Kunden einen für sie gängigen Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen.
- Für Kundinnen und Kunden wird unabhängig von Stand, Herkunft und Auftreten im rechtlichen Rahmen nach einer sachgerechten und kundenfreundlichen Lösung für das Anliegen gesucht

(siehe Leitbild der Stadt Hannover und Leitbild „Umgang mit Kundinnen und Kunden in den Bürgerämtern“).

Informationen

Zur Verbesserung der Kommunikation und Bündelung von Informationen zu Familienleistungen im Stadtgebiet hat die Landeshauptstadt Hannover verschiedene neue Informationswege entwickelt:

- Die Kinderbetreuungsborse www.betreuungsboerse-hannover.de - Hier finden alle Eltern einen Überblick über die Betreuungsangebote im Stadtgebiet, inkl. der heilpädagogischen Einrichtungen (2010).
- Die Internetseite www.hannover.de > Hannover für Familien - als barrierefreie Informationsquelle für alle Familien im Internet (2011).
- Im Familienkompass (2010) sind die barrierefreien Angebote und Anbieter mit einem Symbol gezeichnet. Ab Jan. 2011 wird der Familienkompass auch in leichter Sprache erhältlich sein. Die Entwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Gruppe hannoverscher Stadtteilmütter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Qualifizierungsmaßnahme (Testleserinnen/Testleser).
- Eine persönliche Beratung rund um die Familie erhalten Mütter und Väter im Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover. Dieses ist zentral und ebenerdig gelegen. Ein barrierefreier Zugang ist möglich. (2009)

Weitere Broschüren, Merkblätter etc. wurden in einer leichten und verständlichen Sprache veröffentlicht:

- Unser Hannover – Tipps für Touristen mit Behinderung
(Unser Hannover ist auch als Hör-CD zu erhalten)
- Merkblatt zur Eingliederungshilfe
- Wahlhilfebroschüren
- Wechselnde Kursangebote der Volkshochschule
- Der rechtswirksame Bescheid der LHH zum Persönlichen Budget ist in Leichter Sprache – damit ist Hannover die erste Stadt, die einen Bescheid in Leichter Sprache verwendet.

Für 2013 hat der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün folgende Maßnahmen geplant:

- Audio-Klimalehrpfad Nordstadt, ab März/April 2013: An 5 gekennzeichneten Stationen werden Interessenten über die (praktischen) Möglichkeiten des Klimaschutzes in Hannover informiert. Die Audioinformationen können per QR-Code auf ein Smartphone geladen oder über www.hannover.de heruntergeladen werden. Es gibt einen Stadtplan mit schriftlichen Informationen.
- Tonspur Stadtlandschaft, ab 2013 mit Uni Hannover: Ebenfalls über „Hörspiele“ sollen Interessierten die verschiedenen Stadtlandschaften Hannovers sinnlich und Unterhaltsam nahegebracht werden.
- Beschilderung Gärten: Die aktuell aufgestellten Beschilderungen (Gartenfriedhof und Hermann-Löns-Park/Bockwindmühle) werden in einer Größe von DIN A1 quer hergestellt und in einer Höhe

von ca. 75 cm schräggestellt montiert; sie sind mit einem verständlichen, optisch gut lesbaren Text versehen.

- Schilderkonzept: In den kommenden Jahren werden v. a. die Parks und Gärten einheitlich mit einem neuen Schildersystem ausgestattet. Auch bei der Entwicklung neuer Schilder auf öffentlichen Spielflächen sollen in Zukunft Piktogramme und einfache Worte zu einem leichteren Verständnis für alle beitragen. Bei der Konzeption/Auftragserteilung wird mit beachtet werden, dass bei der Herstellung/Aufstellung der neuen Schilder auch das Thema Inklusion berücksichtigt wird.

3.5 Bildung

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ist das Ziel.“ (Artikel 24 der UN-BRK)

Inklusion in der Bildung bedeutet gemeinsames Lernen von Anfang an. Gemeinsame Kinderbetreuung und bedarfsgerechte Frühförderung sind Voraussetzungen, die Entwicklung von Kindern mit Behinderungen zu fördern, um einen Zugang in das gemeinsame Bildungssystem zu ermöglichen. Inklusion betont die Notwendigkeit, ein Kind so anzunehmen, wie es ist.

3.5.1 Frühförderung

Bei körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen kommt es auf eine frühzeitige Diagnose an, um schnell und gezielt Hilfen einzuleiten und Schäden zu vermeiden oder zu lindern. Gerade in den ersten Lebensjahren bestehen gute Aussichten auf Heilung oder Besserung.

Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit drohender oder bestehender Behinderung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe von Geburt an bis zum Erreichen der Förderziele, längstens aber bis zur Gewährung von Eingliederungshilfen in einer geeigneten Kindertagesstätte gewährt. Sie umfassen medizinische, medizinisch-therapeutische und pädagogische Versorgung. Nur in Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Hilfen in ambulanter Form begleitend zum Besuch einer Regelkindertagesstätte gewährt werden.

Bis Oktober 2012 ist in 216 Fällen eine Frühförderung bewilligt worden.

3.5.2 Kindertagesstätte

Die Landeshauptstadt Hannover hat bereits seit 1993 ein Regionalkonzept "Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen in Hannover" verabschiedet, DS Nr. 1346/19993. Mit der letzten Neufassung des Konzeptes (DS 1138/2010) wurde die Verwaltung beauftragt, bei der Fortschreibung des Regionalkonzeptes einen flexiblen, fall- und einrichtungsbezogenen Übergang von der Integrations- in die Inklusionsbetreuung einzubeziehen.

Die Fach-AG nach § 78 SGB VIII „Regionale Vereinbarung“ (Planungsabstimmung mit freien Trägern der Jugendhilfe) begleitet diesen Auftrag. Themenschwerpunkte die zunächst ein gemeinsames Verständnis von Inklusion im vorschulischen Bereich beinhalten, werden in der AG erarbeitet sowie Fachtagungen zum Thema durchgeführt. Die Fach-AG hat sich zum Ziel gesetzt, die bestehenden

gesetzlichen wie auch länderspezifischen Vorgaben und Regelungen dahingehend zu überprüfen, ob und wie im vorschulischen Bereich eine "inklusive Teilhabe" erreicht werden kann.

Inklusion in Kindertagesstätten setzt voraus, dass Einrichtungen für Kinder den Bedürfnissen in ihrer Gesamtheit gewachsen sein müssen. Ziel sollte sein, dass kein Kind ausgesondert werden sollte, weil es den Anforderungen der Einrichtung nicht entsprechen kann.

Um das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern, müssen in diesem Zusammenhang Rahmenbedingungen für eine Chancengleichheit zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen geschaffen werden. Wesentliche Voraussetzungen sind die räumlichen Bedingungen sowie die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen. In der Landeshauptstadt Hannover werden diese Ziele in die Planungen von Kindertagesstätten seit Jahren eingebracht, so dass heute barrierefrei gebaut wird.

Des Weiteren setzt die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit und ohne Behinderungen Strukturen voraus, hier insbesondere landesrechtliche Rahmenbedingungen. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) sieht im § 3 Abs. 6 vor: „Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden“.

Im Bereich der integrativen Angebotsformen im Stadtgebiet der LHH überwiegt deutlich der Kindergartenbereich, da nur dieser bisher umfassend gesetzlich geregelt ist.

In diesem Jahr stehen 142 Plätze für Kinder mit Behinderungen in hannoverschen Kindertagesstätten für diese Altersgruppe zur Verfügung. Davon sind derzeit 122 Plätze belegt, inklusive der Einzelintegrationsmaßnahmen. Dadurch kann es zu Schwankungen bei den Platzzahlen der betreuten Kinder kommen. In integrativen Gruppen können 2-4 Kinder mit Behinderungen betreut werden. Dies führt ebenfalls zu unterschiedlichen Auslastungen der Plätze. Erstmals konnten alle Kinder mit Behinderungen einen integrativen Platz erhalten, deren Eltern eine solche Betreuung für ihr Kind wünschten. Ab 2013 kommen noch weitere Plätze dieser Angebotsform hinzu.

Der am 01.08.2013 in Kraft tretende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres gilt selbstverständlich auch für Kinder mit Behinderungen.

Mit dem Inkrafttreten der Änderung der 2. Durchführungsverordnung (DVO) zum Nds. KiTaG wird es in Niedersachsen die Betriebsform „integrative Krippe“ geben (Entwurf liegt bereits vor). Das Land trifft damit eine wichtige Entscheidung zu der zukünftigen Situation von Kindern mit Behinderungen in Kitas und ihren Teilhabemöglichkeiten.

Die LHH hat bereits seit Jahren Regelungen des Landes zur Betreuung von Krippenkindern mit Behinderungen gefordert und sich in diesem Zusammenhang zum Ziel gesetzt, bis zur Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz, 20 Plätze für unter drei-jährige Kinder vorzuhalten. 19 Plätze sind derzeit von Kindern dieser Altersgruppe belegt. Auch für Kleinstkinder konnten alle integrativen Betreuungswünsche in diesem Kindergartenjahr erfüllt werden.

Mit dem zukünftigen Rechtsanspruch geht die Stadt von einem weiteren Bedarf von integrativen Krippenplätzen aus. In der Kitaplanung wird mit einer Anzahl von bis zu 40 unter drei-jährigen Kindern mit Behinderung gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung des Ratsauftrages aus HH 2012 (DS 1896/2011) – 12 weitere integrative Krippenplätze zu schaffen - jedem integrativen Betreuungswunsch nachgekommen werden kann.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund und Land zur Umsetzung der Inklusion in allen Bildungseinrichtungen. Die geplanten Ergänzungen der 2. DVO (KiTaG) zur Integration in Krippen sind ein weiterer Schritt zu einem verbindlichen Handlungsrahmen.

Der Ausbau der bedarfsgerechten Kinderbetreuung mit differenzierten Bildungsangeboten insbesondere für Kinder unter drei Jahren besitzt derzeit politische Priorität. Die Landeshauptstadt Hannover sieht durch den Ausbau der integrativen Plätze die Möglichkeit, ein weiteres Zeichen „auf dem Weg zur inklusiven Stadt“ zu setzen, um das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern.

Mit der Einrichtung der Kindertagesstätte Rut-Bahlsen-Zentrum ist in der Landeshauptstadt Hannover bereits ein Lebensraum geschaffen worden, der Wege zur Inklusion aufzeigt und Kindern mit und ohne Behinderungen eine Bildung und Gleichstellung in allen Betreuungsformen ermöglicht.

Wir schaffen Lebensräume – Wege zur Inklusion – ein Beispiel

Kindertagesstätte Rut-Bahlsen-Zentrum

Die 2012 eröffnete Einrichtung bietet erstmals im Bundesgebiet eine durchgängig integrative Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder vom Krippen- bis zum Schulkindalter. Damit kann eine möglichst frühzeitige und anhaltende Förderung sowie eine gemeinsame Betreuung und Erziehung ermöglicht werden. Sie verfügt außerdem über ein Beratungszentrum für Fachkräfte und Eltern. Letztere erhalten dort Unterstützung und Begleitung bei ihrem Wunsch, eine integrative Betreuung für ihr Kind zu realisieren.

24 Kinder im Krippen-, 36 Kinder im Kindergarten- und 18 Kinder im Grundschulalter werden in der 5-Gruppen Einrichtung mit insgesamt 78 Plätzen betreut, davon sind 16 Plätze für Kinder mit Behinderungen vorgesehen.

Mit dem 'Rut-Bahlsen-Zentrum' wird ein Ausrufezeichen für die Förderung und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ausgehen – nicht nur für die dort betreuten Kinder, sondern durch das Beratungszentrum und die Elternarbeit weit über diesen Kreis hinaus.

3.5.3 Schule

Schulische Bildung ist Aufgabe der Länder. Das Land Niedersachsen steht damit in der Verantwortung, die Voraussetzungen für eine bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler zu schaffen und auch die Zugänge für Menschen mit Behinderungen zu Fachhochschulen und Hochschulen zu verbessern.

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat am 09.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Länder sind nach der bundesrechtlichen Kompetenzordnung zur Transformation der UN-BRK im Schulbereich verpflichtet. Hierfür müssen die Länder Inklusionspläne aufstellen, die die schrittweise Gestaltung eines inklusiven Elementar- und Schulsystems, die zeitliche Abfolge und die Schaffung der finanziellen und normativen Rahmenbedingungen vorsehen. Aufgrund der Betroffenheit der Städte als Schulträger, aber auch als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ist dabei eine umfassende Einbindung und Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände unverzichtbar.

Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist durch die Länder voll umfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassungen zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kommen, ist nach den länderverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ein Belastungsausgleich für zusätzliche Aufwendungen in diesem Bereich zu leisten.

Die Stadt Hannover als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Umsetzung.

Die Verwaltungen von Stadt Hannover und Region Hannover wurden in 2010 durch Beschluss ihrer politischen Gremien beauftragt, für das Gebiet der Stadt Hannover unter externer wissenschaftlicher Begleitung gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, wie eine inklusive Unterrichtsversorgung im Gebiet der Landeshauptstadt realisiert werden kann. Siehe dazu die jeweiligen Drucksachen der Stadt Hannover Nr. 0856/2010 und der Region Hannover Nr. II 188/2010.

Erste Teilergebnisse und das von der Arbeitsgruppe Inklusion entwickelte „Eckpunktepapier“ zur Einführung der Beschulung in Hannover wurde beiden Schulausschüssen von Region und Stadt Hannover im März 2011 in einer nicht öffentlichen gemeinsamen Sondersitzung vorgestellt. Weiterhin wurde das Eckpunktepapier im Rahmen einer Anhörung von Vereinen und Verbänden vorgestellt und erörtert (Mai 2011). Die Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsergebnisse einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen der Vereine und Verbände haben beide Verwaltungen ihren politischen Gremien aktuell im Juni 2011 mit gleichlautenden Informationsdrucksachen zur Kenntnis gegeben (Info-Drucksache der Stadt Hannover Nr. 1202/2011 mit 3 Anlagen und der Region Hannover Nr. 0218/2011 II mit 3 Anlagen).

Zum 23.3.2012 hat der Niedersächsische Landtag dann das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geändert wird.

Wichtige Eckpunkte sind dabei:

- Elternwahlrecht (es müssen Förderschulen und allgemeine Schulen vorgehalten werden).
- Einführung der inklusiven Schule ab Schuljahr 2012/2013 auf freiwilliger Basis und ab Schuljahr 2013/2014 verpflichtend.

- Es entfällt die Aufnahme neuer Klassen im ersten Schuljahrgang in den Förderschulen, Schwerpunkt Lernen.
- Ab dem Schuljahr 2013/2014 können die Schulträger übergangsweise ihrer Verpflichtung, inklusive Schulen vorzuhalten, dadurch nachkommen, dass sie der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 1.2.2013 in einer ersten Ausbaustufe sog. „Schwerpunktschulen“ benennen.
- Im Schuljahr 2018 muss die inklusive Beschulung an allen Schulformen eingeführt sein.

Ausführungsbestimmungen des Landes dazu liegen bis heute nicht vor.

Die Stadt Hannover hat sich entschieden, zunächst in einer ersten Ausbaustufe sogenannte „Schwerpunktschulen“ zu benennen; derzeit wird hierzu eine entsprechende Ratsvorlage erarbeitet.

Unabhängig davon wird zurzeit unter wissenschaftlicher Begleitung und in Zusammenarbeit mit der Region Hannover ein Konzept erarbeitet, wie die inklusive Unterrichtsversorgung insbesondere unter Beachtung der räumlichen Ressourcen sowie vorhandener pädagogischer Vorerfahrungen realisiert werden kann. Eine entsprechende Vorlage hierzu soll im Frühjahr 2013 ins Verfahren gegeben und den Ratsgremien vorgestellt werden.

3.5.4 Weiterbildung/Lebenslanges Lernen

Der Anspruch des lebenslangen Lernens ist zur Selbstverständlichkeit geworden. Fort- und Weiterbildungsangebote barrierefrei zu gestalten, um den Zugang für alle, je nach Neigung zu gestalten, ist dabei grundlegendes Ziel.

Kultur- und Bildungseinrichtungen haben seit Jahren das Selbstverständnis entwickelt, aktive und passive Teilhabe am kulturellen Leben zum integralen Bestandteil der Angebote zu etablieren. Dies gilt auch für Menschen mit Handicap. In Veranstaltungen, Seminaren, Kursen und sonstigen Formaten wird informiert und diskutiert. Aktuelle Themen werden mit verschiedenen kulturellen Medien bearbeitet und präsentiert. Es werden Erkenntnisse vermittelt und selbstgesteuerte Bewusstseinsbildung initiiert. Im aktiven Mitmachen findet gegenseitiges Erleben und Erfahren statt. Durch besondere technische Komponenten oder Kommunikationsformen wird das Wahrnehmen von Angeboten ermöglicht und Teilhabe




VHS HANNOVER: ERWACHSENENBILDUNG IST VORBILD FÜR INKLUSIVE BILDUNG

Menschen mit Behinderung soll die Teilnahme an allen Angeboten der VHS ermöglicht werden. Bei Unterrichtsräumen, die Behinderten nicht zugänglich sind, werden wir uns um einen entsprechenden Parallelkurs oder um die Verlegung des Kurses bemühen
Tel. 168-46567.

Unterricht in Volkshochschulen ist geprägt durch Voraussetzungen, die inklusive Bildung ermöglichen:

- freiwillige Teilnahme und selbst gewählte Inhalte
- kleinere und oft heterogene Lerngruppen (altersgemischt, Migration und Religion, Behinderung, Gender, Lebenssituation)
- teilweise andere Lernformen (moderner Sprachenunterricht, Differenzierung, Teamteaching usw.)
- ein Spektrum von Kursen mit mehr oder weniger ausgeprägter Leistungsorientierung
- eine Programmplanung angepasst an Nachfrage von TeilnehmerInnen und gesellschaftliche Trends

unterstützt.

Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule unterbreitet seit vielen Jahren Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung. Dabei sind Format, Inhalt und Ort auf die Bedürfnisse der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestellt. In verschiedenen Angebotsformen werden spezielle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

Das Ziel, unabhängig vom Handicap gemeinsames Lernen und Erfahren zu ermöglichen, kann nicht immer im Mittelpunkt des Angebotes stehen, weil individuelle Ausgangslagen nicht unberücksichtigt bleiben können. Es ist nicht immer möglich, gemeinsames Lernen von Behinderten und Nichtbehinderten zu realisieren. Gleichwohl hat sich die Philosophie der Inklusion in der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule schon seit Jahren gut herausgebildet.

Dies ist eine gute Voraussetzung dafür, Inklusion als bildungspolitische Gemeinschaftsaufgabe weiter zu entwickeln und entsprechende Angebotsprofile zu kreieren.

Dabei wird mehr als bisher die Information und Qualifikation über bzw. für eine gelungene Inklusion in den Mittelpunkt rücken.

Lernen Im Alter

Teilnahme an Bildungsprozessen führt zu sozialer Inklusion im Alter und ist gleichzeitig eine Voraussetzung für eine nachfolgende soziale Teilhabe.

Soziale Teilhabe im Alter kann nur dort stattfinden, wo der Boden dafür schon bereitet wurde. Ohne entsprechende Kenntnisse und Bildung über demokratische Partizipationsmöglichkeiten, über das Engagement vor Ort, über Mitwirkungsmöglichkeiten bei Planungsvorhaben, über Gestaltung von Wohnraum und Sozialraum für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Einschränkungen, über neue Informationsmöglichkeiten, wie z. B. Internet u. v. a. m. kann keine Teilhabe und keine ehrenamtliches / bürgerschaftliches Engagement stattfinden. Im Fachbereich Senioren finden regelmäßige Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen für Ehrenamtliche sowie Begleitungen bei besonderen Fragestellungen durch Hauptamtliche statt. Es wird u. a. mit Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht, dass Informationen schneller weiter gegeben werden. Neben diesen Schulungsangeboten und den klassischen Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen werden wir zukünftig noch stärker informelle Bildungsstrukturen einbeziehen müssen. Viele Ehrenamtliche z. B. aus dem Bereich der Alltagsbegleitung und dem der Partnerbesuchsdienste haben

solche informellen Bildungsstrukturen bereits angelegt.

Ein weiteres Segment denen sich der Fachbereich Senioren in den nächsten Jahren noch stärker widmen wird, ist der Bereich des „social networking“ sowie des „e-learning“. Beides sind geeignete Instrumente, um Bildungsprozesse zu verbessern und mehr Personen – auch diejenigen, die an Häuslichkeit gebunden sind, einzubeziehen und darüber Teilhabe zu ermöglichen.

Umweltbildung

Seit 2012 gibt es in der außerschulischen Umweltbildungseinrichtung Waldstation einen Audioguide. Er wurde zusammen mit der Universität Hannover entwickelt und ermöglicht Kindern mit und ohne Behinderungen, die einzelnen Stationen per Kopfhörer zu erleben.

3.6 Berufliche Ausbildung und Arbeit sowie Qualifizierung

„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird.“ (Artikel 27, Satz 1, UN-BRK)

Voraussetzung für eine angemessene Arbeit ist eine angemessene berufliche Ausbildung.

Berufsorientierung, Berufsberatung und Beschäftigungsförderung ist vornehmlich Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit.

Dennoch sieht sich die Stadt Hannover grundsätzlich auch in der Verpflichtung, im kommunalen Rahmen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auch für Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schaffen und anzubieten.

Die Stadt Hannover möchte Unternehmen und Betriebe ausdrücklich ermuntern, ihre Anstrengungen zur Förderung der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben zu steigern.

Aus diesem Grund vergibt sie Anfang Februar 2013 zum zweiten Mal den Förderpreis für Inklusion in der Wirtschaft.

Hierdurch sollen Betriebe, Geschäfte und Unternehmen ausgezeichnet werden, die mit innovativen Konzepten barrierefreie Arbeits- oder Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung schaffen oder erhalten. Kriterien sind zum Beispiel:

- Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung
- dauerhafte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung
- besondere Serviceangebote
- sonstige innovative Handlungsansätze für Inklusion im Erwerbsleben.

Die Stadtverwaltung Hannover selbst bildet in unterschiedlichen Bereichen, sowohl gewerblich, als auch in der Verwaltung aus. In 2011 waren 9 und 2012 sind 11 junge Menschen mit Behinderungen in Ausbildung.

Die Schwerbehindertenquote der Landeshauptstadt Hannover betrug für das Jahr 2011 7,37 %. Das sind im Durchschnitt 619 Beschäftigte mit Schwerbehinderung.

Damit übererfüllt die Stadt die mit 5 % gesetzlich vorgegebene Quote.

Bei der Einrichtung von behindertengerechten Arbeitsplätzen, sowie dem Bestreben, behindertengerechte Arbeitsplätze zu erhalten, arbeitet die Landeshauptstadt Hannover eng mit dem Integrationsamt sowie den verschiedenen Integrationsfachdiensten, der Agentur für Arbeit und dem Rentenversicherungsträger zusammen.

Des Weiteren vergab die Landeshauptstadt Hannover 2011 Aufträge in Höhe von rund 23.000,- € an anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bzw. Blindenwerkstätten.

Auch der Stützpunkt Hölderlinstraße bietet seit Mitte 2012 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen an. (s. Informationsdrucksache 1771/2012) Im September 2012 waren bereits 12 Beschäftigte mit Behinderungen eingestellt.

3.7 Einkommen und finanzielle Hilfen

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderungen.“ (Artikel 28 der UN-BRK)

3.7.1 Eingliederungshilfe

Ziel der Eingliederungshilfen nach dem SGB IX ist, Beeinträchtigungen, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung erleiden, mit geeigneten Maßnahmen möglichst auszugleichen.

Geregelt sind die konkreten Leistungen z.Zt. in den Leistungsgesetzen

- SGB III für die Hilfen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die die Bundesagentur für Arbeit erbringt, dem
- SGB V, das die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung regelt, dem
- SGB VI, den Leistungen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der gesetzlichen Rentenversicherung, dem
- SGB VIII für die Leistungen für Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung und dem
- SGB XII für Leistungen zur Teilhabe, soweit sie nicht nach den anderen Leistungsgesetzen gewährt werden kann.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten führen nicht selten zu Problemen für Menschen mit Behinderungen, den jeweils richtigen Leistungsträger zu ermitteln und die Leistungsträger selbst, die konkreten Leistungen in der Zuständigkeit eindeutig zuzuordnen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Seit längerem beabsichtigt die Bundesregierung, die Eingliederungshilfen zu überarbeiten und in einem einheitlichen Bundesleistungsgesetz neu zu fassen. Damit ist geplant, die derzeit noch bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten für diese Hilfen zusammenzufassen.

Von der Stadtverwaltung werden die Leistungen des SGB XIII im Fachbereich Jugend und Familie und dem SGB XII im Auftrag des Sozialhilfeträgers, der Region Hannover, vom Fachbereich Soziales erbracht.

SGB XII

Leistungsträger der Eingliederungshilfe gem. SGB XII sind die Länder. Mit der Umsetzung beauftragen sie die örtlichen Sozialhilfeträger. In Hannover hat die Region Hannover als Sozialhilfeträger die Stadt Hannover, den Fachbereich Soziales, für die Umsetzung im Stadtgebiet Hannover herangezogen. Die Länder erlassen Ausführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen, die örtlichen Sozialhilfeträger Regelungen zu Verfahrensregelungen.

Damit ist der Gestaltungsspielraum für die Stadt Hannover eng. Der Fachbereich Soziales pflegt eine enge Kooperation zur Region Hannover, beteiligt sich auch an den Austauschen auf Länderebene und nimmt so Einfluss auf die Gestaltung der Hilfen. In einem Prozess der Region unter Beteiligung des Fachbereichs Soziales werden z.Zt. die Verfahrensweisen überprüft.

Da die Zielgruppe der Eingliederungshilfen Menschen mit Behinderungen sind, ist das Bemühen des Fachbereichs Soziales um Barrierefreiheit/Zugänglichkeit noch einmal besonders.

Folgende Schwerpunkte bei der Überprüfung und Weiterentwicklung werden gesetzt:

- barrierefreier Zugang zu den Verwaltungsgebäuden und zu Information und Kommunikation
- Verbesserung und Anpassung elektronischer Medien
- enge Kooperation und Mitfinanzierung von Maßnahmen des städtischen Gebäudemanagements, etwa beim Umbau schulischer Infrastruktur
- Mitfinanzierung kultureller Veranstaltungen

Bezogen auf die Hilfen zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen stehen im Vordergrund:

- die Gestaltung – Absprachen mit Anbietern und Schulen – und Finanzierung von Systemen der Schulassistenz
- der Ausbau ambulanter Hilfen – zur Vermeidung stationärer Aufenthalte als grundsätzliches Ziel zur Gestaltung des Lebens in der Mitte der Gesellschaft
- Beratung, Begleitung und Aktivierung zur Nutzung des Persönlichen Budgets als selbstbestimmtes Gestaltungselement.

In 2012 wurde in 22 Fällen eine Schulassistenz/Schulhelfer bewilligt. Umbau und Gestaltung der Schulen s. 3.2.1.

3.7.2 Persönliches Budget

Seit dem 01.08.2008 haben Menschen mit Behinderungen gem. § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Seit dem 01.01.2008 zunächst als Kann-Leistung eingeführt, hat die Einführung des Persönlichen Budgets zum Ziel, die Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Geldbetrag gewährt und nicht, wie bisher, als direkte Sach- oder Dienstleistung. Damit können Menschen mit Behinderungen ihren individuellen Bedarf an Hilfeleistungen selbstbestimmt und eigenverantwortlich organisieren.

Typische budgetfähige Leistungen sind:

- Hilfe zur Mobilität
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Hilfe zur häuslichen Krankenpflege
- Regelmäßig benötigte Hilfs- und Heilmittel
- Hilfe zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrtkosten).

Mit der Drucksache 0688/2012 hatte die Verwaltung bereits im März 2012 über ihre Verfahren und Erfahrungen mit dieser neuen Leistungsform berichtet.

Obwohl der Fachbereich Soziales diese Möglichkeit offensiv bewirbt, hat sich die Zahl der Budgetbewilligungen bis einschließlich September 2012 lediglich um 19 Fälle erhöht.

Von insgesamt 42 beantragten Hilfen in 2012 mussten 7 abgelehnt, 6 wurden an andere Leistungsträger weitergeleitet werden. 8 Anträge wurden zurückgezogen und 2 Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

Stationäre Pflegeleistungen

Inklusion in der stationären Altenpflege heißt: konzeptionelle Weiterentwicklung der Pflegeheime in Richtung Durchlässigkeit der Hilfen, Öffnung ins Quartier und Ermöglichung von selbstbestimmtem Leben im Heim.

Die Zielsetzungen der Inklusion lassen sich auf Menschen mit Pflegebedürftigkeit, insbesondere auf pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, übertragen. Behinderung und Pflegebedürftigkeit unterliegen zwar verschiedenen Definitionen (Behinderung kann zu Pflegebedürftigkeit führen) und sind nicht deckungsgleich, beiden gemeinsam ist aber, dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Zielsetzung der Pflege und Betreuung in einer stationären Altenpflegeeinrichtung ist es, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben so weit wie möglich trotz Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. Im Vordergrund steht die Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern.

Das Pflegeversicherungsgesetz definiert in § 2 die Selbstbestimmung als obersten Wert für die Leistungen der Pflegeversicherung:

§ 2 SGB XI: Selbstbestimmung

(1) Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Das Ausleben von gesellschaftlicher Teilhabe und Selbstbestimmung steht in einem Pflegeheim zunächst einmal vor besonderen Herausforderungen; zum einen durch die Pflegebedürftigkeit, die selbstbestimmte Teilhabe erschwert, zum anderen durch den institutionellen Charakter eines Pflegeheims.

Gerade deshalb kann das Konzept der Inklusion genutzt werden, um auch für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, die Ziele der Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe zu verfolgen.

Das Pflegeheim ist eine Sondereinrichtung, ähnlich einer Behinderteneinrichtung, und steht als solche im Widerspruch zum Konzept der Inklusion. Das Leben in einem Pflegeheim widerspricht dem Kernprinzip der Inklusion, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben mitten in der Gesellschaft führen zu können.

Andererseits aber ist das Pflegeheim, mit allen Einschränkungen als Sonderwohnform, ein inklusiver Sozialraum par excellence, da es speziell dafür gestaltet ist, pflegebedürftigen Menschen einen Ort des Lebens, ein Zuhause, zu bieten: die Merkmale Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit, Kultursensibilität, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkt und Netzwerkknoten, Wertschätzung, werden im Pflegeheim konzeptionell erfüllt.

Bedeutet Inklusion also, die Infrastruktur, die Dienstleistungen und die Angebote am Bedarf und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen zu orientieren, so erfüllt das Pflegeheim diese Kriterien. Oft macht das Leben in einem solchen geschützten Raum es den behinderten Menschen erst möglich, auch wieder am gesellschaftlichen Leben außerhalb einer solchen Einrichtung teilzuhaben.

Zielsetzung muss daher sein, die Grenzen von stationären und ambulanten Hilfen in der Altenpflege durchlässiger zu machen, den Verbleib in der eigenen Wohnung zu fördern, die Pflegeheime nach außen in das Quartier zu öffnen und das Maß der Selbstbestimmung in der stationären Einrichtung zu erhöhen (durch konzeptionelle Weiterentwicklung der Pflegeheime, zum Beispiel in Form von Hausgemeinschaften, die sich am Leitbild des gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Lebens orientieren).

Das städtische Pflegezentrum Heinemanhof bietet hierfür ein Beispiel. Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner mit geistiger oder körperlicher Behinderung leben integriert in den Wohngruppen mit Pflegebedürftigen ohne Behinderung zusammen. Bewohnerzimmer, sanitäre Einrichtungen und Gemeinschaftsräume sind behinderten- und rollstuhlgerecht ausgestattet. Durch die kleinen Gruppen entsteht eine Wohnatmosphäre, Gemeinsame Aufenthaltsbereiche und die gemeinsamen Mahlzeiten fördern das Miteinander. Vielfältige Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Heinemanhofs geben Anregungen und schaffen soziale Kontakte. Regelmäßig machen die Bewohnerinnen und Bewohner „Urlaub vom Heim“ und fahren für mehrere Tage in eine geeignete Ferieneinrichtung.

Alltag ist, dass behinderte Menschen, die im Heinemanhof leben, werktäglich in eine Behindertenwerkstatt fahren.

Zu den weiteren tagesstrukturierenden Angeboten zählen kreatives Arbeiten und Gestalten, Kochen, Werken, Malen, Garten- und Balkonarbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Heinemanhof unterstützen die behinderten Menschen in ihrer Selbstbestimmung und Alltagsgestaltung und stehen ihnen beratend zur Seite. Dazu gehört auch die Begleitung zum Einkaufen, zum Friseur oder zum Arzt.

Die Städtischen Alten- und Pflegezentren der Landeshauptstadt Hannover pflegen bereits vielfältige Kontakte in den jeweiligen Stadtteil und das Quartier, die es den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen, auch bei eingeschränkter Mobilität soziale Kontakte aufrecht zu erhalten.

Die ambulanten Angebote der Heime bilden eine Möglichkeit, die fließenden Übergänge im Pflegeverlauf mitzugestalten und aus der Perspektive der stationären Bedingungen und Bedarfe weiter zu entwickeln. Sie bieten Unterstützung für Menschen, die noch zu Hause leben, z.B. in Form von Tagesbetreuung oder Kurzzeitpflege, und ermöglichen die Rückkehr aus dem Pflegeheim in die eigene Häuslichkeit. So konnten bereits 2011 insgesamt 28 Bewohnerinnen und Bewohner aus der vollstationären Pflege wieder in die eigene Häuslichkeit zurückkehren.

In Zukunft werden sich die Städtischen Alten- und Pflegezentren noch weiter in das unmittelbare Umfeld des Quartiers öffnen und mit den übrigen Anbietern der pflegerischen, medizinischen und sozialen Versorgungs- und Unterstützungsinfrastruktur vernetzen.

Derzeit bietet die Stadt Hannover in eigenen Alten- und Pflegeheimen 640 Plätze von insgesamt über 6000 Plätzen aller Alten- und Pflegeheimen im Stadtgebiet Hannover an.

SGB VIII

Anspruchsberechtigt für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) sind die Personensorgeberechtigten, die bei der Erziehung eines Kindes oder eine Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung) haben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Jugendhilfe erbringt zum jetzigen Zeitpunkt Integrationsleistungen im Bereich der seelisch behinderten jungen Menschen in Form von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie Leistungen im Rahmen von Eingliederungshilfe für junge Volljährige entsprechend §§ 41/35a SGB VIII.

Zur Klärung, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder ob der junge Mensch von einer solchen Behinderung bedroht ist und dadurch ein spezieller Eingliederungsbedarf vorliegt, ist grundsätzlich bezogen auf den jeweiligen Einzelfall eine multidisziplinäre⁸ und mehrdimensionale⁹ Diagnostik erforderlich. Anzustrebendes Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten und / oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern.

Assistenzleistungen für den Bereich Schule

Aktuell werden über Eingliederungshilfe im Rahmen der (Schul-) Bildung Assistenzleistungen der Jugendhilfe für den Bereich Schule erbracht (Schulbegleitungen / Systematische Übungsbehandlungen für LRS + Dyskalkulie).

Assistenzleistungen der Jugendhilfe für den Bereich Schule für das Jahr 2011

Rechtsgrundlage § 35a	Ausprägung: In Ambulanter Form	Fallzahlen (Mittelwert 2011)	Kosten
	Systematische Übungsbehandlung	651	830.528 €

⁸ Einbeziehen mehrerer Fachdisziplinen, z. B. Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik, Schule, Berufsberatung

⁹ Familie, strukturelle Situation, Beziehungsgefüge, systemische Belastungsfaktoren, näheres Umfeld, Freundschaften, Interessenbereiche, institutionelle Beziehungsfelder (z. B. Kindergarten, Schule, Berufstätigkeit)

	Schulbegleitung	59	1.452.000 €
Gesamtergebnis:		710	2.282.528 €

Erläuterung:

- Systematische Übungsbehandlungen erhalten Jungen und Mädchen mit umschriebenen Entwicklungsstörungen in den Bereichen Lesen und Schreiben sowie Dyskalkulie, um diese alters- und lerngerecht zu fördern und so ihre Bildungs- und damit Lebenschancen zu verbessern.
- Schulbegleitung wird durch eine Person geleistet, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (einschließlich des Schulweges) bei einer Schülerin /einem Schüler ist, um dessen/deren behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben.

3.8 Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen

„1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Sexuelle Gewalt und Behinderung

Neue Studien belegen, dass Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko unterliegen, Opfer sexueller Gewalt zu werden. So legt die aktuelle Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (Bielefeld, März 2012) gezielte Präventionsmaßnahmen nahe. Besonders diesbezüglich gefährdet sind danach die Lebenssituationen in Wohn- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Das Referat für Frauen und Gleichstellung der Landeshauptstadt Hannover und die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Hannover unterstützen deshalb das Projekt „Sexuelle Gewalt und Behinderung“ des Frauennotrufs Hannover (2010 – 2013) durch:

- Förderung von Informationsveranstaltungen

- Förderung einer barrierefreien Homepage
(Audioversion für sehbehinderte und blinde Frauen und Mädchen)
- Förderung einer Broschüre in leichter Sprache

Informationen die vom Referat bisher hierzu erstellt wurden sind:

- Die DVD „Mädchenwelten“
Eine Videoproduktion aus Hannover in Kooperation mit dem Referat für interkulturelle Angelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover und der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover (2005)
- Broschüre „Frauen, Migration, Behinderungen“

Lesben und Schwule und Behinderung

Die Ansprechpartnerin für Lesben und der Ansprechpartner für Schwule in der Landeshauptstadt Hannover richten ihre Veranstaltungen und Projekte an Menschen mit Behinderungen ebenso wie an Menschen ohne Behinderungen aus.

Der Runde Tisch „Emanzipation und Akzeptanz von Transidenten, Lesben und Schwulen in der Landeshauptstadt Hannover“ widmete sich am 03. März 2010 gezielt dem Schwerpunktthema „Homosexualität und Behinderung“.

Eine Lesung mit der Autorin Dorit David wird in Kooperation mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Hannover wurde am 04. Dezember 2012 veranstaltet. Die Lesung wird mit Gebärdendolmetscherinnen übersetzt.

Die Ansprechpartnerin für Lesben und der Ansprechpartners für Schwule planen, in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der LHH, dem Nds. Sozialministerium und dem Behindertenbeauftragten der Region Hannover eine Tagung zu Queerhandicaps durchzuführen.

Die Ansprechpartnerin für Lesben nimmt am Arbeitskreis des Frauennotruf „mit dem Schwerpunkt behinderte Mädchen und Frauen - sexuelle Gewalt“ teil.

Die Beratung für Lesben und Schwule in der Beratungsstelle Osterstraße ist barrierefrei zugänglich.

Der queere Veranstaltungsort „Andersr(a)um“ ist barrierefrei zugänglich.

3.9 Sport und Events

„Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs- Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.“

(Artikel 30 der UN-BRK)

3.9.1 Sport

Sportentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung beauftragt, einen Sportentwicklungsplan zu erstellen. In Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück wurde die Bevölkerung in einer Repräsentativumfrage zu ihrem Sportverhalten befragt, eine Bestandsaufnahme der Sportstätten und eine Befragung der Sportanbieter durchgeführt. Anschließend wurden die Ergebnisse ausgewertet und die sich daraus ergebenden Handlungsfelder erarbeitet.

Die Verwaltung hat daraus 2010 die 'Leitlinien der Sportentwicklungsplanung in der Landeshauptstadt Hannover' erarbeitet und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Zielgruppen der Sportentwicklung sind dabei u. a. auf der Nachfrageseite Menschen mit Behinderungen. Im Laufe des weiteren Prozesses der Sportentwicklungsplanung sollen die Ansprüche der Behinderten größere Beachtung finden. Diese sollen regelmäßig mit den vorhandenen Angeboten abgeglichen werden.

Weiterhin fördert der Fachbereich Sport- und Eventmanagement im Rahmen der Sportförderung (Integration / Inklusion im Sport) einzelne Projekte.

Ein Beispiel hierzu ist die 'Rollstuhlsportgemeinschaft 94 Hannover e.V. am Maschsee in Hannover'.

Hier wurde eine attraktive Anlaufstelle für Gehandicapte und Nicht-Gehandicapte Menschen geschaffen. Dies erfolgt u.a. durch Zentralisierung eines eigenen Vereinsdomizil und der Gewinnung neuer Mitglieder als Multiplikatoren zur Inklusion und den RSG-Vereinszahlen.

Die Erweiterungen des Sportangebots durch Wassersport und die Vermietung von Rollstühlen, Scootern, etc. gehören ebenso zum Angebot, wie auch die Schulung / Fortbildungsmaßnahmen und Angebote für die ehrenamtlichen Helfer.

Bäderkonzept

Die städtischen Bäder sind barrierefrei ausgebaut.

Das Stöckener Bad führt darüber hinaus die Bezeichnung 'Schwimmen ohne Barrieren', d.h., dass die einzelnen Einrichtungen im Bad ohne fremde Hilfe durch Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Sportleistungszentrum

Das Sportleistungszentrum im Sportpark Hannover wird sowohl von Leistungssportlern als auch von verschiedenen Sportvereinen und Schulen genutzt.

Im Zuge verschiedener Sanierungsabschnitte wird in 2012 eine Aufzugsanlage eingebaut, um die zukünftige generelle barrierefreie Erschließung für die sportliche Nutzung sicherzustellen. Dadurch werden alle vier Ebenen und damit sowohl die Umkleiden und Sporthallen als auch die Sportmedizin barrierefrei erschlossen. Im nächsten Schritt wird 2013 im sportmedizinischen Bereich der vorhandene WC-Bereich umfassend barrierefreie um- und Behinderten-WCs eingebaut.

Zielsetzung ist u. a., ein nachhaltiges Konzept mit einer ganzheitlichen Lösung umzusetzen, um den Behindertensport in Hannover zu fördern.

Erika-Fisch-Stadion

Die Sporteinrichtungen dieses Stadions einschließlich der Tribüne sind barrierefrei zu erreichen.

Darüber hinaus sind die Toiletten und Umkleideräume barrierefrei ausgebaut.

AWD-Arena

Die AWD-Arena hat spezielle Bereiche für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

Diese sind wie folgt:

In der AWD-Arena gibt es sowohl Stehplätze, als auch Sitzplätze für Menschen mit Behinderungen.

Außerdem sind 10 Sitzplätze für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen mit Live-Spielkommentar vorhanden.

80 überdachte Plätze sind für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer vorgesehen. Dort kann ebenso eine Begleitperson Platz nehmen.

Weiterhin sind Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe des Stadions vorhanden. Diese sind ca. 20 bis 50 Meter vom barrierefreien Eingang entfernt. Der Zugang zu den Plätzen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ist asphaltiert und hat eine Steigung unter 6 Prozent.

In den Sanitäranlagen sind fünf Behindertentoiletten vorhanden. In unmittelbarer Nähe der Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer befinden sich drei weitere barrierefreie Toiletten.

Genehmigungen / Veranstaltungen

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bemüht sich der Veranstaltungsservice (OE 15.5) im Genehmigungsverfahren um die Berücksichtigung von Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern mit Handicap. Dazu gehören zum Beispiel das Hinwirken auf den Einsatz von mobilen Behinderten-WCs oder die Planung von barrierefreien Zugängen.

Special Olympics

Special Olympics ist mit rund 3,1 Millionen aktiven Sportlerinnen und Sportlern in 175 Ländern die weltweit größte Sportbewegung für geistig behinderte Menschen. Special Olympics ist vom IOC offiziell anerkannt.

Special Olympics richtet nicht nur Wettbewerbe aus, sondern veranstaltet auch Trainingsseminare und Freizeitsportveranstaltungen. Durch regelmäßiges Sporttraining und Wettbewerbe in vielen olympischen Sportarten können die Sportlerinnen und Sportler körperliche Fitness entwickeln, Mut beweisen und Freude erfahren. Freundschaft mit anderen Familien, anderen Sportlerinnen und Sportlern, freiwilligen Helferinnen und Helfern können entstehen.

Am 20. September 2012 (in 2013 vom 05. – 07.06.2013) fand nach 2010 in Hannover die 2. Special Olympics Niedersachsen statt. Etwa 500 Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung haben an dieser Sportveranstaltung teilgenommen. Ca. 80 Schwimmerinnen und Schwimmer, 70 Leichtathletinnen und Leichtathleten, 50 Fußballerinnen und Fußballer, 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei wettbewerbsfreien Angeboten waren beteiligt. Wettkampforte waren das EFS, das Sportleistungszentrum, das Stöckener Bad, das Stadionbad und der DSV Hannover 78.

Blindenfußball-Bundesliga

Am Samstag, 02. Juli 2011 wurde unter dem Motto „Mit Fußball in die Mitte der Gesellschaft“ von der BLINDENFUSSBALL-Bundesliga (DBFL) am Neuen Rathaus in Hannover der Abschlussspieltag der Saison 2011 ausgetragen. Auf einem extra aufgebauten Kunstrasenfeld spielten neun Mannschaften den letzten Spieltag der Liga aus.

Das Leitbild der Special Olympics wird durch den folgenden Eid untermauert: "Lasst mich gewinnen! Doch wenn ich nicht gewinnen kann, lasst mich mutig mein Bestes geben".

3.9.2 Freizeit

Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche werden in insgesamt 43 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit angeboten. 14 Einrichtungen davon werden in nichtstädtischer Trägerschaft betrieben.

Von den 43 Einrichtungen verfügen 33 über einen barrierefreien Zugang, z.T. sind Behindertentoiletten

vorhanden. In etwa 10 Einrichtungen besteht kein barrierefreier Zugang.

Für drei Einrichtungen sind umfangreiche Baumaßnahmen angemeldet, zu denen auch ein behindertengerechter Standard zählt. Kleinere und kurzfristige bauliche Maßnahmen aus dem in diesem Jahr erstmals zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln sind zur Zeit in zwei bis drei Einrichtungen in der Vorplanung.

Grundsätzlich sind alle fachlichen Angebote und Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit offen für alle Bevölkerungsgruppen im Sinne inklusiver Angebote. Allerdings werden die Einrichtungen von körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen unterdurchschnittlich besucht. Eine Ursache hierfür liegt sicherlich auch in dem Fehlen spezieller Angebote zur Heranführung gehandicapter Kinder und Jugendlicher an die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Im Rahmen der Entwicklung von Stadtteilkonzepten im Zuge der Neuorganisation wird auch dieser Aspekt im Sinne bedarfsgerechter Angebote und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden

Ein Beispiel für das Engagement des Kinder- und Jugendfreizeitbereichs ist:

Das Haus der Jugend

Das Haus der Jugend ist barrierefrei.

Durch Rampen und Fahrstuhl und, noch wichtiger, durch Respekt im Miteinander, ist es ein Haus für alle.

Seit einigen Jahren zählen die Förderschule Franz Mersi, die Bürgerstiftung Hannover und das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) zu den Kooperationspartnern des Hauses der Jugend.

Gemeinsam werden Trommel-Workshops und Auftritte der gemischten Gruppen aus jungen Menschen mit und ohne Behinderung organisiert.

Regelmäßig kommen Kinder und Jugendliche mit Handicap ins Haus der Jugend, um hier in sicherer Umgebung und mit pädagogischer Betreuung ihr Erfahrungsspektrum mit Nichtbehinderten zu erweitern.

In der Holzwerkstatt entstehen angepasste Trommelinstrumente, die auch von Rollstuhlfahrern gespielt werden können.

Gemischte Fahrten mit Behinderten und Nichtbehinderten zu Musikveranstaltungen, Festivals und Messen werden organisiert.

Ziel ist die Erweiterung der Beteiligung von Behinderten in allen Angeboten des Hauses der Jugend.

Barrierefreier Tourismus

Die Hannoversche Marketing und Tourismus HMTG schafft in den folgenden Bereichen Möglichkeiten zu barrierefreiem Tourismus:

- Printmedien/Touristische Angebote:

In unseren Printprodukten, wie z.B. der Quartalsbeilage, wird angegeben, ob körperlich eingeschränkte Personen die touristischen Angebote (Übernachtungsangebote, Pauschalen, Hotelzimmer etc.) nutzen können. Hier wird explizit seit fünf Jahren mit dem Symbol „behindertengerecht“ auf eine entsprechende Möglichkeit hingewiesen.

- Roter Faden/Tourist Information:

- Bei Übernahme der touristischen Aktivitäten durch die HMTG wurde in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der LHH der „Rote Faden“ auf Barrierefreiheit geprüft und darauf aufbauend komplett neu gestaltet. Dies beinhaltet die rollstuhl- und Rollator-gerechte Gestaltung, neue zusätzlich eingebrachte Symbole sowie Hinweise auf Bänke, Toiletten oder entsprechend barrierefreie gastronomische Betriebe.
- Die Tourist Information ist ebenfalls barrierefrei (über einen Fahrstuhl) zugänglich.

- Internet/Infostellen:

- Bei der Erneuerung des Internetauftritts www.hannover.de zum 26. September 2012 wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt. Aktuell ist in Vorbereitung, alle auf vielen Seiten verstreuten Service-Informationen für Menschen mit Behinderungen – wie auch für andere Anspruchsgruppen - in dem Kommunalportal zu bündeln und mit wenigen Klicks verfügbar zu machen.
- Einmalig bundesweit wurde bei Einführung der digitalen Informationsstelen durch die HMTG eine barrierefreie Gestaltung eingeführt und finanziert. Mit einem innovativen Aufklappenü waren von Beginn an die deutsch- und englischsprachigen Inhalte auch für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer navigierbar. Zeitgleich mit der Erneuerung von www.hannover.de haben die Infostelen nun eine zusätzliche Navigationseigenschaft erhalten, die eine Auswahl von Inhalten nunmehr ohne Umschaltung auch sitzend durch Wischbewegungen möglich macht.

- Veranstaltungen:

- Bei allen Veranstaltungen, die durch die HMTG/HVG durchgeführt werden, wird auf die strikte Einbindung von Besucherinnen und Besuchern mit Handicap geachtet und Jahr für Jahr verbessert.

3.10 Kultur

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.“ (Artikel 30, Absatz 1 der UN-BRK)

Die UN-Konvention fordert damit einen barrierefreien Zugang zu kulturellen Angeboten jeder Art. Kulturelle Einrichtungen der Stadt Hannover sind u.a. Bibliotheken, das Stadtarchiv, das Museum August Kestner, das historische Museum, das Sprengel Museum, das Kulturbüro, das Koki (Kommunales Kino im) im Künstlerhaus. Darüber hinaus stellt die Stadt Hannover eine Reihe von Gebäuden für kulturelle Angebote zur Verfügung, so das Theater am Aegi, dem Figurentheater, dem Kleckstheater, dem Kulturzentrum Pavillon.

In erster Linie ist bei der Frage der Zugänglichkeit die Barrierefreiheit der Gebäude entscheidend.

Bibliotheken:

An 16 von 18 Standorten der Stadtbibliothek ist ein barrierefreier Zugang vorhanden. An 17 Standorten existiert zudem eine Behindertentoilette.

Bei den Gebäuden mit Barrieren handelt es sich zum einen um das Lindener Rathaus, das sich zurzeit im Umbau befindet und nach Eröffnung ebenfalls barrierefrei und mit Behindertentoilette ausgestattet sein wird. Zum andern ist es die IGS Mühlenberg. Hier ist ein kompletter Neubau geplant. Bei Neubauten sind die Vorgaben der Barrierefreiheit ohnehin einzuhalten.

Bei der Einführung von Selbstverbuchungs-, Selbstrückgabegeräten und Kassenautomaten, die bis 2013 in fast allen 18 Standorten der Stadtbibliothek Hannover (Ausnahme IGS Mühlenberg wegen Neubau) abgeschlossen sein wird, werden die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

In Planung ist die Verbesserung der Bibliothek-Homepage, hier vor allem das Portal zur Bibliothekssoftware Concerto. Darüber hinaus ist geplant, in der Zentralbibliothek in der Hildesheimer Str. eine Braille-Station (Einrichtung eines Schreib-PC mit Braille-Tastatur und/oder Kopfhörern für Programme, die „vorlesen“) einzurichten.

Das Medienangebot beschränkt sich nicht nur auf Bücher, sondern umfasst zahlreiche Hörbücher (attraktiv z.B. für Menschen mit Sehbehinderungen oder Leseschwäche oder Behinderungen, die kein Halten bzw. Blättern von Büchern erlauben), sowie Filme auf DVD und Musik-CDs.

Spezielle Führungen durch die Bibliotheken werden auch von behindertenspezifischen Einrichtungen, wie den Hannoverschen Werkstätten nachgefragt und wegen der Lage besonders in der Zentralbibliothek und der Nordstadtbibliothek durchgeführt.

Stadtarchiv

Das Stadtarchiv ist barrierefrei zugänglich.

Museen

Die hannoverschen Museen August Kestner, Sprengel und Historisches zeichnen sich durch kompetente pädagogische und kulturelle Fachlichkeit aus, vorhandene Sammlungen attraktiv zu vermitteln und aktuelle Themen in Sonderausstellungen zu präsentieren.

In themenbezogenen Veranstaltungen und Ausstellungen werden bisweilen als separat eingeordnete Zielgruppen ganzheitlich angesprochen und motiviert, diese Einrichtungen als Lern- und Kommunikationsort mit dem Prädikat einer kulturellen und bildungsorientierten Servicekompetenz für alle Menschen anzunehmen.

Dabei werden nicht nur technische Hilfsmittel für gehörlose Besucher, sondern in besonderen Projekten auch Gebärdensprache als Kommunikationsform eingesetzt.

Sprengel Museum Hannover

Das Sprengel Museum Hannover ist innerhalb des Hauses nahezu barrierefrei. Es verfügt über Aufzüge zwischen den Sammlungsebenen, außerdem sind 3 Behindertentoiletten vorhanden (2 im Zwischengeschoss, 1 im Obergeschoss)

Für den voraussichtlich Ende 2014 fertiggestellten Erweiterungsbau sind entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit eingeplant.

Der Haupteingang ist derzeit nur über eine Rampe (Rufanlage) erreichbar, da der bisherige Aufzug vom Parkplatz auf die Terrasse des Gebäudes wegen Bauarbeiten nicht erreichbar ist.

Voraussichtlich ab Mitte Dezember 2012 ist ein neuer Aufzug von der Fußwegebene zur Terrasse in Betrieb.

Spezielle Programme für behinderte Menschen gibt es derzeit nicht, das Sprengel Museum Hannover hat aber seit ca. 12 Jahren eine Kooperation mit der AuE Kreativschule (künstlerisches Arbeiten mit Langzeit-Psychiatrie-Patienten), die regelmäßig einmal wöchentlich hier im Haus zu Gast ist.

Zudem bemüht es sich um die Entwicklung barrierefreier Vermittlungsprogramme für verschiedene Zielgruppen:

- Seit der Ausstellung „ Skulptur begreifen I und II“ 1981 und 1989 - Angebote für Besucherinnen und Besucher, vor allem für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Schule, zu ausgewählten Kunstwerke und in Sonderausstellungen.
- Im Bereich Museum und Schule Angebote für Schüler mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.

Vorhaben für die Zukunft (mit Eröffnung des Erweiterungsbaus):

- Verstärkte Kooperation mit entsprechenden Interessengruppen und -verbänden.
- Erhalt und Erweiterung der obengenannten Angebote.
- Entwicklung eines Angebotes für Gehörlose und schwerhörige Besucher/innen:
Führungsprogramme in Gebärdensprache
Anschaffung einer funkgesteuerten Kommunikationsanlage für schwerhörige Besucher/innen.

Museum August Kestner

Das Gebäude des Museums August Kestner ist barrierefrei.

Das Museum bemüht sich seit vielen Jahren um barrierefreie Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen:

- In 2003 Im Rahmen der Sonderausstellung „Setz Dich – Sit down:
Eine Kooperation des Kestner-Museums mit dem Medienpädagogischen Zentrum und der Volkshochschule Hannover als Beitrag zum „europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“: Dreh eines Kurzfilmes mit einer Gruppe von Rollstuhlfahrern (Fünf Uhr Club für Menschen mit und ohne Behinderungen) zum Thema: „Sitzend in Bewegung“
- Seit 2005 Angebote für blinde und sehbehinderte Besucher/innen in der Dauerausstellung und in ausgewählten Sonderausstellungen
- Seit 2008 gedolmetschte Führungen in DGS (Deutsche Gebärdensprache)
- Seit 2010 Anschaffung einer funkgesteuerten Kommunikationsanlage (FM-Anlage) für schwerhörige Besucher/innen und für Träger von CI-Geräten. Somit ist die Möglichkeit der Teilhabe dieser Zielgruppe an allen Veranstaltungen (Führungen, Vorträge, Seminare etc.) des Museums gegeben.
- Seit 2012 In Kooperation mit dem HMM: Thematisches Führungsprogramm in beiden Häusern in Gebärdensprache. Die Führungen übernimmt eine gehörlose Kollegin aus Hamburg.

Alle Angebote werden per Flyer, Infokarten, ggf. Plakaten und auf der Internetseite des Museums veröffentlicht. Es gibt einen gesonderten Flyer für die o.g. Angebote.

Zukünftige Planungen:

- Erhalt und Erweiterung der o.g. Angebote
- Verstärkte Kooperation mit den entsprechenden Zielgruppen und deren Interessenverbänden
- Stärkere Einbindung junger Menschen mit Behinderungen über Schulen und Interessenverbände

Historisches Museum Hannover

Das Gebäude des Historischen Museums Hannover ist barrierefrei.

Es verfügt über ein Behinderten-WC, eine Rampe am Eingang und einen Fahrstuhl. Das WC für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer befindet sich zwar im 2.OG, ist aber mit dem Fahrstuhl zu erreichen
2011 wurde die „Besucherwerkstatt“ des Museums August Kestner mit einem barrierefreien Zugang mittels einer Rampe versehen.

Weitere Bemühungen um Inklusion unterschiedlicher Gruppen bestehen vor allem in der Entwicklung entsprechender Vermittlungsangebote. Die Angebote werden stets mit Beteiligung von Betroffenen (Interessenvertreter und Privatpersonen) entwickelt.

Seit 2010

- Anschaffung einer funkgesteuerten Kommunikationsanlage (FM-Anlage) für Hörgeräte- und CI-Träger
- Regelmäßige Führungen in Gebärdensprache in der Dauerausstellung und zu Sonderausstellungen (geführt durch gehörlose Museumsführinnen/-führer)
- Regelmäßige Führungen mit FM-Anlagen für Hörgeschädigte in der Dauerausstellung und zu Sonderausstellungen

- Verschiedene Ausstellungseröffnungen, Lesungen und Vorträge werden in Gebärdensprache gedolmetscht, FM-Anlagen werden zur Verfügung gestellt.
- Die Maßnahmen umfassen auch die Schulung der pädagogischen Mitarbeiter und der Aufsichten des Kassenpersonals gegenüber den besonderen kommunikativen Bedürfnissen der gehörlosen und hörgeschädigten Besucherinnen und Besucher.
- Die Veranstaltungen werden in die regulären Werbemedien des Museums und in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit integriert, zudem werden die Zielgruppen direkt angesprochen (Verbände, Vereine, Internetplattformen, Emailverteiler etc.)
- Seit dem September 2012 gibt es ein Kooperationsprojekt mit dem Museum August Kestner: in beiden Häusern werden thematisch aufeinander abgestimmte Führungen in Gebärdensprache angeboten.

Geplant sind:

- Die Verlegung des WC in das Erdgeschoss (Foyer) ist in Planung.
- Erhalt und Erweiterung der Angebote
- Ausdehnung erfolgreicher Vermittlungsprogramme auf andere Zielgruppen, in naher Zukunft auf Blinde und Sehbehinderte
- Für das Museum im Schloss Herrenhausen ist ein Videoguide in Gebärdensprache angedacht

Kulturbüro

a) Kubus:

2007 ist in das Gebäude des Kubus ein behindertengerechter Fahrstuhl eingebaut worden.

b) Künstlerhaus:

Barrierefreie Erschließung des Künstlerhauses im Jahr 2000/2001, EG, 1.OG, 2. OG; Maßnahmen: Einbau Fahrstuhl, barrierefreier Zugang zum Kinosaal, herausnehmbare Kinossessel, Einrichtung von 2 Behinderten-WCs.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie "Gastronomie" = Vorplanung für eine barrierefreie Erschließung der Gastronomie im Untergeschoss. Das Treppenhaus Ost ist bereits barrierefrei erreichbar bis ins Untergeschoss.

Eine Anbindung der für die Gastronomie genutzten Flächen soll im Zusammenhang mit den 2012/2013 angestrebten Umbaumaßnahmen hergestellt werden

Stadtteilkulturarbeit

Die Stadtteilkultureinrichtungen verstehen sich aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte als Anbieterinnen kultureller und bildungsorientierter Aktivitäten für alle Menschen.

Unabhängig vom Alter, der sozialen Stellung, mit oder ohne Behinderung und der ethnischen Herkunft der Adressaten, aber vor dem Hintergrund des stadtteilorientierten Umfeldes, werden unterschiedliche Inhalte und Themen aufgenommen und vielfältige Angebotsformen entwickelt, die drauf abzielen, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner teilhaben zu lassen.

Ausgewählte thematische Angebote verfolgen das Ziel, zur aktiven Teilhabe aufzufordern, durch Information und Aufklärung für Toleranz und Respekt zu werben und somit bewusstseinsbedingte Barrieren abzubauen oder zumindest zu minimieren. In besonderen Projekten wird die aktive Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen mit dem Ziel praktiziert, Menschen mit Handicap in besonderer Weise aktiv einbeziehen zu können.

So z. B. mit dem Taubblindenzentrum oder Förderschulen zur beruflichen Orientierung.

Die Stadtteilkultureinrichtungen kooperieren mit anderen kulturellen und bildungsorientierten Akteuren. Sie initiieren vernetzte Strukturen mit dem Ziel, einen Beitrag zu einer wirkungsvolleren Infrastruktur zu leisten und dadurch den Blick auf sog. gesellschaftliche Randgruppen zu lenken.

Mit der Vermietung von Räumen an Dritte sind die Stadtteilkultureinrichtungen Ort für selbst organisierte Aktivitäten der unterschiedlichen sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Organisationen und damit offen für Begegnungen in Verschiedenheit.

Das Theaterpädagogische Zentrum im Bereich Stadtteilkulturarbeit wirkt durch das Medium „Theater/darstellendes Spiel“ im besonderen Maße inklusiv, weil mögliche Handicaps keine Barrieren bedeuten. Theaterarbeit wirkt integrativ und lässt sehr viel Raum für gemeinsames Erleben in gegenseitigem Respekt.

Als herausragendes Profil ist das Festival „Klatschmohn“ zum traditionellen und unverzichtbaren Bestandteil der Zielgruppen- und Themenarbeit des Theater Pädagogischen Zentrums geworden.

Im Netzwerk „CircO“ vereinigen sich über 24 Zirkusse in der Region Hannover. Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 18 „arbeiten Manege“. Ein vorhandenes Handicap hindert nicht daran, dass Kinder oder Jugendliche ihre Rolle, ihren Platz, ihre Aufgabe finden. Die Manege ist der Ort des gleichberechtigten und respektvollen Erlebens.

Musikschule

Mit der kommunalen Musikschule wirkt die Landeshauptstadt Hannover per se inklusiv, weil Musik und musizieren als verbindendes Medium Menschen jeglicher Herkunft zusammenführt.

Frühe musikalische Bildung im Elementarbereich führt dazu, dass sich Kinder in ihren Sinnen schulen und ihre Wahrnehmungsfähigkeit erhöhen.

Das Musizieren in Klassen fördert das Gemeinschaftserlebnis und schult den Blick für Vielfalt.

Das Regelangebot im Instrumentalbereich beinhaltet neben dem gewünschten Einzelunterricht auch einen breit angelegten Gruppenunterricht einschließlich Ensembleformation.

In besonderen Projekten werden Kinder mit Handicaps musikalisch geschult, dadurch mit ihren Fähigkeiten wahrgenommen und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt.

Das Musizieren schließt keinen Menschen aus, es führt zusammen, erfordert Üben und verlangt Fleiß und Disziplin.

Mit dem kompetenten und sehr breit angelegten Angebot der Musikschule wird der Ansatz der aktiven Teilhabe unterstützt.

Eine moderate Gebührenordnung sieht auch Ermäßigungen für finanziell Schwächere vor, sodass auch unter diesem Aspekt einer gelungenen Inklusion entsprochen werden kann.

Kommunales Kino (Koki) im Künstlerhaus

Das Kino im Künstlerhaus ist seit 1974 Spielstätte für das Kommunale Kino Hannover, einer Initiative, die nationale und internationale Filmkunst vorstellt und fördert. Das Kino selbst hat einen Saal und Platz für 160 Besucher. Im Foyer befinden sich nochmals 40 Sitzplätze, die für Konferenzen gemietet oder fürs gemütliche Zusammensitzen nach dem Film genutzt werden können. Das Künstlerhaus ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem PKW gut zu erreichen.

Seit Februar 1983 hat das Kommunale Kino seine zentrale Spielstelle im Künstlerhaus, das Kino im Künstlerhaus. Mit dem Umbau des Künstlerhauses 1999 bis 2001 konnte die ursprüngliche Architektur in wesentlichen Bereichen wieder sichtbar und erlebbar gemacht werden.

Das Kino ist barrierefrei erreichbar, neben einer modernen Toilettenanlage (mit Behinderten-WC) stehen im Saal mehrere Rollstuhlplätze zur Verfügung.

Der Saal verfügt über eine komplette Theaterbühne, sodass Veranstaltungen in Kombination mit Bühne und Leinwand möglich sind.

Das Kinofoyer mit 40 Sitzplätzen, weitere Räume sowie die großen Lichthöfe bieten die Möglichkeiten für Diskussionen, Vorträge und Filmseminare.

Im Koki werden im Rahmen der laufenden Programmarbeit auch Filme gezeigt, die das Thema „Handicaps. Behinderung, Ausgrenzung“ inhaltlich bearbeiten. Dadurch wird ein Beitrag zur Auseinandersetzung auch unter jugendlichen Besuchern geleistet.

Die Herrenhäuser Gärten mit Orangerie und Berggarten

sind besondere historische und kulturelle Einrichtungen in Hannover, die allen Menschen zugänglich sein müssen.

Die Herrenhäuser Gärten haben die Barrierefreiheit der historischen, denkmalgeschützten Gartenanlagen und Gebäude in den letzten Jahren permanent ausgebaut und den Service auf diesem Gebiet verbessert, zum Beispiel durch Angebote wie Leih-Rollstühle und E-Scooter. Bei allen Baumaßnahmen werden die Belange von Menschen mit Geh- oder Sehbehinderten selbstverständlich berücksichtigt. So wurde zum Beispiel in den Berggarten-Schauhäusern beim Neubau eines Durchgangs in den Garten auch eine neue Rampe für den barrierefreien Zugang in das Kakteenschauhaus gebaut. Beim Umbau der Orangerie als Veranstaltungsstätte wurde ein Behinderten-WC eingebaut. In der Umsetzungsphase befindet sich das Schloss Herrenhausen, das

2013 eröffnen wird. Auch hier wird ein barrierefreier Zugang gewährleistet, Behinderten-WCs sind ebenso im Bau wie behindertengerechte Arbeitsplätze mit absenkbaren Theken im Bereich Kasse/Shop. Auch in Zukunft setzen die Herrenhäuser Gärten auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit, wo immer das möglich ist, und freuen sich über entsprechende Anregungen und Kooperationen.

Großer Garten

Plan für Menschen mit Sehbehinderung zum kostenlosen Ausleihen

3 E-Scooter zum kostenpflichtigen Ausleihen

Kostenlose Leih-Rollstühle

Gartenlotsen: Freiwillige Ansprechpartner im Garten, Projekt mit dem Freiwilligenzentrum Hannover

Behinderten-WC an der Trauerbuche und am Parkplatz

Orientierungsplan mit Behinderten-Parkplätzen und -WCs

Besucherleitsystem mit Ausschilderung der Behinderten-WCs

Historische Gebäude

Behinderten-WC in der Orangerie

Rampen für den barrierefreien Zugang zum Glasfoyer bzw. in die Galerie und in die Orangerie

Berggarten

Barrierefreier Durchgang durch die Schauhäuser in den Garten

Neue Rampe für Menschen mit Rollstühlen/Rollatoren/Kinderwagen im Kakteenschauhaus

Breite Wege durch den Staudengrund, Erschließung eines Weges am östlichen Bachlauf entlang und weiterer Teilbereiche durch Wegnahme einzelner Stufen

Behinderten-WC

Angedachte weitere Maßnahmen:

- Neuauflage des Plans inkl. Schloss
- Führungen für Menschen mit Sehbehinderung

3.11 Partizipation

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; ...:
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, ...“ (Artikel 29 der UN-BRK)

Die Stadt Hannover ist in ihrem Engagement um Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen seit vielen Jahren aktiv.

Mit der Einrichtung der Stelle der Behindertenbeauftragten der Stadt Hannover 2000 und dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen 2009 hat die Stadt Hannover die Möglichkeit der Einflussnahme auf städtisches Handeln für Menschen mit Behinderungen deutlich verbessert.

3.11.1 Beteiligung

„Die/Der Behindertenbeauftragte (Anm. jetzt „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen) soll die Interessen der körperlich, geistig und seelisch Behinderten innerhalb der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen vertreten, die mit Angelegenheiten von Behinderten befasst sind mit dem Ziel, die Stärkung der Selbstbestimmung und der Eigenständigkeit der Behinderten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen“¹⁰

Ziel der Arbeit ist es, auf der kommunalen Ebene dafür einzutreten, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert wird, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Das Arbeitsfeld der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der LHH ist eine Querschnittsaufgabe, in deren Rahmen die Interessen der körper-, sinnes-, geistig- und seelisch behinderten Menschen innerhalb der Stadtverwaltung, gegenüber Politik und Öffentlichkeit vertreten werden.

Dabei ist es wichtig, daran mitzuwirken, dass sich ein Bewusstsein dafür zu entwickelt, dass es nicht darum geht, „Sondermaßnahmen und Hilfen für Behinderte“ zu schaffen, sondern im Sinne der Inklusion vielmehr die bauliche Umwelt und alle örtlichen Strukturen und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund, eben der gesamten Bevölkerung genutzt werden können.

In den vielen Jahren ihrer bisherigen Tätigkeit war die Behindertenbeauftragte an unzähligen planerischen Maßnahmen, vor allem im Baubereich, im Bereich der Planung des öffentlichen Personennahverkehrs, aber auch im Bereich Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen.

2009 wurde der Runde Tisch für Menschen mit Behinderungen eingeführt. Er hat lt. § 2 der Satzung die Aufgabe, die Landeshauptstadt Hannover bei der Verwirklichung des NBGG zu unterstützen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Dem Runden Tisch gehören je ein/e Vertreterinnen, ein Vertreter der Ratsfraktionen, der Sozialdezernent, der Leiter des Fachbereichs Soziales, der Bereichsleiter des Bereichs Sonstige

¹⁰ Informationsdrucksache Nr. 561/99 (Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten, Absatz 1)

Sozialhilfe des Fachbereichs Soziales, sowie je eine Vertreterin, ein Vertreter von den in der Arbeit für Menschen mit Behinderungen tätiger Verbände, Organisationen und Vereine.

So ist ein direkter Austausch zwischen Politik, Verwaltung und den Menschen mit Behinderungen möglich, somit direkter Einfluss gegeben.

In den Stadtbezirken 2 (Vahrenwald-List), und 3 (Bothfeld – Vahrenheide) sind Runde Tische zum Thema Inklusion eingerichtet.

Im Stadtbezirk 6 (Kirchrode – Bemerode – Wülferode) wurde mit einer Auftaktveranstaltung der Bezirksrat und interessierte Verbände, Vereine und Einrichtungen Anfang 2011 über die Inhalte von Inklusion und deren Auswirkungen informiert. Seit dem wird das Thema in der Stadtbezirksrunde durch Bearbeitung in verschiedene Fach-AGs und im Bezirksrat durch Anträge weiterhin behandelt.

in Herrenhausen-Stöcken, SB 12, gibt es bereits seit 2 Jahren eine AG Inklusiver Stadtbezirk, die bisher 3 bezirksweite Konferenzen unter Beteiligung von Schulleitern, Kitas, Stadtteilkultur, Kirche, Senioren, Politik, Kinder- und Jugendeinrichtungen und vielen anderen durchgeführt hat.

Auch in den anderen Stadtbezirken wird das Thema bewegt und Formen der weiteren Arbeit überlegt.

Voraussetzung zur Wahrnehmung von Beteiligungsrechten ist die Kenntnis über Formen und Möglichkeiten. Gerade Menschen mit Behinderungen haben großes Interesse an entsprechenden Informationen.

In Kooperation zwischen dem Agenda 21-Büro und der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Unterstützung von Vereinen und Verbänden für Menschen mit Behinderungen wurde z.B. ein Workshop zum Thema „Wie funktioniert Politik in der Stadt und der Region und wie kann ich mich beteiligen?“ durchgeführt. Zu Fragestellungen wie „Wer wählt den Oberbürgermeister, wer die Bürgermeister? Bis hin zu „Wie kann ich mitgestalten und wo kann ich mich politisch engagieren?“ wurde informiert und diskutiert. Die gute Resonanz auf dieses Angebot ermuntert, derartige Veranstaltungen zu wiederholen.

3.11.2 Bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe und bürgerschaftlichem / ehrenamtlichem Engagement setzt vor Ort Strukturen voraus, die Beteiligung ermöglichen und für Gelegenheiten für Engagement sorgen und dieses fördern. Es sind Strukturen, die sowohl den lokalen Besonderheiten entsprechen als auch das jeweilige Handlungsfeld beachten und entsprechende Zugänge schaffen.

Maßnahmen und Netzwerke zur Ermöglichung von Engagement und Teilhabe werden seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen und Themen von den Fachbereichen der Stadtverwaltung gefördert und unterstützt.

So sind beispielsweise bereits seit vielen Jahren vom Fachbereich Senioren als stadtbezirkliche Seniorennetzwerke aufgebaut und mit vielen Verästelungen zu den Akteuren ausgeweitet worden. Diese Infrastruktur mit stadtbezirklichen Büros in allen 13 Stadtbezirken ermöglicht Engagement und Teilhabe bei Seniorinnen und Senioren aller Altersgruppen, aller Ethnien sowie Menschen mit Einschränkungen im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich. Es sind ebenfalls Strukturen für

Engagement vorhanden und werden auch genutzt, die im Sozialraum ermöglichen, das Wohnumfeld, den Stadtplatz gemeinsam zu verschönern.

„Mit Familien für Familien: Familienkonferenzen“ ist ein Angebot, das der Fachbereich Jugend und Familie entwickelt hat:

„Klink dich ein!“ Unter diesem Motto werden seit April 2012 Familienmenschen jeden Alters aufgefordert, sich unmittelbar mit ihren Wünschen und Ideen (bis hin zu ganz handfesten Aktivitäten) in die Entwicklung der Familienfreundlichkeit Hannovers einzubringen.

Hinter diesem Aktivierungs- und Beteiligungsangebot steht das Konzept Familienkonferenzen (Informationsdrucksache 0125/2012). Die Familienkonferenzen werden in sechs Pilotstadtteilen sozialraumbezogen und themenoffen durchgeführt. Parallel dazu gibt es themenbezogene Familienkonferenzen für das gesamte Stadtgebiet.

Ein zentrales Thema der Familienkonferenzen ist das Zusammenleben als heterogene Gesellschaft. Was verbindet die Menschen im Stadtteil und wie kann ein gemeinsames Zusammenleben so gestaltet werden, dass sich alle Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig von ihren Geschlechterrollen, ethnischen Zugehörigkeiten, sozialen Milieus oder körperlichen Bedingungen einbringen können. Es geht darum, unterschiedliche Bedürfnisse und Lebenssituationen in der Nachbarschaft wahrzunehmen und in den alltäglichen Umgang miteinander einzubeziehen – über die konkreten Aushandlungssituationen während der Familienkonferenz hinaus. Familienkonferenzen sind also auch Orte, an denen man voneinander lernt und soziale Kompetenzen entwickelt.

Der Fachbereich Soziales ist in den Stadtteilen auch im Rahmen des Programms Soziale Stadt sehr engagiert und fördert nachbarschaftliche Hilfen und Angebote. Dies sind nur einige wenige Beispiele von stadtbezirklichen Vernetzungsangeboten der Fachbereiche in der Stadt Hannover.

Der nächste Schritt des Prozesses „Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“ wird sein diesen Bereich der Vernetzung und Kooperation von Aktivitäten im Sozialraum, aber auch in der Stadt insgesamt, besonders betrachten.

3.11.3 Wahlen

Das Sachgebiet Wahlen und Statistik im Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste wird bei den Vorbereitungen der Landtagswahl 2013 verstärkt das Augenmerk auf die barrierefreie Erreichbarkeit der Wahllokale richten.

Diesbezüglich sind folgende Punkte geplant:

- Überprüfung der Zugänglichkeit der Wahllokale
- Bei barrierefreiem Zugang
 - wird auch die zusätzliche behindertengerechte Ausstattung wie Behindertentoilette etc. geprüft.
 - wird ein Rollstuhl-Piktogramm auf die Wahlberechtigungskarte aufgedruckt
 - enthält die Wahlberechtigungskarte zusätzliche Hinweise auf Infotelefon und Internetseite für weitere Informationen und Hilfen
- Bei nicht barrierefreiem Zugang
 - erfolgt ein deutlicher Hinweis („nicht barrierefrei“) auf der Wahlbenachrichtigungskarte

- enthält die Wahlbenachrichtigungskarte zusätzliche Hinweise auf Infotelefon und Internetseite für weitere Informationen und Hilfen
- wird eine Datenbank als Auskunftssystem (z.B. zum Einsatz in der Briefwahlstelle) schon im Vorfeld der Wahl angelegt.

Unter Beteiligung der Stadt Hannover hat das Land eine Broschüre „Wie man wählt“ veröffentlicht. In einfacher Sprache wird der Wahlvorgang, wie die Briefwahl erläutert.

Auch in den Stadtbezirken wird an dem Thema Inklusion gearbeitet. In Runden Tischen oder Arbeitsgruppen oder auch zunächst erst einmal grundsätzlich wird das Thema bewegt.

4. Ausblick

Mit diesem Bericht wurde Bilanz gezogen über den gegenwärtigen Stand der Berücksichtigung des inklusiven Gedankens in allen Bereichen der Stadtverwaltung und entsprechender Vorhaben und Planungen. Es kann bereits auf eine Vielzahl von Maßnahmen, Projekten und Initiativen, bisher unter dem Titel Integration, aber schon mit inklusivem Gedanken, zurückgeblickt werden.

Dieses Engagement für Inklusion wird fortgesetzt. Die zunehmende Auseinandersetzung mit dem Thema in den Fachbereichen schafft zudem die Möglichkeit einer individuellen Reflektion der eigenen Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Themenbezogene Workshops, Informationsveranstaltungen und Seminarangebote können diesen Prozess unterstützen.

Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Inklusion“ und den gesellschaftlichen Konsequenzen aus der UN-BRK breitet sich auf alle gesellschaftlichen Bereich aus. Maßnahmen werden entwickelt oder bekommen durch die neue Betrachtung eine neue Bewertung.

Beispielhaft sollen hier einige Maßnahmen und Pläne aus unterschiedlichen Bereichen genannt werden:

- Übersicht der ev. Kirchen zu Barrierefreiheit
- die Hannoverschen Werkstätten übersetzen Texte in Leichte Sprache und haben dazu ein Büro eingerichtet,
- die GBH baut ein neues integratives Wohnprojekt – rollstuhl- und behindertengerecht. In einem dreigeschossigen Wohnhaus werden 21 Wohnungen und eine betreute Wohngruppe für acht Personen entstehen,
- Pro Beruf GmbH bietet in einem neuen Projekt Schülerinnen und Schülern der Förderschulen für geistige und körperliche Entwicklung Berufsorientierung an.
- das Annastift eröffnete eine Tagesförderstätte für bis zu 20 Menschen mit schweren Behinderungen in der List. Nicht nur ambulante Betreuung, sondern auch sinnvolle Beschäftigung soll angeboten werden.

Dies sind nur einige Beispiele für eine ganze Reihe von Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt.

5. Anlage

Mitglieder der dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion sind:

Dezernat I:	Sabine Glüsenkamp ,	OE 18.3
Dezernat II:	Marc-Andrè Müller,	Dez. II
Dezernat III:	Stefan Rauhaus, Ulrik Meier Dagmar Vogt-Janssen,	OE 51.4 OE 50.2 OE 57.2
Dezernat IV:	Dieter Wuttig,	OE 43
Dezernat V:	Inge Schottkowski-Bähre, Frank Döpke,	OE 19F OE 23.31
Dezernat VI:	Monika Blaschke,	OE 61.5
18.F Referat für Frauen & Gleichstellung:	NN	
Gesamtvertretung der Schwerbehinderten:	Rosemarie Vornholt	
Koordinierungsstelle Inklusion	Ingrid Gehrmann Andrea Hammann	OE 50K Dez. III

Stellungnahme des Rundes Tisches für Menschen mit Behinderungen zum Ersten Bericht „Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt“ 2012

Vorbemerkung

Die Stadtverwaltung hat zum Jahresende 2012 ihren ersten Bericht gemäß dem Auftrag des Rates (Drucksache Nr. 1967/2011) und der von ihr erarbeiteten Konzeption „Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt“ vorgelegt. Dieser Bericht ist – Prozess gemäß – zunächst dem „Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen“ im November 2012 zur Erarbeitung einer Stellungnahme zugesandt worden.

Der „Runde Tisch“ hat dazu den Bericht zunächst in seiner Sitzung vom 12.12.2012 ausführlich debattiert und seine Bewertungen, Bemerkungen und Anmerkungen protokollarisch festgehalten.

Da nicht alle Mitglieder anwesend sein konnten und zudem teilweise eine vertiefte Beschäftigung erwünscht wurde, wurde zum einem die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stellungnahme durch die Mitglieder vereinbart. Zum anderen wurden der Bericht, der erste Entwurf einer entsprechenden Stellungnahme dazu und die ergänzend eingereichte Stellungnahme in einer zweiten Sitzung am 13.02.2013 erneut erörtert.

Als Ergebnis wird nunmehr durch den „Runden Tisch für Menschen mit einer Behinderung“ folgende Stellungnahme abgegeben, zu der die einzelnen, gesondert eingereichten Positionen einzelner Mitglieder ausdrücklich ergänzend (Anlage) hinzugefügt werden:

1. Grundsätzliches

Der „Runde Tisch für Menschen mit einer Behinderung“ begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Bericht der Verwaltung; er sieht im erreichten Umfang und der gewonnenen Differenziertheit eine grundsätzlich angemessene Bearbeitung der Thematik der Inklusion. Er anerkennt zudem eine Pionierrolle, die die Landeshauptstadt Hannover unter den Kommunen mit dem von ihr eingeleiteten Prozess einnimmt.

Zum Charakter des *ersten* Berichtes ist zudem die Bestandsaufnahme hervorzuheben, die deutlich macht, dass schon jetzt in Hannover eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit einer Behinderung erreicht werden konnten. Gleichzeitig bietet der Bericht eine gute Grundlage für die weitere Planung des inklusiven Prozesses.

Kritisch wird insbesondere angemerkt, dass im ersten Bericht allein Maßnahmen der Stadtverwaltung beschrieben sind. Dem fallen z. B. Bereiche wie das gesamte Tätigkeitsspektrum der Selbsthilfe und ihrer Organisationen zum Opfer; zudem sollte in zukünftigen Berichten (abschnittsweise) auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich das Leben und die anzustrebende vollständige Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung auch in Lebensbereichen abspielt, die nicht dem direkten Einfluss der Stadtverwaltung unterliegen, die aber einem Bericht über den Stand der erreichten Inklusion zugehörig sein müssen. Ausdrücklich genannt wurden

hierbei z. B. die Bereiche Arbeitsmarkt und Qualifizierung sowie die Hochschulausbildung.

Weiterhin wurde kritisiert, dass zahlreiche sachliche Darstellungen Barrierefreiheit allein im Sinne von Zugänglichkeit zu Angeboten, Dienstleistungen und Gebäuden begreifen. Dies sei vor dem Hintergrund der Inklusionsdebatte und der unterschiedlich ausgeprägten Form von Behinderungen nicht mehr zeitgemäß und müsse durch die Beachtung des Kriteriums der Nutzbarkeit sowie den dafür erforderlichen Hilfsmitteln (insbesondere z. B. bei Seh- oder Hörbehinderungen) ersetzt werden. Die Erfordernisse zur Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sind erforderlichenfalls zu präzisieren.

Gewünscht wird, dass Disability Management als Teil von Diversity Management zu einem selbstverständlichen Bestandteil kommunalen Handelns in allen seinen Fachlichkeiten wird.

2. Form

Der „Runde Tisch für Menschen mit einer Behinderung“ kann die grundsätzliche Form und Gliederung des vorgelegten Berichtes nachvollziehen; gewünscht wird allerdings in zukünftigen Berichten eine stärkere Berücksichtigung weiterer Lebensbereiche (s. oben).

Darüber hinaus sollte angestrebt werden, in weiteren Berichten Wiederholungen zu vermeiden und insbesondere konkrete Zielsetzungen innerhalb der einzelnen Fachlichkeit sowie neu erreichte Ergebnisse (ggf. auch durch den Einsatz unterschiedlicher Stilelemente) deutlich zu machen und hervor zu heben. Erwünscht ist ausdrücklich auch, wo Schwierigkeiten bei der Ermöglichung des inklusiven Prozesses auftreten, denen (jedenfalls aktuell) nicht oder nicht ausreichend begegnet werden kann, diese deutlich zu machen.

3. Datenmaterial

Zu den im ersten Bericht enthaltenen Daten wird ganz grundsätzlich seitens des „Runden Tisches“ festgehalten, dass er der Auffassung ist, dass das in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen formulierte Ziel der gleichberechtigten Teilhabe und die entsprechende Umsetzung dieser Konvention *unabhängig* von der absoluten Zahl der Menschen mit einer (oder auch mehreren) Behinderung zu sehen und zu werten ist. Dies gilt selbstverständlich auch für differenzierte Anpassungen, die aufgrund von Lebenssituationen, die durch ganz unterschiedliche Behinderungsarten geprägt sind, auftreten.

Auch wenn gewisse Schwierigkeiten bei der Erhebung von Daten (zumal auf kommunaler Ebene) einzuräumen sind, ist festzuhalten, dass die im Bericht herangezogenen Daten der schwerbehinderten Statistik lediglich für den Nachteilsausgleich und den Kündigungsschutz Relevanz haben, ganz grundsätzlich aber nur einen eingeschränkten Teil der Menschen mit Behinderung widerspiegeln.

Weiterhin wird die Sorge formuliert, dass bei ausschließlicher Betrachtung der Zahlen als Planungsgrundlage möglicherweise die Umsetzung erforderlicher Maßnahme

ausbleiben könnte. dies würde gegen Sinn und Zweck der UN-Behindertenkonvention verstoßen. Der „Runde Tisch“ legt deshalb auch auf den Gesichtspunkt Wert, dass von Maßnahmen im Sinne der UN-BRK grundsätzlich alle Menschen in Hannover und zudem Besucherinnen und Besucher der Stadt mit und ohne Behinderung profitieren.

Gewünscht wird insbesondere, dass zum Stand der Umsetzung der inklusiven Beschulung und der inklusiven Betreuung in den Kindertagesstätten in weiteren Berichten differenzierteres Datenmaterial Aufnahme findet.

4. Themenbereiche und weiterer Prozess

Der „Runde Tisch“ erkennt an, dass die wichtigsten Themenbereiche im ersten Bericht Aufnahme finden.

Für den weiteren Prozess – und damit auch die Darstellung in zukünftigen Berichten – wird ergänzend insbesondere die Aufnahme folgender Aspekte für wünschenswert gehalten:

4.1 Wohnen

- eine stärkere Kooperation zwischen Stadtverwaltung und Trägern von Wohnprojekten alternativer Wohnformen, die ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen
- eine Verstärkung kommunalen Engagements im Hinblick auf die Erhaltung und Schaffung bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums.

4.2 Bildung

- eine laufende Überprüfung des Ausbaus eines bedarfsgerechten Angebotes integrativer Kinderbetreuungsangeboten in den einzelnen Stadtteilen,
- eine Überprüfung der Situation von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und möglicher Unterstützungsleistungen, z. B. der Universität, aber auch im Rahmen der Eingliederungshilfe
- eine Verstärkung der Aktivität und Information durch den Schulträger bzgl. der Umsetzung der inklusiven Beschulung
- eine Überprüfung von Angeboten im Bereich des lebenslangen Lernens, bezogen auf die Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.

4.3 Sport und Events

- eine Überprüfung der Freizeitangebote im Hinblick auf Barrierefreiheit im beschriebenen, erweiterten Sinn
- eine verstärkt inklusive Gestaltung der Kinderferienpass-Aktion der Stadt.

4.4 Kultur

- eine erweiterte Überprüfung des Begriffes Barrierefreiheit im bereits genannten Sinne.

4.5 Der Themenbereich berufliche Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung sollte in einem der nächsten Berichte gesondert aufgegriffen werden.

4.6 Noch immer wird das „Persönliche Budget“ zu wenig genutzt. Um die Erforschung der Ursachen wird gebeten.

Der „Runde Tisch für Menschen mit einer Behinderung“ in Hannover sieht ganz grundsätzlich den eingeschlagenen Weg zur Förderung und zum Ausbau inklusiver Möglichkeiten und Angebote als Weg zur rechtlich verpflichtenden und moralisch unerlässlichen gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung in allen Lebensbereichen. Er ist sich bewusst, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn alle Handlungsträger in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und dem gesamten öffentlichen Leben sich dieser Verantwortung stellen und ihren jeweils eigenen Beitrag leisten!

Mittendrin Hannover e.V.
Kontakt- und Beratungsstelle
Burgstraße 7
30159 Hannover
Tel. 0511 45 00 644
www.mittendrin-hannover.de



Stellungnahme zum Ersten Bericht der Landeshauptstadt Hannover „Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“

Mittendrin Hannover e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, als Mitglied des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung zum o.g. Bericht Stellung zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landeshauptstadt Hannover sich auf den Weg macht, inklusive Stadt zu werden.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf den Bereich Bildung. Grundsätzlich merken wir an, dass im vorliegenden Bericht zwar bisherige Aktivitäten der Verwaltung beschrieben werden, offene Fragen und Bedarfe als zukünftiger Teil der „Wegstrecke“ jedoch leider oft unbenannt bleiben.

Zu 3.5.1 Frühförderung

zu Satz 2: Die Begriffe „Heilung“ und „Besserung“ halten wir im Zusammenhang mit Behinderungen für unangemessen. Wir schlagen folgende Formulierung vor: Gerade in den ersten Lebensjahren sind heilpädagogische Unterstützungsmaßnahmen besonders wirksam.

Zu 3.5.2. Kindertagesstätten

Im Bereich Kindertagesstätten werden Zahlen bezüglich der Versorgung mit Integrationsplätzen genannt, die leider nicht für die einzelnen Bezirke aufgliedert sind. Stadtteile, die bisher mit Integrationsplätzen unversorgt sind, werden nicht erwähnt.

An unsere Beratungsstelle wenden sich nach wie vor Eltern, die große Schwierigkeiten haben, einen Integrationsplatz in Wohnortnähe zu finden. Gern würden wir daher nachvollziehen können, wo die 20 freien Plätze bereitgehalten werden/wurden.

Hierzu konkret eine Anmerkung zum vierten Absatz: Die Rahmenbedingungen für Inklusion in Kindertagesstätten beschränken sich nicht nur auf die bauliche Ausstattung.

Chancengleichheit von Kindern mit und ohne Behinderungen schließt die Bereitschaft des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ein, der Reduzierung von Gruppengrößen zuzustimmen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer Kindertagesstätte in direkter Nähe zum Wohnort zu ermöglichen. Derzeit müssen Familien z.T. Fahrtwege in entfernte

Stadtteile auf sich nehmen, weil noch nicht alle Bezirke mit Integrationsplätzen versorgt sind.

Der §3 Abs. 6 des niedersächsischen KiTaG heißt in der aktuellen Fassung vom 7.11.12: „Kinder, die eine wesentliche Behinderung (...) haben (...) sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (...) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden.“

Zu 3.5.2 Schule

Im Bericht werden lediglich zwei Schulen als Beispiele genannt. Es wäre wünschenswert, wenn der Bericht um eine Auflistung ergänzt werden würde, welche Schulen die baulichen Voraussetzungen erfüllen, ab Sommer 2013 inklusiv zu arbeiten.

Zu 3.9.2 Freizeit

Bei den genannten Freizeitangeboten wird auf den Abbau baulicher Barrieren der vorhandenen Angebote abgezielt; die größere Hürde für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung stellt jedoch meist nicht diese baulichen Hindernisse dar, sondern vielmehr die Tatsache, dass diese Einrichtungen häufig mit sehr kleinem Personalstamm arbeiten müssen. Sie haben weder die finanziellen Möglichkeiten, heilpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, noch Kapazitäten, inklusive Konzepte zu entwickeln.

Abschließend wünschen wir uns als Träger einer von Stadt und Region geförderten Beratungsstelle, dass diese im Bericht genannt wird:

Zu 3.4. Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein Mittendrin Hannover e.V. bietet unabhängige Elternberatung an und erhält dafür Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt. Eltern, die Unterstützung bei der Wahl und Umsetzung inklusiver Bildungswege für ihr Kind benötigen, können sich an die Beratungsstelle in der Burgstraße 7 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Beratungsstelle und des Vereinsvorstandes

Svenja Bruck und Birgit Rauschke

Hannover, 28.12.2012

„Auf dem Weg zur inklusiven Stadt“

Erster Bericht 2012 zur Umsetzung der Inklusion in der Landeshauptstadt Hannover Stellungnahme

Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Hannover e.V.

Vorbemerkungen

Der Deutsche Schwerhörigenbund Ortsverein Hannover e.V. (im Folgenden kurz: DSB) vertritt seit etlichen Jahren die Interessen schwerhöriger und ertaubter Menschen in der Landeshauptstadt Hannover. Unser Bundesverband ist Mitglied im Deutschen Behindertenrat, insofern ist unser Ortsverein bei Fragen zur Teilhabe, Partizipation, Integration und Inklusion schwerhöriger und ertaubter Menschen der zuständige Ansprechpartner in Hannover.

Der DSB begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung der Landeshauptstadt Hannover, sich auf den Weg zu einer inklusiven Stadt zu machen. Insofern ist der vorliegende Bericht als eine Standortbestimmung auf diesem Weg anzusehen. Allerdings enthält der Bericht hauptsächlich in der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen und weniger in die zukünftige Entwicklung gerichtete Ideen für die Umsetzung der Inklusion in unserer Stadt. Eine vorhergehende Einbeziehung der Behindertenverbände in der Landeshauptstadt Hannover erfolgte leider nicht.

Wie fast immer in unserer Gesellschaft, müssen schwerhörige und ertaubte Menschen auch in diesem Bericht feststellen, dass ihre Bedürfnisse kaum berücksichtigt wurden. Die Unsichtbarkeit der Schwerhörigkeit bewirkt, dass die Kommunikationseinschränkung nur unzureichend wahrgenommen und beachtet wird und die entsprechenden Hilfen nicht – wie erforderlich - ständig angeboten werden. Im Gegensatz dazu werden die Bedürfnisse gehörloser Menschen sehr wohl berücksichtigt, was wohl dadurch erklärt werden kann, dass diese Behinderung durch die Anwendung von Deutscher Gebärdensprache (DGS) sichtbar und stark auffällig ist.

Das zeigt sich besonders an der Häufigkeit, mit denen bestimmte Begriffe verwendet wurden. Die Worte „Gehörlose“ und „Gebärden“ sind zusammen 15mal in dieser Broschüre zu finden, während die Worte „Schwerhörige“, und „FM-Anlage“ lediglich 4mal verwendet wurden. Die Worte „Schriftdolmetscher“ und „Induktionsanlage“ erscheinen dagegen überhaupt nicht.

Interessant ist nach Auffassung des DSB auch, dass sowohl die Worte „Selbsthilfegruppe“ und „Behindertenverband“ in dem Text vollständig fehlen. Dies ist als Beleg zu werten, dass die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover diesem Bereich wenig Bedeutung beimisst.

Auch ist aus dem Bericht nicht ersichtlich, dass die Landeshauptstadt Hannover die ehrenamtliche Arbeit der Behindertenverbände unterstützt. In der Arbeit des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen in Hannover hat der DSB die Erfahrung gemacht, dass Kritik unerwünscht ist und auch kaum angenommen wird. Beim DSB hat sich der Eindruck ergeben, dass die Verwaltung grundsätzlich Recht hat und Erfahrungen und Kenntnisse der Betroffenen und ihrer Verbände zweitrangig sind. Dieser Eindruck ergibt sich verstärkt nach Durcharbeitung der vorliegenden Broschüre.

Die Stellungnahme des DSB

Der Bericht der Landeshauptstadt Hannover soll Inklusion in der Stadt ermöglichen. Im Folgenden zeigt der DSB auf, wo der Bericht verändert oder ergänzt werden muss und welche Bedingungen geschaffen werden müssen, damit die Inklusion gelingen kann. Naturgemäß konzentrieren wir uns

Vorstand:

1. Vorsitzende: Cornelia Kühne
2. Vorsitzender: Sven Maiwald
Schatzmeister: Wilhelm Weeke
Schriftführer Merle Eckeberrecht

Beirat:

Rolf Erdmann
Kurt-Werner Halbauer
Rudi Schaper

auf die Situation schwerhöriger und ertaubter Menschen. Wir würden es begrüßen, wenn die nachfolgenden Anmerkungen umgesetzt werden.

Zu Seite 7, 2. Absatz, Definition Behinderung:

Kommentar des DSB: Anstelle der hier aufgeführten veralteten, medizinischen Definition des Begriffes „Behinderung“ sollte die in Artikel 1 Absatz 2 der UN-BRK genannte Definition verwendet werden: „Der Begriff Menschen mit Behinderungen umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen.“

Zu Seite 7, 3. Absatz, Zahl von Menschen mit Behinderungen in Hannover:

Kommentar des DSB: Die hier genannte Zahl von 53.000 dürfte weitaus zu niedrig sein, da lediglich Menschen berücksichtigt sind, die nach dem Schwerbehindertengesetz als schwerbehindert anerkannt sind. Es gibt eine hohe Dunkelziffer von Menschen, die zwar die Kriterien einer Schwerbehinderung erfüllen, aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Schwerbehindertenausweis besitzen.

Zu Seite 10, Punkt 1.3 Prozessgestaltung:

Kommentar des DSB: Die Einbeziehung und Beteiligung der Behindertenverbände erfolgt ausschließlich über den Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen in Hannover. Da dieser jedoch satzungsgemäß lediglich 2mal im Jahr zusammentritt, kann von einer ausreichenden und angemessenen Einbeziehung und Beteiligung der Behindertenverbände keine Rede sein; hierzu wären mindestens 6 Sitzungen pro Jahr erforderlich. Hier sind wesentlich frühere Informationen und die Möglichkeit der Einflussnahme schon ganz zu Beginn einer Maßnahme zwingend erforderlich. Noch besser wäre die Einrichtung eines Behindertenbeirates in Hannover mit allen, solchen Gremien normalerweise zustehenden Rechten.

Zu Seite 13, Punkt 2.3 Formen der Behinderung:

Kommentar des DSB: Im ersten Diagramm (Menschen mit Schwerbehinderung) fehlen vollständig Menschen mit Hörbehinderung (schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen). Leider werden nur Prozentzahlen genannt und nicht die konkrete Anzahl der betroffenen Menschen. Auf jeden Fall wird es vom DSB für unrealistisch gehalten, dass einige der im Diagramm aufgeführten Behinderungen die Zahl hörbehinderter Menschen übertreffen soll. Jeder 6. Bürger ist hörgeschädigt, die MHH geht sogar von 20 % hörgeschädigten Menschen aus, Tendenz steigend. Zudem ist Lärmschwerhörigkeit die anerkannte Berufskrankheit Nr.1. Somit ist, auch zur Überprüfung, die Ermittlung konkreter Zahlen notwendig.

Zu Seite 13, Punkt 2.3 Menschen, die Leistungen nach SGB VII beziehen:

Kommentar des DSB: Die in diesem zweiten Diagramm genannten Zahlen enthalten zwar hörbehinderte Menschen, aber es werden gehörlose und hörbehinderte Menschen in einen Topf geworfen, so dass eine differenzierte Auswertung nicht möglich ist.

Zu Seite 20, Punkt 3.1.3 Behindertengerechter Umbau von Wohnungen (Duschwanne)

Kommentar des DSB: Wenn aufgrund einer Behinderung der Austausch einer Badewanne gegen eine behindertengerechte Duschwanne durchgeführt wurde, muss gesetzlich verhindert werden, dass der Wohnungseigentümer nach Auszug bzw. Tod des Mieters den Rückbau der Badewanne verlangen darf.

Zu Seite 21, Punkt 3.2.1 Gebäude

Kommentar des DSB: Bisher ist in der Niedersächsischen Bauordnung die Anwendung der DIN 18 040 Barrierefreies Bauen nicht zwingend vorgeschrieben. Bei allen öffentlichen Bauten der Landeshauptstadt Hannover ist vorzuschreiben, dass diese DIN vollständig einzuhalten ist.

Zu Seite 22, Punkt 3.2.1 Gebäude/ Schulen

Kommentar des DSB: Es wird mitgeteilt, dass bei Schulsanierungen verstärkt Akustikmaßnahmen durchgeführt würden. Es wäre wünschenswert, wenn auch mitgeteilt würde, in welchen Schulen und welchen dortigen Räumen derartige Maßnahmen erfolgten und auf welcher Grundlage (z.B. Gutachten, Wunsch des Lehrpersonals) sie durchgeführt wurden.

Barrierefreiheit in Schulen wird offenbar hauptsächlich unter dem Blickwinkel von Rollstuhlfahrern gesehen, während festzustellen ist, dass Maßnahmen für hörgeschädigte Kinder (mit Ausnahme der Raumakustik) nicht adäquat angedacht werden. Dies betrifft z.B. Anschaffung von mobilen Ton-Übertragungsanlagen. Im Übrigen kommen raumakustische Maßnahmen auch dem Lehrpersonal und den guthörenden Schülern zugute.

Zu Seite 23, Punkt 3.2.1 Gebäude/ Schulen/ IGS Mühlenberg

Kommentar des DSB: Es wird mitgeteilt, dass beim Neubau der IGS in vielen Teilen für eine gute Akustik gesorgt würde. Es wäre die Information wünschenswert, welche Schulbereiche aus welchem Grund von diesen Maßnahmen betroffen sind.

Zu Seiten 23 und 24, Punkt 3.2.1 Gebäude/ Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen

Kommentar des DSB: Gerade in Kindertagesstätten sowohl in Jugendeinrichtungen sind Maßnahmen zur Absenkung der Lautstärke (Akustikmaßnahmen) sehr sinnvoll, um Kindern bzw. jungen Menschen mit Hörbehinderungen Inklusion zu bieten. Im Bericht ist hiervon nicht die Rede. Wird hier keine Notwendigkeit derartiger Maßnahmen gesehen?

Zu Seite 24, Punkt 3.2.1 Gebäude/ Verwaltungen

Kommentar des DSB: Es wird die barrierefreie Erreichbarkeit der Konferenzräume im Rathaus durch Einbau eines Fahrstuhles dargestellt. Es ist erfreulich, dass die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern berücksichtigt werden.

Leider fehlen jegliche Maßnahmen zur Nutzbarkeit der Konferenzräume für Menschen mit Hörbehinderungen (z.B. durch Einbau von Induktionsanlagen). Auf diese Weise werden hörgeschädigte Menschen ausgegrenzt und diskriminiert.

Zu Seite 25, Punkt 3.2.1 Gebäude/ Volkshochschule

Kommentar des DSB: Für den Umbau der ehem. Schule am Hohen Ufer ist die Anschaffung einer mobilen Höranlage vorgesehen, die in allen Unterrichtsräumen genutzt werden kann. Als Interessenvertreter schwerhöriger Menschen bittet der DSB, bei Planung, Auswahl und Test der Anlagen hinzugezogen zu werden. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass falsche Entscheidungen und auf diese Weise Fehl-Investitionen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschilderung von Räumen mit Höranlagen.

Ebenso muss die barrierefreie Erschließung des großen Saales bedeuten, dass hier eine Induktionsanlage für Menschen mit Hörbehinderungen vorgesehen wird, Auch hier sollte der DSB bei Planung, Auswahl und Test der Anlage hinzugezogen werden.

Zu Seite 25, Punkt 3.2.1 Gebäude/ Hannoversches Congress Centrum HCC

Kommentar des DSB: Es wird behauptet, dass im HCC bei der Barrierefreiheit bereits moderne Standards bestünden. Dieser Auffassung muss der DSB widersprechen. Für Menschen mit Hörbehinderungen besteht im HCC bisher keine Barrierefreiheit, dem DSB ist kein Raum im HCC mit Hörhilfen bekannt. Das HCC muss dringend nachgerüstet werden, z.B. mit Induktionsanlagen, um Barrierefreiheit für hörgeschädigte Menschen zu gewährleisten. Bei der Planung, Auswahl und Test der Anlagen sollte der DSB als fachkompetenter Interessenvertreter schwerhöriger Menschen hinzugezogen werden.

Zu Seite 26, Punkt 3.2.2 Freiraum Verkehrs- und Grünflächen/ Öffentliche Plätze

Kommentar des DSB: Es wird im Bericht dargelegt, dass für die Barrierefreiheit „kreatives Gestalten im dialogischen Prozess“ erforderlich sei und dass „rein funktionale Lösungen zur Erfüllung entsprechender Richtlinien mit technischen Hilfsmitteln und Ausstattungsdetails der Barrierefreiheit dabei immer nur die zweitbeste Lösung seien, denn sie stigmatisierten zu guter Letzt Menschen mit Beeinträchtigungen“.

Es ist leider nicht beschrieben, wer mit wem diesen „dialogischen Prozess“ durchführt, damit klar definiert ist, wer die Akteure sind, die hier gemeinsam handeln sollen.

Der Auffassung, dass Menschen mit Behinderungen durch Anwendung von technischen Hilfsmitteln und Ausstattungsdetails der Barrierefreiheit stigmatisiert würden, muss der DSB widersprechen. Mit diesem seltsamen Argument können alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen abgelehnt werden. Heutzutage „outen“ sich Menschen mit Behinderungen und stehen zu ihrer Behinderung. Eine evtl. mögliche Stigmatisierung ist damit nicht mehr gegeben.

Zu Seite 29, Punkt 3.2.2 Freiraum Verkehrs- und Grünflächen/ Klärwerksführungen

Kommentar des DSB: Es werden Führungen im Klärwerk Hannover-Herrenhausen für Rollstuhlfahrer angeboten, was sehr zu begrüßen ist. Es fehlen jedoch u.a. barrierefreie Führungen für Menschen mit Hörbehinderungen.

Zu Seite 29, Punkt 3.2.2 Freiraum Verkehrs- und Grünflächen/ Friedhöfe

Kommentar des DSB: Es wird in dem Bericht darauf verwiesen, dass in den Kapellen der großen Friedhöfe Audiosysteme für Menschen mit Hörschädigung eingebaut wurden. Dieses wirklich sehr erfreuliche Angebot ist nach Kenntnis des DSB den potenziellen Nutzern kaum bekannt, da es zu wenige Informationen hierüber gibt. Außerdem fehlen in den meisten Friedhofskapellen Schilder, aus denen ersichtlich ist, dass eine Induktionsanlage installiert wurde und auf welchen Plätzen deren Wirksamkeit am günstigsten ist. Welche Induktionsanlagen wurden von betroffenen Hörgeschädigten getestet? Dem DSB ist lediglich die Kapelle auf dem Engesohder Friedhof bekannt.

Zu Seite 30, Punkt 3.3 Mobilität

Kommentar des DSB: In der Vorbemerkung wird mitgeteilt, dass „besondere akustische und visuelle Markierungen von Verkehrswegen“ vorgesehen sind. Leider fehlen hierzu im Punkt 3.3 Mobilität jegliche Angaben, was hier im Einzelnen geplant ist.

Bei evtl. geplanter visueller Unterstützung von Menschen mit Hörbehinderungen bei der öffentlichen Mobilität sollte die Fachkompetenz des DSB hinzugezogen werden. Bisher ist der DSB als Interessenvertreter von Menschen mit Hörbehinderungen nicht in den Ausschuss öffentlicher Nahverkehr eingebunden.

Zu Seite 31, Punkt 3.3.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Kommentar des DSB: Der Bericht erwähnt im Satz 2, dass „beim Ausbau des ÖPNV die barrierefreie Zugänglichkeit oberster Planungsgrundsatz“ sei.

Der DSB macht darauf aufmerksam, dass Barrierefreiheit nicht nur Zugänglichkeit, sondern auch Nutzbarkeit bedeutet, und bittet um eine entsprechende Text-Ergänzung.

Auch sollte überprüft und durchgesetzt werden, dass in allen Öffentlichen Verkehrsmitteln und Haltestellen durchgängig eine Barrierefreiheit entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip eingehalten wird. Dies betrifft auch Sonder-Durchsagen in den Verkehrsmitteln z.B. über Verspätungen, die lesbar angeboten werden müssen. Lobend ist seitens des DSB zu bemerken, dass auf diesem Gebiet in der Vergangenheit schon eine Menge getan wurde, dass aber noch immer etliche Handlungsfelder bestehen.

An dieser Stelle ist die FM-Anlage zu erwähnen, die im Verkaufsraum in der Osterstraße vorhanden ist. Diese FM-Anlage wird nach Kenntnis des DSB sehr selten genutzt, Ursächlich hierfür ist die völ-

lig unauffällige Ausschilderung, mit der auf diese Hilfe hingewiesen wird. Bisherige Hinweise des DSB hinsichtlich einer besseren Ausschilderung hatten leider keine Wirkung.

Zu Seite 32, Punkt 3.4 Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Kommentar des DSB: Der Bericht erwähnt in Absatz 3, dass „die Nutzung von Gebärdendolmetschern z.B. bei Informationsveranstaltungen, aber auch in der persönlichen Beratung auszuweiten ist“. An dieser Stelle wird deutlich, dass einseitig an die Bedürfnisse von gebärdensprachlich orientierten Menschen mit Hörbehinderungen – meist gehörlose Menschen - gedacht wird und die Bedürfnisse von lautsprachlich orientierten Menschen mit Hörbehinderungen - schwerhörige und ertaubte Menschen – vergessen werden. Dabei stellen sie mit 98 % den Hauptanteil der Hörbehinderten. Gehörlose machen weniger als 1 Prozent aus. In Zahlen: Ca. 13 Mio. Personen in Deutschland sind schwerhörig, dagegen nur 80.000 gehörlos¹.

Der DSB fordert, dass Schriftdolmetscher und Übertragungsanlagen (FM-Anlagen oder Induktionsanlagen) für lautsprachlich orientierte Menschen mit Hörbehinderungen gleichermaßen und gleichrangig mit Gebärdensprachdolmetschern anzubieten und einzusetzen sind.

Zu Seite 32, Punkt 3.4 Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/ Bürgerämter

Kommentar des DSB: Der Bericht erwähnt unter dem Spiegelstrich 2, dass es „im Bürgeramt Mitte einen Hörverstärker für Menschen mit Hörschädigung“ gebe. Zum Bedauern des DSB wird diese FM-Anlage nur relativ selten genutzt. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass auf diese Hilfe kaum hingewiesen wird und das Angebot bei hörgeschädigten Menschen nicht bekannt ist. Hier muss eine wesentlich intensivere Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Unter Spiegelstrich 5 wird mitgeteilt, dass „verschiedene Kommunikationsmittel (persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch)“ im Umgang mit Kunden verwendet werden sollen. Der DSB weist darauf hin, dass die Fax-Nummern und e-Mail-Adressen der Gesprächspartner veröffentlicht werden müssen, wenn dieser Anspruch erreicht werden soll.

Unter Spiegelstrich 6 wird aus dem Leitbild „Umgang mit Kundinnen und Kunden in den Bürgerämtern“ zitiert. Für den DSB erhebt sich die Frage, ob die Mitarbeiter der Bürgerämter im Umgang mit hörgeschädigten Kunden geschult sind. Hier sind verschiedene Kriterien zu beachten, die normalerweise guthörenden Menschen nicht geläufig sind, das bedeutet u.a. konkret: langsam und deutlich sprechen, dabei stets den Blickkontakt bewahren.

Zu Seite 33, Punkt 3.4 Beratung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/ Informationen

Kommentar des DSB: Der Bericht erwähnt unter dem Spiegelstrich 4 die Möglichkeit zur persönlichen Beratung rund um die Familie für Mütter und Väter, die im Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover angeboten wird. Zwar wird das Familienservicebüro als barrierefrei bezeichnet, dennoch macht der DSB darauf aufmerksam, dass auch hier an Kommunikationsprobleme von hörgeschädigten Eltern gedacht werden muss. Es müssen alle Hilfen (Dolmetscherdienste, Technik) vorhanden sein, da sowohl lautsprachlich orientierte schwerhörige und ertaubte Menschen als auch gebärdensprachlich orientierte Gehörlose Hilfen benötigen können.

Bei den Maßnahmen vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün geplanten Maßnahmen wird unter Spiegelstrich 1 der Audio-Klimalehrpfad Nordstadt erwähnt. Der DSB würde es begrüßen, wenn die genannten Audioinformationen auch für Menschen mit Hörbehinderungen nutzbar wären. Gleiches gilt für die Tonspur Stadtlandschaft, die unter Spiegelstrich 2 vorgestellt wird.

Unter Spiegelstrich 4 wird ein zu schaffendes Schilderkonzept dargestellt. Der DSB fordert, dass überall dort, wo Hilfen für Menschen mit Hörbehinderungen angeboten werden, das Piktogramm mit dem durchgestrichenen Ohr in Absprache mit den Hörbehindertenverbänden verwendet wird.

¹ Quelle: Studie von Wolfgang SOHN (Universität Witten): Zahl der Hörgeschädigten in Deutschland, Bericht von 1999

Zu Seite 35, Punkt 3.5.2 Kindertagesstätten

Kommentar des DSB: Laut Bericht werden Kindertagesstätten in Hannover barrierefrei gebaut. Der DSB würde gern wissen, ob diese Aussage auch Kommunikationsbarrieren bei hörgeschädigten Kindern einschließt. Werden Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in diesen Einrichtungen durchgeführt? Bei wie vielen Kindertagesstätten und welchen erfolgten derartige Maßnahmen? Barrierefreiheit bedeutet auch, dass das Personal entsprechend geschult sein muss für den Umgang mit hörgeschädigten Kindern.

Die gleichen Fragen bestehen auch bei den nachfolgend behandelten Kitas und Krippen.

Zu Seiten 36 bis 38, Punkt 3.5.3 Schulen

Kommentar des DSB: Soll der Ausbau der „Schwerpunktschulen“ in Zusammenarbeit mit Eltern- und Behindertenverbänden erfolgen? Hat es hier bereits Vorgespräche gegeben? Falls bisher nein – der DSB bittet als Interessenvertreter der hörgeschädigten Kinder hinzugezogen zu werden.

Nach Auffassung des DSB ist die gezielte Schulung des Lehrpersonals im Umgang mit behinderten Kindern Voraussetzung zum Gelingen der Inklusion in der Schule. Derartige Schulungsmaßnahmen sind bei hörgeschädigten Kindern besonders wichtig, deren Kommunikationsbeeinträchtigung im Unterricht zu berücksichtigen ist. Welche Maßnahmen sollen hier durchgeführt werden? Soll der DSB als Interessenvertreter der hörgeschädigten Kinder in die Planungen einbezogen werden?

Sehr wesentlich sind bei der Unterrichtung von hörgeschädigten Kindern kleine Klassen. Der DSB fordert daher eine maximale reale Klassengröße von 20 Kindern, wenn Kinder mit Hörschädigungen die Klasse besuchen.

Aus dem vorliegenden Bericht geht nicht hervor, ob und welche baulichen Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in Schulen (Verbesserung der Raumakustik) geplant oder ggf. bereits durchgeführt wurde. Hierzu sind nähere Informationen wünschenswert.

Zu Seite 38, Punkt 3.5.4 Weiterbildung/ Lebenslanges Lernen

Kommentar des DSB: In der Volkshochschule Hannover finden in der Tat sehr hilfreiche Kurse für Menschen mit und ohne Behinderungen statt. Die Teilnahme an allgemein weiterbildenden Kursen ist für Menschen mit Behinderungen jedoch nicht immer möglich. Es gibt an der Volkshochschule Hannover keine allgemeinbildenden Kursangebote, bei denen die Kommunikationsprobleme von Menschen mit Hörbehinderungen berücksichtigt werden. Auch stehen weder Räume mit Induktionsanlagen noch eine mobile FM-Anlage oder gar Dolmetscherdienste zur Verfügung. Hier besteht ein sehr erheblicher Nachholbedarf.

Zu Seite 39, Punkt 3.5.4 Weiterbildung/ Lebenslanges Lernen/ Lernen im Alter

Kommentar des DSB: Bei der Darstellung des Themas Lernens im Alter in diesem Bericht ist die altersbedingte Schwerhörigkeit anscheinend kein Thema. Es muss berücksichtigt werden, dass etwa 40% aller Menschen über 60 und über 54% aller Menschen über 70 Jahren nachweisbare Hörminderungen aufweisen, die sie am Besuch von Kursen ohne Kommunikationshilfen hindern. Wenn die Zielsetzung „Lernen im Alter“ ernst gemeint ist, müssen erhebliche Maßnahmen erarbeitet und angeboten werden, um den vielen älteren Menschen mit Hörbehinderungen ein Lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Der DSB bietet hier seine Erfahrungen an, auch in Zusammenhang mit der Schulung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren.

Zu Seite 39, Punkt 3.5.4 Weiterbildung/ Lebenslanges Lernen/ Umweltbildung

Kommentar des DSB: Der in der Umweltbildungseinrichtung Waldstation verwendete Audioguide sollte auch für Menschen mit Hörbehinderungen benutzt werden können. Eine Ausgrenzung hörgeschädigter Menschen ist nicht hinnehmbar.

Zu Seite 40, Punkt 3.6 Berufliche Ausbildung und Arbeit sowie Qualifizierung

Kommentar des DSB: Im vorliegenden Bericht wird dargestellt, dass die Berufsorientierung, Berufsberatung und Beschäftigungsförderung vornehmlich Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist. Das Problem ist jedoch, dass nach Kenntnis des DSB Vermittler der Bundesagentur für Arbeit oft nur wenig Kenntnisse bei der Vermittlung von schwerhörigen Arbeitssuchenden haben. Hier ist eine weitaus bessere Ausbildung der Vermittler mit spezifischen Kenntnissen erforderlich.

Weiterhin werden kaum barrierefreie berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für hörgeschädigte Menschen angeboten, hier besteht ein sehr hoher Nachholbedarf!

Die gesetzliche Schwerbehindertenquote von 5% wird von der hannoverschen Verwaltung nach eigenen Angaben mit 7,37 % im Jahre 2011 übererfüllt, was als sehr erfreulich anzusehen ist. Es wäre zu begrüßen, wenn konkrete Zahlen genannt würden sowie eine Aufschlüsselung nach Berufen und Arten der Behinderung erfolgte.

Leider sind keine statistischen Angaben über Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen in Hannover aufgeführt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Werte, auch im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen, mitgeteilt würden.

Zu Seite 42, Punkt 3.7.2 Persönliches Budget

Kommentar des DSB: Es werden die sehr niedrigen Zahlen bei der Beantragung und Bewilligung des Persönlichen Budgets genannt. Leider erfolgte keine Analyse über die Gründe, die zu diesen absolut nicht zufrieden stellenden Zahlen führten. Ebenso wenig werden denkbare Maßnahmen zu deren Erhöhung genannt. Es wäre zu begrüßen, wenn die Verwaltung diese Angaben nachreichte.

Zu Seite 43, Punkt Stationäre Pflegeleistungen

Kommentar des DSB: Der Bericht idealisiert die Zustände in Pflegeheimen, besonders im letzten Absatz auf Seite 43. Es wird so getan, als ob die Forderungen aus Gesetzen und Verordnungen an Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonal tatsächlich erfüllt seien. Mit der Wirklichkeit hat diese Beschreibung wenig zu tun. Dies ist wissenschaftlich belegt².

Barrierefreiheit in Pflegeheimen ist besonders für Menschen mit Hörbehinderungen nicht gegeben. Es würde den Rahmen sprengen, an dieser Stelle die bestehenden Mängel anzuführen. Statt dessen werden wir eine Ausarbeitung des DSB – Bundesverband – zur Kenntnisnahme beifügen, aus der alle wesentlichen Punkte zu entnehmen sind.

Der Heinemanhof wird auf Seite 44 als besonders lobenswerte Einrichtung herausgestellt. Sicherlich ist das Engagement und die Freundlichkeit des Pflegepersonals sehr zu loben, aber wenn in einem Zimmer der Kurzzeitpflege kein Telefon zwecks Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Familie und zu Freunden zur Verfügung steht, kann von Barrierefreiheit nicht die Rede sein.

Zu Seite 47, Punkt 3.8 Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen/ Lesben und Schwule mit Behinderungen

Kommentar des DSB: Es wird eine Lesung der Autorin Dorit David angeführt, die in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover durchgeführt wurde, bei der die Lesung von Gebärdensprachdolmetscherinnen übersetzt wurde. Damit wurden schwerhörige Menschen ausgegrenzt, was der DSB als nicht hinnehmbar ansieht.

Nach Kenntnis des DSB hat die Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover bereits mehrfach Veranstaltungen mit Gebärdensprachdolmetscherinnen, aber ohne vergleichbare Angebote für schwerhörige und ertaubte Menschen durchgeführt und diese damit ausgegrenzt.

² Forschungsprojekt „Hörbeeinträchtigungen bei Bewohnern von Einrichtungen der stationären Altenpflege“, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychogerontologie, Abschlussbericht vom Mai 2006

Der DSB erwartet eine Abkehr von dieser Handlungsweise, die als Diskriminierung schwerhöriger und ertaubter Menschen anzusehen ist.

Zu Seite 49, Punkt 3.9.1 Sport/ AWD-Arena

Kommentar des DSB: Auch in der AWD-Arena besteht die Notwendigkeit, Lautsprecher-Durchsagen zusätzlich schriftlich zu präsentieren – Anwendung des 2-Sinne-Prinzips! Das ist in der AWD-Arena besonders einfach, da hier die notwendige Technik bereits vorhanden ist.

Bei den zu den Zuschauertribünen führenden Stahl- bzw. Betontreppen fehlen auf den ersten und letzten Stufen für sehingeschränkte Personen farbliche Markierungen, die Anfang bzw. Ende der Treppe anzeigen. Dies kann zu Stolpern führen und sollte zwecks Barrierefreiheit verbessert werden. Darüber hinaus sind Hinweise in Braille-Schrift an den Geländern hilfreich.

Zu Seite 50, Punkt 3.9.1 Sport

Kommentar des DSB: Da hierzu kein Wort veröffentlicht wurde: anscheinend wird der Hörgeschädigtensport in Hannover nicht gefördert. Der DSB bittet hierzu um entsprechende Mitteilung. In Anbetracht der vielfältigen Bemühungen um den Behindertensport in Hannover, wie z.B. Wahl des Behindertensportlers des Jahres, wäre dergleichen unverständlich.

Zu Seite 50 bis 52, Punkt 3.9.2 Freizeit

Kommentar des DSB: In allen Unterpunkten werden die zu begrüßenden Angebote für Menschen mit Mobilitäts-Behinderungen aufgeführt, dagegen fehlen vollständig Hinweise auf Angebote, die frei von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Hörbehinderungen sind. Der DSB bittet hierzu um entsprechende Ergänzungen.

Zu Seite 52, Punkt 3.10 Kultur

Kommentar des DSB: Der letzte Satz auf Seite 52 ist etwas seltsam formuliert: „In erster Linie ist bei der Frage der Zugänglichkeit die Barrierefreiheit der Gebäude entscheidend.“

Es muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass Barrierefreiheit nicht nur die Zugänglichkeit, sondern ebenso auch die Nutzbarkeit eines Gebäudes bedeutet. Dieser Sachverhalt sollte grundsätzlich von der Verwaltung berücksichtigt werden.

Um Menschen mit Hörbehinderungen die Teilhabe bei kulturellen Angeboten zu gewährleisten, müssen die notwendigen Kommunikationshilfen (Dolmetscherdienste, Technische Hilfen) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu Seite 53, Punkt 3.10 Kultur/ Bibliotheken

Kommentar des DSB: Im Bericht wird mitgeteilt, dass Führungen durch die Bibliotheken angeboten werden. Der DSB würde es begrüßen, wenn künftig auch barrierefreie Führungen für Menschen mit Hörbehinderungen stattfinden.

Zu Seite 53, Punkt 3.10 Kultur/ Museen

Kommentar des DSB: Im Bericht steht folgender Satz: „Dabei werden nicht nur technische Hilfsmittel für gehörlose Besucher, sondern in besonderen Projekten auch Gebärdensprache als Kommunikationsform eingesetzt.“

Dieser Satz zeigt erneut sehr deutlich die mangelhaften Kenntnisse der Verwaltung über Menschen mit Hörbehinderungen auf. Gehörlose Menschen benötigen bei der Kommunikation keine technischen Hilfsmittel, auch mit derartigen Hilfen können sie nichts verstehen. Sie sind allein auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern angewiesen.

Dagegen benötigen schwerhörige Menschen technische Hilfen wie Induktionsanlagen oder FM-Anlagen sowie Schriftdolmetscher. Mit dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern ist schwerhörigen Menschen nicht geholfen, da sie – von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen - keine Gebärden beherrschen.

Der DSB würde es begrüßen, wenn diese grundsätzlichen Anmerkungen von der Verwaltung verinnerlicht würden, so dass derart fehlerhafte Auffassung nicht mehr auftreten.

Zu Seite 54, Punkt 3.10 Kultur/ Sprengel-Museum Hannover

Kommentar des DSB: In dem Bericht werden angekündigt, dass u.a. ein Angebot für schwerhörige Besucher/innen und die Anschaffung einer funkgesteuerten Kommunikationsanlage für schwerhörige Besucher/innen vorgesehen seien.

Der DSB empfiehlt hierzu die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hörbehindertenverband bei Festlegung und Test der Geräte. Nur auf diese Weise können Fehl-Investitionen vermieden und die optimale Einstellung der Kommunikationsanlage erreicht werden. Auch würde es der DSB begrüßen, wenn er bei der angekündigten Kooperation mit Interessengruppen und –verbänden berücksichtigt würde.

Zu Seite 56, Punkt 3.10 Kultur/ Historisches Museum

Kommentar des DSB: Es wird im Bericht mitgeteilt, dass für das Museum im Schloss Herrenhausen ein Videoguide in Gebärdensprache angedacht ist.

Gleichzeitig sollte nach Auffassung des DSB auch über die Beschaffung von Audioguides nachgedacht werden, die von hörgeschädigten Menschen benutzt werden können. Dieser Wunsch gilt übrigens für alle Museen in Hannover!

Zu Seite 57, Punkt 3.10 Kultur/ Musikschule

Kommentar des DSB: Im Bericht wird von einer gelungenen Inklusion seitens der Musikschule geschrieben. Nach Auffassung des DSB fehlen in der Musikschule jegliche Angebote, um hörgeschädigte Menschen der Musik zuzuführen. Gerade weil hörgeschädigte Menschen sehr große Probleme mit dem Hören/ Erleben von Musik haben, wären hier spezielle Angebote sehr wünschenswert. Gezielte Maßnahmen (u.a. geeignete Technik) könnten dazu beitragen, diese Probleme abzubauen zu helfen und den Betroffenen einen erhöhten Musikgenuss zu ermöglichen.

Zu Seite 59, Punkt 3.10 Kultur/ KoKi im Künstlerhaus

Kommentar des DSB: Das KoKi verfügt leider nicht über eine Induktionsanlage, die es schwerhörigen Menschen ermöglichen würde, das KoKi aufzusuchen und die Sprache der dort gezeigten, oft sehr wertvollen Filme zu verstehen. Damit werden schwerhörige Menschen von einem wichtigen Angebot der Landeshauptstadt Hannover ausgegrenzt. Von einer Barrierefreiheit des KoKi kann derzeit leider keine Rede sein.

Weiterhin werden im KoKi u.a. „Filme gezeigt, die das Thema ‚Handicaps, Behinderung, Ausgrenzung‘ inhaltlich bearbeiten“. Leider besteht keinerlei Kontakt des KoKi zum DSB-Ortsverein Hannover, so dass anzunehmen ist, dass das Thema Schwerhörigkeit offenbar nicht bearbeitet wird. Eine entsprechende Ergänzung des Programms wäre sehr wünschenswert.

Zu Seite 58, Punkt 3.10 Kultur/ Herrenhäuser Gärten mit Orangerie und Berggarten

Kommentar des DSB: Im ersten Satz wird mitgeteilt, dass diese „besonderen historischen und kulturellen Einrichtungen in Hannover (...) allen Menschen zugänglich sein müssen“. Erneut fehlt der Hinweis, dass neben der Zugänglichkeit ebenso eine Nutzbarkeit gegeben sein muss, wenn die Bedingungen der Inklusion erfüllt sein sollen.

Zu Seite 59, Punkt 3.10 Kultur/ Orangerie

Kommentar des DSB: Beim Umbau der Orangerie wurden ein Behinderten-WC sowie Rampen für den barrierefreien Zugang vorgesehen. An eine barrierefreie Nutzbarkeit des Veranstaltungsbereiches (z.B. bei Vortragsangeboten) wurde offenbar nicht gedacht. Anscheinend wurden weder eine Induktionsanlage noch sonstige Hilfen zum Sprachverstehen für hörgeschädigte Menschen eingeplant. Hier sind entsprechende Nachrüstungen angezeigt.

Zu Seite 59, Punkt 3.11 Partizipation

Kommentar des DSB: Der Bericht lobt den Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen in Hannover als „Möglichkeit der Einflussnahme auf städtisches Handeln für Menschen mit Behinderungen“. Der DSB ist dagegen aufgrund der Erfahrungen seit 2009 der Auffassung, dass der Runde Tisch weitaus zu wenig Einfluss hat, zumal er sich gemäß der von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzung nur 2mal im Jahr trifft. Weiterhin sind die Rechte des Runden Tisches sehr begrenzt, ein Recht auf Teilnahme mit Rederecht an Ausschusssitzungen im Rat besteht z.B. nicht. Wirkungsvolle Einbeziehung der Behindertenverbände sieht nach Auffassung des DSB anders aus.

Zu Seiten 60 und 61, Punkt 3.11.1 Beteiligung

Kommentar des DSB: Im Bericht wird mitgeteilt, dass in verschiedenen Stadtbezirken Runde Tische bzw. Fachgruppen zum Thema „Inklusion“ eingerichtet wurden. Leider hat es zwischen dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen in Hannover und diesen Gremien aus den Stadtbezirken keinerlei Austausch gegeben. Es entsteht der Eindruck, dass diese Runde Tische bzw. Fachgruppen Inklusion der Stadtbezirke sozusagen „auf eigene Faust“ arbeiten, ohne Kontakt und Gedankenaustausch mit dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen.

Der DSB bittet die Verwaltung, entsprechende Kontakte zu den Gremien aus den Stadtbezirken herzustellen.

Zu Seite 62, Punkt 3.11.2 Bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe

Kommentar des DSB: Die ehrenamtliche Beratung durch gleichbetroffene Menschen stellt nach Auffassung des DSB ebenfalls eine Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Bei der ehrenamtlichen Beratung schwerhöriger und ertaubter Menschen gibt es in Hannover seit Langem ein sehr großes Defizit. Es sind weder vernünftige und abschließbare Räumlichkeiten vorhanden, noch wurde in den fast 20 Jahren des Bestehens ehrenamtlicher Beratung für hörgeschädigte Menschen irgendwelche Unterstützung gewährt. Derartige finanzielle Hilfen fließen jedoch an die professionelle Beratung mit „angelernten“ Sozialarbeitern, die hauptsächlich für gehörlose Menschen zur Verfügung stehen. Gegenüber anderen Städten, in denen die Verwaltung nicht nur kostenfreie Beratungsräume zur Verfügung stellt, sondern auch finanziell fördert, besteht in der Landeshauptstadt Hannover ein sehr erheblicher Nachholbedarf.

Zu Seite 62, Punkt 3.11.3 Wahlen

Kommentar des DSB: Leider wird das Thema Wahlveranstaltungen nicht angesprochen, bei denen hörgeschädigte Menschen in der Regel nichts verstehen können und auf diese Weise ihres grundgesetzlich geschützten Informationsrechtes beraubt werden. Daher werden keinerlei Maßnahmen aufgeführt, die diesem Missstand abhelfen könnten.

Fazit

Es ist festzustellen, dass die Situation hörgeschädigter Menschen in Hannover in sehr erheblichem Ausmaß verbesserungswürdig ist. Dies ist aus den vielen – längst nicht vollständigen! - Anmerkungen zu einzelnen Sachfragen deutlich erkennbar. Die Bedürfnisse lautsprachlich orientierter Menschen mit Hörbehinderungen wurden in der Vergangenheit sehr und werden noch immer zu stark vernachlässigt. Hier ist ein Umdenken erforderlich, wenn Inklusion in Hannover ernsthaft erreicht werden soll. Der DSB wird sich gern daran beteiligen, damit Barrierefreiheit, Teilhabe und Selbstbestimmung für alle Menschen mit Behinderungen durchgesetzt wird, wodurch sich positive Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft ergeben werden.

Hannover, 28.12.2012

gez. Rolf Erdmann

1. Vorsitzender des DSB-LV Niedersachsen e.V.

Vorstandsmitglied im DSB-Ortsverein
Hannover e.V.

gez. Cornelia Kühne

Vorsitzende des DSB-Ortsvereins Hannover e.V.

2. Vorsitzende des DSB-LV Niedersachsen e.V.

ANHANG

Zum besseren Verständnis der vorstehenden Anmerkungen des DSB sehen wir es als notwendig an, über einige Fakten und grundsätzliche Feststellungen hinsichtlich der Situation hörgeschädigter Menschen sowie daraus sich ergebende Folgerungen hinsichtlich der Inklusion zu informieren.

1. Anzahl pflegebedürftiger Patienten, die zusätzlich hörgeschädigt sind

Kurzfassung für schnelle Leser: Etwa 30 bis 50% aller Pflegepatienten in Deutschland, mind. 390.000 Personen, sind zusätzlich hörgeschädigt.

Pflegebedürftige Menschen sind in der Regel 60 Jahre und älter. Bei diesem Personenkreis ist ein hoher Anteil zwischen 30 bis 50 % schwerhörig oder ertaubt. In konkreten Zahlen: Nach einer sehr vorsichtigen Schätzung sind mindestens 390.000 als pflegebedürftig anerkannte Menschen in Deutschland zusätzlich hörgeschädigt.

2. Wesen und Auswirkungen von Hörschädigung

Kurzfassung für schnelle Leser: Schwerhörigkeit wird sehr unterschätzt - Nicht die Hörschädigung an sich, sondern deren Auswirkungen sind das eigentliche Problem und führen im Alter zur Isolation.

Das Thema Hörschädigung findet in unserer Gesellschaft sehr geringes Interesse. Trotz der UN-Behindertenrechtskonvention sind Kommunikationsbarrieren nahezu überall vorhanden. Barrierefreiheit, Teilhabe und Selbstbestimmung schreiten nur sehr langsam voran. Diese Fehlentwicklung führt zu erheblichen Versäumnissen und Benachteiligungen gegenüber schwerhörigen und ertaubten Menschen in vielen Bereichen.

Die Belange der über 13 Millionen schwerhörigen, etwa 200.000 ertaubten und ca. 80.000 gehörlosen Menschen werden als geringfügig angesehen.

Hörschäden sind unsichtbar und daher für Guthörende schwer vorstellbar. Wer seine Augen schließt, kann nachempfinden, was Blindheit bedeutet. Wer sich jedoch die Ohren zuhält, hört mit der Knochenleitung weiter - Ertaubung und Schwerhörigkeit ist somit nicht nachvollziehbar. Dies macht es Guthörenden oft so schwer, das rechte Verständnis für Hörgeschädigte und ihre Probleme aufzubringen.

Vielfach wird angenommen, dass bei Schwerhörigkeit alles leiser gehört wird. Das trifft nur bei der seltenen Mittelohrschwerhörigkeit zu. Bei der am häufigsten auftretenden Innenohrschwerhörigkeit können verschiedene Frequenzen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden. Wegen der fehlenden hohen Töne klingt alles anders, oft bruchstückartig. Das Sprachverstehen ist nur noch unvollständig möglich.

Die Auswirkungen einer Hörschädigung im täglichen Leben und im Beruf sind vor allem stark abhängig vom Lebensalter bei Eintritt der Hörschädigung. Frühschwerhörige sind es nicht anders gewohnt, als schlecht zu hören, sie haben meist nur geringfügige Probleme mit der Annahme der Behinderung und der Bewältigung von Kommunikationsproblemen. Ebenso geht es gehörlosen Menschen, die ebenfalls von Kindheit an betroffen sind und daher unbefangen mit der eigenen Behinderung umgehen.

Dagegen erleben Menschen, die als berufstätige Erwachsene oder als Senioren schwerhörig werden oder ertauben, einen krassen, oft äußerst schmerzhaften Bruch in der Lebensplanung. Die bisher verwendete Kommunikation funktioniert nur noch unvollkommen oder gar nicht mehr. Das führt zu Verunsicherung und sehr großen Ängsten vor sozialen Kontakten. Nicht die Hörstörung selbst ist das große Problem, sondern die Kommunikationsstörung mit der Umwelt, die zu Isolation, Verlust von Partnern oder Freunden, sozialen Beziehungsstörungen mit psychischen Auswirkungen und oft auch physischen Erkrankungen führt. Bei fortschreitender Verschlechterung des Hörvermögens verändern sich oft Persönlichkeit und Selbstwertgefühl von Menschen, die im Alter hörgeschädigt werden. Sie ziehen sich daher meist zurück und werden – obwohl sie eine große Bevölkerungsgruppe mit über 7 Millionen Menschen stellen - von der Gesellschaft überhaupt nicht wahrgenommen.

Schwerhörige und ertaubte Menschen benötigen als Ausgleich für die eingeschränkte Hörfähigkeit technische Übertragungsanlagen und Schriftdolmetscher. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, beherrschen sie keine Gebärdensprache. Dagegen erhalten gehörlose Menschen mit der Stellung von Gebärdensprachdolmetschern die richtige Hilfestellung.

3. Kommunikation mit hörgeschädigten Pflegepatienten

Kurzfassung für schnelle Leser: Die Kommunikation zwischen Pflegepersonal und hörgeschädigtem Pflegepatient kann bis zu 50% höheren Zeitaufwand bedeuten!

Für die Kommunikation zwischen Pflegepersonal und hörgeschädigtem Pflegepatient erfordert einen bis 50% höheren Zeitaufwand gegenüber einem guthörenden und ansonsten gleichartig pflegebedürftigen Menschen.

Bei hörgeschädigten Pflegepatienten sind Anweisungen und Gespräche „nebenher“ nicht möglich. Um verstehen zu können, sind Schwerhörige meist und Ertaubte grundsätzlich immer auf das Absehen vom Mund angewiesen. Das bedeutet: Grundvoraussetzung für eine funktionierende Kommunikation ist Sichtkontakt, um das Mundabsehen zu ermöglichen.

Mundabsehen ist sehr schwer, erfordert eine hohe Konzentration und eine gute Kombinationsgabe. Menschen im höheren Lebensalter können Mundabsehen meist nur sehr begrenzt erlernen. Da viele Wörter ähnlich aussehen (Beispiel: Mutter - Butter) und viele Konsonanten im Mund gebildet werden und gar nicht abzusehen sind, kann ohnehin höchstens 30% des Gesprochenen durch Absehen verstanden werden. In diesen Fällen ist zeitaufwändiges Aufschreiben die einzige Möglichkeit zur Kommunikation.

Zusammenhänge oder Vorgänge müssen oft mit großer Geduld, mitunter mehrfach, erklärt werden. Spürt der Hörgeschädigte bei seinem Pfleger Ungeduld und Reizbarkeit, so wird er selbst nervös, unsicher und versteht dann erfahrungsgemäß noch weniger und „schaltet einfach ab“. Dies kann fatale Folgen haben.

Erhebliche Probleme ergeben sich zusätzlich, wenn schwerhörige Pflegepatienten ihre Hörgeräte nicht tragen können, z.B. beim Waschen oder beim Röntgen. Da sie ohne Hörgeräte praktisch nichts verstehen können, sind dann besondere, zeitaufwändige Vorkehrungen erforderlich.

Gemäß einer Modellrechnung des DSB-Referats „Hörgeschädigte Senioren und Patienten“ werden allein für die Morgentoilette doppelt so viele Pflegeminuten bei hörgeschädigten Patienten benötigt als bei gut hörenden Patienten.

4. Versorgung mit Hörhilfen

Kurzfassung für schnelle Leser: Hörgeschädigte Pflegepatienten sind selten mit ausreichenden Hörgeräten versorgt. Dies erschwert die Kommunikation und hemmt die Pflegeleistungen!

Nur wenige hörgeschädigte Pflegepatienten besitzen angemessene Hörgeräte und benutzen diese auch regelmäßig. Ein großer Teil dieses Personenkreises ist unversorgt oder - mit nicht ausreichenden Hörgeräten - unterversorgt. Hierfür sind verschiedene Gründe ursächlich, insbesondere die hohen Eigenleistungen, die sich Pflegepatienten nur sehr selten leisten können. Eine Unterversorgung erschwert die Kommunikation, hemmt die Pflegeleistungen und führt zu psychischen Sekundärschäden und damit insgesamt höheren Kosten.

Hörgeräte werden nicht benutzt, wenn das „neue Hören“ damit nicht geübt und gelernt wurde. Das oft jahrelang hörentwöhnte Ohr kommt mit den vielen Geräuschen nicht zurecht. Denn es ist nicht möglich, die Hörgeräte einfach anzulegen und dann sofort besser zu hören (wie etwa eine Brille sofort besseres Sehen ermöglicht). Dies ist mitunter ein langer Gewöhnungsprozess, der durch entsprechendes Training verkürzt werden kann. Durch Audiotherapie (u.a. Kommunikationstraining mit Hörgeräten) wird erreicht, dass Hörgeräte nicht in der Schublade landen. Gleichzeitig wird durch das Training die Kommunikation bei der Pflege erleichtert und eine Verbesserung der Pflegesituation bewirkt.

In bisher seltenen Einzelfällen treten in der Pflege auch ertaubte Menschen in Erscheinung, die mit einem Cochlea Implantat (CI) versorgt sind. Dies ist eine elektronische High-Tech-Hörprothese, die das Innenohr überbrückt. In vielen Fällen ist es möglich, mit dem CI gutes Wortverstehen zu erreichen.

5. Unterscheidung Gehörlosigkeit - Taubheit

Kurzfassung für schnelle Leser: Oft werden Gehörlosigkeit und Taubheit miteinander verwechselt. Der wesentliche Unterschied ist die Kommunikation: Ertaubte Menschen kommunizieren in der Lautsprache, während Gehörlose mit Gebärdensprache kommunizieren.

Spätertaubung betrifft Menschen, deren Gehör nach dem Spracherwerb, durch Unfall oder Krankheit, verloren gegangen ist. Sie erreichen mit den vorhandenen Hörresten auch bei Verwendung von Hörgeräten kein Sprachverstehen mehr. Meist können sie normal sprechen, mitunter klingt ihre Sprache etwas undeutlich. Die Kommunikation ist über Mundabsehen, Anwendung von lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) und Aufschreiben möglich. Oft stellt bei spätertaubten Menschen das CI eine sinnvolle Versorgungsform dar, mit der Sprachverstehen wieder möglich ist.

Gehörlose wurden taub geboren oder haben ihr Gehör vor dem Spracherwerb verloren. Bei Manchen können geringe Hörreste vorliegen, mit denen jedoch auch mit Hörgeräten nur Geräusche wahrgenommen werden können. Sie wurden früher fälschlich als „Taubstumme“ bezeichnet. Gehörlose kommunizieren hauptsächlich in der Deutschen Gebärdensprache (DGS). Aufgrund wachsender Zahlen von gehörlos geborenen Kindern, die mit einem Cochlea Implantat (CI) versorgt werden, wird die Zahl der Gehörlosen tendenziell rückläufig sein.

6. Einsatz von Schriftdolmetschern und Übertragungsanlagen

Kurzfassung für schnelle Leser: Zur Erreichung von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen für schwerhörige und ertaubte Menschen ist der gleichzeitige Einsatz Schriftdolmetschern und Übertragungsanlagen notwendig.

Für schwerhörige Menschen ist bei Veranstaltungen die gleichzeitige Nutzung von Schriftdolmetschern und Übertragungsanlagen notwendig, was von den Veranstaltern nicht immer verstanden wird.

Übertragungsanlagen wie FM- oder Induktionsanlagen sind in der Lage, akustische Barrieren für schwerhörige Menschen zu überbrücken. Dennoch ist keineswegs immer ein ausreichendes Sprachverstehen gewährleistet. Ursächlich für solche Probleme sind u.a. die Redegewohnheiten vieler Menschen. Erfahrungsgemäß sprechen viele Teilnehmer bei Veranstaltungen mit sehr hoher Geschwindigkeit, wodurch ein Sprachverstehen für die meisten hochgradig schwerhörigen Menschen sehr schwer, oft sogar unmöglich wird. Ebenso gibt es immer wieder Teilnehmer mit derart leiser Stimme, dass das Mikrofon kaum anspricht und es wird nichts übertragen. Gleichfalls problematisch ist zu großer Abstand zwischen Mund und Mikrofon, der bei Körperbewegungen des Sprechers entstehen kann.

Es ist ersichtlich, dass neben der FM-Anlage auch Schriftdolmetscher erforderlich sind. Den Betroffenen steht damit ein weiterer Kommunikationskanal zur Verfügung. Bekanntlich können nur Spitzen-Schriftdolmetscher wortwörtlich mitschreiben und es verbleiben gewisse Lücken im geschriebenen Text. Aber durch Kombination der beiden Kommunikationskanäle FM-Anlage und Schriftdolmetscher ist für schwerhörige Menschen ein zufrieden stellendes Verstehen möglich. Für lautsprachorientierte ertaubte Menschen ist der Einsatz von Schriftdolmetschern die einzige denkbare Maßnahme, damit sie Veranstaltungen das Gesagte verstehen können.

Aus diesen Gründen ist zur Erreichung von Barrierefreiheit neben der Verwendung einer Übertragungsanlage zusätzlich der Einsatz von Schriftdolmetschern erforderlich. Nicht zuletzt kann das Mitgeschriebene zur Abfassung eines Protokolls dienen oder bei Streitfällen die Frage klären, was gesagt wurde.

Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern stellt für lautsprachorientierte schwerhörige und ertaubte Menschen keinerlei Hilfe dar, da sie keine Gebärden beherrschen, von sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen.



Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle im Selbsthilfebereich
Gartenstraße 18 • 30161 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Andrea Hammann
Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Trammplatz 2
30159 Hannover

KIBIS

Gartenstraße 18
30161 Hannover

Telefon 05 11. 66 65 67
Telefax 05 11. 9 62 91 66

www.kibis-hannover.de
E-Mail: info@kibis-hannover.de

20.12.2012

Stellungnahme zum ersten Bericht 2012,, Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadt

Sehr geehrter Herr Walter, sehr geehrte Frau Hammann, sehr geehrte Frau Gehrman,

wir danken Ihnen für die Erstellung dieses umfassenden und detaillierten Berichts der Landeshauptstadt mit dem Titel „Auf dem Weg in eine inklusive Stadt“ der aus den jeweiligen Fachbereichen darlegt, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der Inklusion erzielt wurden.

Von Seiten der KIBIS haben wir noch folgende Ergänzung zum Punkt 3.11.2 zum Bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe:

Das Thema Selbsthilfe wird in dem Bericht aus Sicht der KIBIS nicht ausreichend erwähnt. Zurzeit sind bei der KIBIS rund 450 Selbsthilfeszusammenschlüsse in der Stadt Hannover verzeichnet. Diese Selbsthilfegruppen, -vereine und -initiativen haben rund 20.000 Mitglieder.

Der Zugang zur Selbsthilfe erfolgt über die eigene Betroffenheit. Wie in der Befragung der KIBIS (2009) zum „Bürgerschaftlichen Engagement von Selbsthilfegruppen in der Region Hannover“ deutlich wurde, engagieren sich die Mitglieder der Selbsthilfegruppen beispielsweise durch Unterschriftenaktionen, Gespräche mit Vertretern der Politik, Interessensverbänden und verschiedensten Institutionen, um auf Missstände hinzuweisen oder das Bewusstsein für die Lage erkrankter und behinderter Menschen zu schärfen.

Die Mitglieder der Selbsthilfegruppen sind in vielfältiger Weise bürgerschaftlich aktiv, indem sie Beratungs- und Informationsangebote durch Veranstaltungen, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit anbieten. Durch die Mitarbeit in Gremien und Netzwerken setzen sie sich für eine verbesserte medizinische Versorgung und eine stärkere Akzeptanz von Menschen in schwierigen Situationen durch die Gesellschaft ein. Einige beteiligen sich an sog. „Runden Tischen“ oder im „Bündnis gegen Depression“.

Noch eine geruhsame Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest wünscht das KIBIS-Team

Wielke Witzke

Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit Hannover GmbH

Geschäftsführer: Ralf Hohfeld
Steuer-Nr.: 25/206/20220
Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33HAN

www.paritaetischer-hannover.de
Amtsgericht Hannover
Konto 74 01 000
IBAN DE73 251 205 10 000 740 1000

HRB 74 06
BLZ 251 205 10



Stellungnahme in Stichwörtern....nach Rücksprache mit dem SLH-Vorstand.

In Ergänzung zu meinen mündlichen Äußerungen:

Die offensichtlich von der Politik gewünschten Grunddaten zu Behinderungszahlen u.ä. sind teilweise unzutreffend und stehen in krassem Widerspruch zum Sinn und Zweck der UN-BRK ! Die Frage, ob und ggf. bei wie vielen eine Schwerbehinderung anerkannt ist, ist für die UN-BRK überhaupt nicht entscheidend. Für den Bereich des SGB IX Teil 2 = Schwerbehindertenrecht und die dort verankerten Nachteilsausgleiche u.a. und z. B. den Kündigungsschutz ist das Kriterium der Schwerbehinderung in der Bundesrepublik entscheidend, sonst aber auch gar nicht. Die Angabe auf S. 7 des Berichts, dass in Hannover über 53.000 Menschen leben, die behindert im Sinne der UN-BRK sind, ist schlicht und ergreifend falsch !!!! Schon an diesem Satz wird deutlich, dass die sog. " Grunddaten" nicht sinnvoll sind im Zusammenhang mit der Frage, ob die Stadt sich auf den Weg zu einer inklusiven Stadt machen will. Als Gesichtspunkt sei noch erwähnt, dass Hannover sich doch auch offen zeigen will für BesucherInnen unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Z.B das kulturelle Angebot und der ÖPNV richten sich doch wohl nicht nur an die BürgerInnen der Landeshauptstadt?????

Die UN-BRK ist anwendbar auf einen sehr großen Anteil der Bevölkerung, auf eine festgestellte Schwerbehinderung wird überhaupt nicht abgestellt.

Barrierefreiheit: Hier ist darauf hin zu wirken, dass die gesetzliche Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes beachtet und mit Inhalt gefüllt wird. Im Bericht wird vielfach Barrierefreiheit lediglich als "Zugänglichkeit" verstanden. Barrierefreiheit liegt aber u.a. nur dann vor, wenn sie über die Beseitigung bzw. die Vermeidung von baulichen Hindernissen hinausgeht.

Aus unserer Sicht fehlt als wichtiges Themenfeld: Elternschaft/ behinderte Eltern und Sicherung von entsprechender Assistenz....

Soviel in Kürze zum Jahresanfang.

Gruß, Sigrid Lübbers

Eine weitere schriftliche Stellungnahme von meinerseits (Annastift) erfolgt nicht. Wie ich bereits mündlich ausgeführt habe sind mir folgende Punkte wichtig:

- Der Bericht ist wichtig und gut- Dank dafür das er erstellt wurde und eine Basis für weitere Entwicklungen bietet
- Finanzierbarer und barrierefreie Wohnraum muss in Hannover stärker entwickelt werden
- Wir bieten uns gerne an in Kooperation mit der Ferienpassaktionen über die Entwicklung weiterer Angebote für Kinder mit und ohne Behinderung nachzudenken

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen in 2013

Freundliche Grüße

D. Semrau